



HAFTBEDINGUNGEN IN ANHALTERÄUMEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Oktober 2009

HAFTBEDINGUNGEN IN ANHALTERÄUMEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Oktober 2009

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	9
I. EINLEITUNG	12
1.1. Vorwort des Vorsitzenden	
1.2. Erläuterungen zum Bericht „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“	14
1.2.1 Erklärung zu „Regelungen in Österreich“	14
1.2.2. Erklärung zu „Internationale Empfehlungen“	16
1.2.3. Erklärung zu „Entwicklungsperspektiven“	17
Erstellung des Berichts „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“	18
1.3. Begriffsbestimmungen	19
1.4. Umsetzung der Empfehlungen des MRB im Zuge der Novellierung der AnhO (2005)	21
1.4.1. Die Empfehlungen zur AnhO im Einzelnen	23
II. ABSCHNITT A: Anhaltebedingungen	
II.1. Lage der Zelle	
II.2. Größe der Zelle	
II.3. Ausstattung der Zelle – allgemein, Beheizung der Zelle	
II.4. Zustand der Zelle	
II.5. Belüftung der Zelle	
II.6. Lichtverhältnisse	
II.7. sanitäre Einrichtungen – allgemein	
II.8. Selbstgefährdung	31
II. 1. Lage der Zelle, <i>barrierefreie Erreichbarkeit der Dienststelle</i>,	32
II.1.1.1. Regelungen in Österreich	32
II.1.1.2. Judikatur: EGMR	32
II.1.2. Internationale Empfehlungen	33
II.1.3. Entwicklungsperspektiven	33
II.2. Größe der Zelle	34
II.2.1.1. Regelungen in Österreich	34
II.2.1.2. Judikatur: VwGH, EGMR	34
II.2.2. Internationale Empfehlungen	34
II.2.3. Entwicklungsperspektiven	35
II.3. Ausstattung der Zelle – allgemein, Beheizung der Zelle	36
II.3.1.1. Regelungen in Österreich	36
Bauliche Gestaltung eines Verwahrungsraumes	37
II.3.1.2. Judikatur: VwGH, EGMR	37
II.3.2. Internationale Empfehlungen	38
II.3.3. Entwicklungsperspektiven	39
II.4. Zustand der Zelle	40
II.4.1. Regelungen in Österreich	40
II.4.2. Internationale Empfehlungen	40
II.4.3. Entwicklungsperspektiven	40
II.5. Belüftung der Zelle	41
II.5.1.1. Regelungen in Österreich	41
II.5.1.2. Judikatur: EGMR	41
II.5.2. Internationale Empfehlungen	41
II.5.3. Entwicklungsperspektiven	42
II.6. Lichtverhältnisse	43
II.6.1. Regelungen in Österreich	43
II.6.2. Internationale Empfehlungen	43
II.6.3. Entwicklungsperspektiven	44

II.7. Sanitäre Einrichtungen – allgemein	45
II.7.1.1. Regelungen in Österreich	45
Bauliche Gestaltung eines Verwahrungsraumes.....	45
II.7.1.2. Judikatur: EGMR, Oberlandesgericht Karlsruhe.....	46
II.7.2. Internationale Empfehlungen	46
II.7.3. Entwicklungsperspektiven.....	47
II.8. Selbstgefährdung	48
II.8.1. Regelungen in Österreich	48
II.8.2. Internationale Empfehlungen	49
II.8.3. Entwicklungsperspektiven.....	50
III. ABSCHNITT B: Vollzug der Haft III.1. Bekleidung, III.2. Beschäftigungsmöglichkeiten; III.3. Bewegung im Freien; III.4. Verpflegung; III.5. Rauchen III.6. Körperpflege – Duschkmöglichkeiten III.7. Körperpflege – Toilette III.8. Körperpflege - Versorgung mit Hygieneartikel	55
III.1. Bekleidung	56
III.1.1. Regelungen in Österreich	56
III.1.2. Internationale Empfehlungen	56
III.1.3. Entwicklungsperspektiven.....	57
III.2. Beschäftigungsmöglichkeiten	58
III.2.1. Regelungen in Österreich	58
III.2.2. Internationale Empfehlungen	59
III.2.3. Entwicklungsperspektiven.....	61
III.3. Bewegung im Freien	63
III.3.1. Regelungen in Österreich	63
III.3.2. Internationale Empfehlungen	63
III.3.3. Entwicklungsperspektiven.....	64
III.4. Verpflegung	66
III.4.1. Regelungen in Österreich	66
III.4.2. Internationale Empfehlungen	66
III.4.3. Entwicklungsperspektiven.....	68
III.5. Rauchen	69
III.5.1. Regelungen in Österreich	69
III.5.2. Internationale Empfehlungen	69
III.5.3. Entwicklungsperspektiven.....	70
III.6. Körperpflege - Duschkmöglichkeiten	71
III.6.1. Regelungen in Österreich	71
III.6.2. Internationale Empfehlungen	71
III.6.3. Entwicklungsperspektiven.....	72
III.7. Körperpflege - Toilette	73
III.7.1.1. Regelungen in Österreich	73
Bauliche Gestaltung eines Verwahrungsraumes.....	73
III.7.1.2. Judikatur: EGMR.....	74
III.7.2. Internationale Empfehlungen	74
III.7.3. Entwicklungsperspektiven.....	75
III.7.3.1 Empfehlungen des MRB - 2009.....	75

III.8. Körperpflege - Versorgung mit Hygieneartikeln.....	77
III.8.1. Regelungen in Österreich	77
III.8.2. Internationale Empfehlungen	77
III.8.3. Entwicklungsperspektiven.....	78
IV. ABSCHNITT C: Kontakt nach außen	IV.1. Kontakt nach außen:
Verständigungsmöglichkeiten – mit dem Wachpersonal, und unter Angehaltenen, Anhaltung	von Ehegatten
IV.2. Beziehung von DolmetscherInnen;	IV.3. Beziehung von
Rechtsbeiständen;	IV.4. Verkehr mit der Außenwelt – allgemein (Schubhaftbetreuung,
diplomat. Vertretung, Verständigung einer Vertrauensperson);	IV.5. Verkehr mit der
Außenwelt: Telefongespräche,	IV.6. Verkehr mit der Außenwelt: Briefverkehr
IV.7. Verkehr	mit der Außenwelt: Besuche
	81
IV.1. Verständigungsmöglichkeiten – mit dem Wachpersonal (Rufglocke), Verständigung	
untereinander, Anhaltung von Ehegatten	82
IV.1.1.1. Regelungen in Österreich	82
IV.1.1.2. Judikatur: EGMR	82
IV.1.2. Internationale Empfehlungen.....	83
IV.1.3. Entwicklungsperspektiven	84
IV.1.3.1. Evaluierung der Empfehlungen des MRB im Zuge der Novellierung der AnhO (2005) ..	85
IV.2. Beziehung von DolmetscherInnen	87
IV.2.1. Regelungen in Österreich	87
IV.2.2. Internationale Empfehlungen.....	87
IV.2.3. Entwicklungsperspektiven	88
IV.3. Beziehung von Rechtsbeiständen.....	90
IV.3.1. Regelungen in Österreich	90
IV.3.1.1. Rechtsanwältlicher Journdienst	91
IV.3.1.2. Judikatur: VfGH, UVS, EGMR	92
IV.3.2. Internationale Empfehlungen.....	93
IV.3.3. Entwicklungsperspektiven	96
IV.3.3.1. Empfehlungen des MRB – Dezember 2008.....	97
IV.4. Verkehr mit der Außenwelt – allgemein (Schubhaftbetreuung, diplomat. Vertretung,	
Verständigung einer Vertrauensperson).....	98
IV.4.1.1. Regelungen in Österreich	98
IV.4.1.2. Judikatur: EGMR	99
IV.4.2. Internationale Empfehlungen.....	99
IV.4.3. Entwicklungsperspektiven	102
IV.5. Verkehr mit der Außenwelt -Telefongespräche.....	103
IV.5.1.1. Regelungen in Österreich	103
IV.5.1.2. Judikatur: EGMR	104
IV.5.2. Internationale Empfehlungen.....	104
IV.5.3. Entwicklungsperspektiven	105
IV.6. Verkehr mit der Außenwelt - Briefverkehr	106
IV.6.1.1. Regelungen in Österreich	106
IV.6.1.2. Judikatur: VfGH, EGMR.....	107
IV.6.2. Internationale Empfehlungen.....	108
IV.6.3. Entwicklungsperspektiven	109

IV.7. Verkehr mit der Außenwelt - Besuche.....	110
IV.7.1.1. Regelungen in Österreich	110
IV.7.1.2. Judikatur: EGMR	111
IV.7.2. Internationale Empfehlungen.....	111
IV.7.3. Entwicklungsperspektiven	112
V. Abschnitt D: V.1. Problemabschiebungen V.2. Anhaltung in Schubhaft: V.3. Minderjährige in Schubhaft V.4. Anhaltung von Frauen V.5. Information und Dokumentation von Angehaltenen, Beschwerdemöglichkeiten von Personen in Haft V.6. medizinische Betreuung von angehaltenen Personen:	115
V.1. Problemabschiebungen.....	116
V.2. Anhaltung in Schubhaft:.....	117
V.3. Minderjährige in Schubhaft	119
V.4. Anhaltung von Frauen	120
V.5. Information von angehaltenen Personen und Dokumentation der Anhaltung / Beschwerdemöglichkeiten von Personen in Haft	121
V.6. Medizinische Betreuung von Angehaltenen (allgemein, spezifische medizinische Problemlagen wie Hungerstreik, sonstige).....	122
Literatur / LINKS	123

Abkürzungsverzeichnis

()	Absatz, s. auch Abs
§(§)	Paragraph(en)
Abs, s. auch ()	Absatz, s. auch ()
AG	Arbeitsgruppe
AnhO	Anhalteordnung i.d.F. BGBl. II 1999/128 idF BGBl 2005/439
APT	Association for the Prevention of Torture
Art	Artikel
AsylIG	Asylgesetz 1997 idF. BGBl I 76/1997
AsylIG 2005	Asylgesetz 2005 BGBl I 100/2005
B-BSG	Bundesbedienstetengesetz BGBl I 1999/70
BBetrG	Bundesbetreuungsgesetz BGBl 1991/405
Bf.	BeschwerdeführerIn
BGBl	Bundesgesetzblatt
Bundesgend.*	Bundesgendarmarie
BLZ	Bezirksleitzentrale
BM	Bundesminister(in)
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BPD	Bundespolizeidirektion(en)n
Bundespol.	Bundespolizei
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1 (Wv)
bzw	beziehungsweise
CPT	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung)
DB	Dringlichkeitsbericht einer Kommission des MRB
dh	das heißt
EKIS	Elektronisches kriminalpolizeiliches Informationssystem
EB	Einzelbericht einer Kommission des MRB
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten BGBl 1958/210
Erl	Erlass
ETC	Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie
EuGRZ	Europäische Grundrechtezeitschrift
f	folgend (-e, -er)
ff	und die folgenden
FN	Fußnote(n)

Abkürzungsverzeichnis

FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005 BGBl I 2005/100
FrG	Fremdengesetz 1997 BGBl I 1997/75
FRONTEX	Europäische Grenzschutzagentur
FrPol.	Fremdenpolizei
G	Gesetz
GD, GdFöS	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
GdFöS	Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
gem	gemäß
GH	Gerichtshof
GPI	Grenzpolizeiinspektion
GVG-B 2005	Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005), BGBl I 2005/100
GVV-Art- 15a	Grundversorgungsvereinbarung Art 15a B-VG BGBl I 2004/80
idF	in der Fassung
insg	insgesamt
iSd	im Sinne des
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
iZm	in Zusammenhang mit
JA	Justizanstalt(en)
JGG	Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. 1988/599, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2009/52.
JWT	Jugendwohlfahrtsträger
LG	Landesgericht
MRB	Menschenrechtsbeirat
MRK	(Europäische) Menschenrechtskonvention (Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten BGBl 1958/210
NL	Newslettter des Österreichischen Instituts für Menschenrechte
oA	ohne Angaben
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ÖIM	Österreichisches Institut für Menschenrechte
ÖRAK	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PAZ	Polizeianhaltezentrum (vormals PGH)
PersFrG	BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit 1988, BGBl. 1988/684
PGH	vormals Polizeigefangenenhaus (s. nunmehr PAZ)
PI	Polizeiinspektion
QB	Quartalsbericht(e) der Kommissionen des MRB

Abkürzungsverzeichnis

RL	Richtlinie
RLFAS	Richtlinie für Arbeitsstätten: Erlass ZI: BMI-OA1520/0069-II/1/d/2007 vom 12.11.2007, mit der die RLfAS, Erlass vom 28.12.2005, Zahl BMI-OA1520/0001-II/1/b/2005 mit Ablauf des 11.11.2007 aufgehoben ist.
RLV	Richtlinien-Verordnung BGBl 1993/266
Rspr	Rechtsprechung
S	Seite(n)
SB	Sicherheitsbüro
SID	Sicherheitsdirektion
SPG	Sicherheitspolizeigesetz BGBl 1991/566 idF BGBl I 2008/4
StA	Staatsanwaltschaft
StPO	Strafprozessordnung 1975 BGBl 1975/631 idF BGBl I 2009/52
StPRefG	Strafprozessreformgesetz BGBl I 2004/19
StVG	Strafvollzugsgesetz BGBl 1969/144 idF I 2007/109
UN, UNO	United Nations Organization (Vereinte Nationen)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (UN-Flüchtlingshochkommissariat)
UVS	Unabhängige(r) Verwaltungssenat(e)
V	Verordnung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
VStG	Verwaltungsstrafgesetz BGBl 52/1991 idF.BGBl I 5/2008
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZWZ Schwechat	Zurückweisungszone Schwechat

I. EINLEITUNG

I.1. Vorwort des Vorsitzenden



Nach dem Fall des eisernen Vorhanges und infolge politischer und wirtschaftlicher Konflikte in verschiedenen Ländern ist es zu einem enormen Anstieg von Flucht- und Migrationsbewegungen in Richtung Westeuropa und somit auch nach Österreich gekommen.

Dies hat zu einem beträchtlichen Anstieg der Zahl fremdenpolizeilicher Amtshandlungen und so genannter Schubhaften geführt, die mit In-Kraft-Treten des FPG 2005 am 1. Jänner 2006 nunmehr bis zu 10 Monate dauern können. In diesem Zusammenhang haben sich Probleme daraus ergeben, dass Schubhaft in Gebäuden vollzogen wird, welche nicht für diesen Zweck konzipiert worden sind. Daraus kommt dem BMI und den nachgeordneten Dienststellen eine hohe Verantwortung zu, entsprechende Standards für die dem reinen Sicherungszweck und ohne Strafcharakter dienenden Anhaltungen zu gewährleisten. Die AnhO regelt aber auch jegliche (kurzfristige) Anhaltungen in Haft- und Verwahrungsräumen.

Da dem MRB vornehmlich auch die Aufgabe zukommt, die Anhaltebedingungen in den einzelnen Dienststellen zu beobachten, haben sich die Kommissionen des Beirats schwerpunktmäßig dieser Thematik gewidmet. Im Oktober 2002 ist dem MRB durch seine Kommissionen ein Katalog übermittelt worden, in welchem Mindeststandards genannt sind, die unter dem Blickpunkt der Menschenrechte bei der Anhaltung von Menschen durch Sicherheitsbehörden gewährleistet sein müssen. In seiner Sitzung vom Dezember 2002 hat der MRB die Arbeitsgruppe *Haftstandards* eingesetzt und ihr den Auftrag erteilt, zum Zwecke der Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise der Kommissionen des MRB einen „Haftstandardkatalog“ zu entwickeln.

Von dieser AG wurde in der Folge der Bericht „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“ vorgelegt. Im Lichte von Erfahrungen und Beobachtungen der Kommissionen wurde der Katalog der Haftstandards mehrfach aktualisiert. Dieser nach Möglichkeit jährlich aktualisierte Haftstandardkatalog liegt nunmehr in seiner fünften Auflage vor. Er enthält Abschnitte zu:

- Anhaltebedingungen (wie ua zu Lage, Größe, Zustand der Zelle, Lichtverhältnisse),
- Vollzug der Haft (wie ua zu Beschäftigungsmöglichkeiten, Verpflegung, Körperpflege) und
- Kontakte nach außen (wie zB mit dem Wachpersonal oder auch der Schubhaftbetreuung, Dolmetschern, Rechtsbeiständen).

Dabei wurde in jedem Abschnitt folgendes berücksichtigt:

1. nationale gesetzliche Bestimmungen,
2. internationale Rahmenbedingungen der Anhaltung,
3. Entwicklungsperspektiven zu Haftstandards (MRB-Empfehlungen).

Dieser auch dem BM.I zur Verfügung stehende Haftstandardskatalog dient den Kommissionen des MRB als Orientierungshilfe für ihre Besuche bei Sicherheitsbehörden.

Hingewiesen sei besonders auf die Neuregelung des Rechtsanwaltlichen Journaldienstes, der mit Beginn 01.07.2008 aufgrund einer Vereinbarung des BMJ mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK), vorerst probeweise auf vier Monate eingerichtet wurde. Nach zweimaliger Verlängerung des Probetriebs im Jahr 2008 wurde der Erlass zum Rechtsanwaltlichen Journaldienst mit 30.01.2009 neu verlautbart und nunmehr bis auf weiteres eingerichtet.

Zur Ausarbeitung der Novellierung der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsexekutive (AnhO neu) wurde im Jahr 2005 eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt. An dieser haben neben Vertreterinnen und Vertretern des BM.I auch Mitglieder des MRB und seiner Kommissionen teilgenommen. Dies ermöglichte dem MRB rechtzeitig und ausreichend an der neuen Verordnung mitzuwirken.

Die Ermöglichung einer Mitwirkung des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen an Reformvorhaben mit menschenrechtlicher Relevanz durch das Innenministerium hat somit bereits in der Vergangenheit erfreuliche Ergebnisse gezeigt. Zur Ausarbeitung weiterer Standards wird der MRB, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter der Leitung des BM.I, an der Überarbeitung der Richtlinie für Arbeitsstätten teilnehmen.

Wien, im Oktober 2009

Dr. Gerhart Wielinger
Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates

**I.2. Erläuterungen zum Bericht
„Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“**

Entstehungsgeschichte des Berichts „Haftbedingungen in Anhalteräumen von Sicherheitsbehörden“

Dem MRB wurde im Oktober 2002 seitens der Kommissionen ein Katalog von ausgewählten Mindeststandards für Anhaltebedingungen übermittelt. Die Kommissionen ersuchten den Beirat, sich mit dem Papier zu befassen und als neue Grundlage für menschenrechtliche Beurteilungen zu beschließen. In weiterer Folge wurde der Wunsch geäußert, diesen Katalog dem BMI zur Kenntnis zu bringen und konsequent die entsprechenden Änderungen der einschlägigen Bestimmungen einzufordern und voranzutreiben.

In seiner 31. Sitzung vom 3. Dezember 2002 kam der MRB aufgrund der erfolgten Stellungnahmen von MRB-Mitgliedern überein, eine fundierte Überarbeitung der Haftstandards vorzunehmen und eine Arbeitsgruppe des Beirates einzusetzen.¹

Ziel und Zweck des Berichts Haftbedingungen in Anhalteräumen von Sicherheitsbehörden

Der Bericht, der in erster Linie für die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates eine Orientierung bei ihren Besuchen darstellen soll, ist in den einzelnen Punkten wie zB. Lage der Zelle, Größe der Zelle, etc. in die jeweiligen Unterpunkte

I.2.1. Regelungen in Österreich

I.2.2. Internationale Empfehlungen

I.2.3. Entwicklungsperspektiven

unterteilt. Somit ist auf einen Blick ersichtlich, wie die gesetzlichen Bestimmungen lauten und in welche Richtung Entwicklungsperspektiven weisen.

Dieser Haftstandardskatalog wird seit seiner Erstellung im Oktober 2003 nach Möglichkeit jährlich aktualisiert.

Erläuterungen zu den Punkten 1.-3. der einzelnen Unterpunkte

I.2.1 Erklärung zu „Regelungen in Österreich“

Für die Anhaltung von Personen sind grundsätzlich die Bestimmungen der **Anhalteordnung** (AnhO),² die durch den Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu ergehen hat, maßgeblich. In der Hausordnung sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung der körperlichen Sicherheit der Angehaltenen, die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Hafträumen sowie unter Berücksichtigung der in Hafträumen bestehenden räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln. Bei der Festnahme (Vorführung) und Anhaltung ist auf die

¹ Zur Entstehung und Erweiterung dieses Berichts, s auch *Vorwort des Vorsitzenden* (I.1.).

² Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsexekutive, BGBl 149/1969 idF BGBl II 439/2005.

I.2. Erläuterungen zum Bericht Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden

Achtung der Menschenwürde des Betroffenen und auf die möglichste Schonung seiner Person Bedacht zu nehmen.³

Die **AnhO** findet auf jene Personen Anwendung, die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgenommen worden sind oder im Haftraum einer Sicherheitsbehörde eine mit Bescheid angeordnete Haft angetreten haben. Wobei § 27 AnhO bestimmt, dass für Anhaltungen in Verwahrungsräumen einer Sicherheitsdienststelle, die einen Zeitraum von 48 Stunden nicht übersteigen, wie insbesondere Anhaltungen bis zur Überstellung in den Haftraum einer Sicherheitsbehörde oder einer Strafvollzugsanstalt die Abschnitte 1 und 2, soweit dem nicht zwingende Erfordernisse der zugrunde liegenden Amtshandlung oder die kurze Dauer der Anhaltung entgegenstehen, sinngemäß anzuwenden sind.

Die „**Richtlinie für Arbeitsstätten**“ (RLfAS),^{4,5} die für die dem BMI nachgeordneten Behörden und Dienststellen gilt, regelt die Vorgangsweise für Projekte bei der Errichtung, Umgestaltung und Anmietung von Arbeitsstätten samt Einrichtung und Ausstattung.⁶ *Arbeitsstätten* im Sinne dieser Richtlinie sind alle Liegenschaften, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, die zur Nutzung im Bereich der nachgeordneten Behörden und Organisationseinheiten vorgesehen sind.⁷

Auf Personen die eine Verwaltungsstrafhaft verbüßen, finden ferner die Bestimmungen des **Verwaltungsstrafgesetzes**⁸ (VStG 1991) Anwendung.⁹ Diese sind überdies für den Fall der **Verwahrungshaft** maßgeblich. Gemäß Art V EGVG sind, sofern sich aus den Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren nichts anderes ergibt, die Bestimmungen des VStG über das Verwaltungsverfahren auch auf die Amtshandlungen sinngemäß anzuwenden, die von den Verwaltungsbehörden im Dienst der Strafjustiz vorzunehmen sind.¹⁰ Gemäß Art V EGVG sind, sofern sich aus den Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren nichts anderes ergibt, die Bestimmungen des VStG über das Verwaltungsverfahren auch auf die

³ § 47 Abs 1 und 3 SPG.

⁴ Vgl Erlass ZI: BMI-OA1520/0069-II/1/d/2007 vom 12.11.2007, mit der die RLfAS, Erlass vom 28.12.2005, Zahl BMI-OA1520/0001-II/1/b/2005 mit Ablauf des 11.11.2007 aufgehoben ist. In den „Schlussbestimmungen“ der RLfAS aus dem Jahr 2005 ist festgehalten, dass die „Bundesgendarmerie-Richtlinien für Bau- und Mietangelegenheiten“ (GDV-GÖV 69-27.6.1997) und der „Musterarrest“ im Bereich der BPD Wien (Generalinspektorat der Sicherheitswache, 22.12.1996) mit Ablauf des 31.12.2005 automatisch durch die RLfAS ersetzt werden.

⁵ Außerdem wurde mit Inkrafttreten der AnhO neu die „Verwahrungsvorschrift“ (Erl. vom 18.12.1979, ZI. 6.708/28-II/5/97 idF ZI. 3010/82-II/23/96 vom 09.02.1996 [Dienstanweisung]), die auf den Bestimmungen der AnhO beruhte und um die für die Bundesgendarmerie notwendigen Details ergänzt worden war, mit 31.12.2005 außer Kraft gesetzt. Ein Entwurf der Verwahrungsvorschrift (Stand 20.12.2002) wurde zwar ausgearbeitet, ist aber im Hinblick auf die bevorstehende Zusammenführung der Wachkörper zurückgestellt, dh. nie in Kraft gesetzt worden. (Die Zusammenlegung der Wachkörper erfolgte mit 01.07.2006.)

⁶ Vgl RLfAS, 1.1. Allgemeine Bestimmungen – Geltungsbereich.

⁷ Vgl RLfAS, 1.1. Allgemeine Bestimmungen – Geltungsbereich.

⁸ S BGBl 52/1991 idf BGBl. I Nr. 5/2008.

⁹ Gemäß § 47 Abs 2 SPG gilt für die Anhaltung von Menschen nach diesem Bundesgesetz oder nach der Strafprozeßordnung § 53c Abs 1 und 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG).

¹⁰ Gemäß § 53 Abs 1 StVG ist die Freiheitsstrafe im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die in erster Instanz entschieden hat oder der der Strafvollzug gemäß § 29a übertragen worden ist. Können diese Behörden die Strafe nicht vollziehen oder verlangt es der Bestrafte, so ist die dem ständigen Aufenthalt des Bestraften nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion um den Strafvollzug zu ersuchen, wenn sie über einen Haftraum verfügt. Kann auch diese Behörde die Strafe nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel der Bestrafte seinen ständigen Aufenthalt hat, um den Strafvollzug zu ersuchen. Dieser hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

I.2. Erläuterungen zum Bericht
Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden

Amtshandlungen sinngemäß anzuwenden, die von den Verwaltungsbehörden im Dienst der Strafjustiz vorzunehmen sind.

Ferner fließen in den jeweiligen Pkt. 1 **“Regelung in Österreich“** diesbezüglich relevante Entscheidungen des **EGMR, VfGH, VwGH** und **der UVS** ein.

I.2.2. Erklärung zu „Internationale Empfehlungen“

Die internationalen Rahmenbedingungen werden grundsätzlich durch die Heranziehung der **Empfehlungen des CPT** (Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung), der **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** sowie der **Standard-Mindestregeln für Gefangene der VN** ermittelt.

Da das **CPT**^{11,12} nicht die Kompetenz hat, Normen mit bindender Wirkung zu erlassen, sind die entwickelten Standards als *soft law* zu qualifizieren. Im Gegensatz dazu gibt es für Mitgliedstaaten *verpflichtende*, dh aus anderen Titeln resultierende Standards, wie zB aufgrund der EMRK. Das **CPT** hat bisher noch nicht in einem *General Comment* dargelegt, wie der festgelegten Präventionsverpflichtung nachzukommen ist.¹³

Pkt. 2 der vorliegenden Aufzählung beinhaltet auch die Einarbeitung des **Berichts des CPT über seinen Österreichbesuch im April 2004**. Über den nunmehr fünften Besuch des CPT im Februar 2009 liegt noch kein Endbericht vor.¹⁴ Anlässlich dieses Besuchs wurden folgende Dienststellen besucht:¹⁵

Law enforcement establishments
• Police detention centre (PAZ),
Innsbruck
• PAZ Klagenfurt
• PAZ Vienna-Hernalser Gürtel
• PAZ Wiener Neustadt
• Regional Police Headquarters for the Tyrol, Hall
• Police Station Klagenfurt-Landhaushof
• Police Station Klagenfurt- St. Ruprechter Str.
• Police Station Linz-Central Railway Station
• Federal Police Directorate (3rd district), Vienna-Juchgasse
• Regional Police Headquarters (Criminal Police Department) for Lower Austria, Vienna-Landstrasser Hauptstrasse
• Police Station Wiener Neustadt- Burgplatz

¹¹ Empfehlungen des CPT zu den Standards in den Justizvollzugsanstalten sind angeführt, da zumindest Teile davon auch für längere Anhaltungen im Polizeigewahrsam (Schubhaft und längere Verwaltungsstrafhaft) eingehalten werden sollten. S <http://www.cpt.coe.int/en/documents/eng-standards.doc>.

¹² Vgl auch *Rod Morgan* und *Malcolm Evans*, *Combating Torture in Europe: the work and standard of the European Committee for the Prevention of Torture (CPT)*, 2001, 83. *The treatment of prisoners - European standards* (2006). S http://book.coe.int/EN/ficheouvrage.php?PAGEID=36&lang=EN&produit_aliasid=662

¹³ Vgl *Kriebaum*, *Folterprävention in Europa*, 552 ff.

¹⁴ S CPT-Besuch in Österreich, 15. bis 25. Februar 2009. Vom CPT erfolgten außerdem in den Jahren 1990, 1994, 1999 und 2004 Besuche in Österreich = <http://www.cpt.coe.int/en/states/aut.htm>.

¹⁵ S. 19th General Report of the CPT, 1.August 2008-31 July 2009, S 63 , 7. Countries and places of detention visited by CPTdelegations; 2008-2009 Periodic visits = <http://www.cpt.coe.int/documents/aut/2009-03-03-eng.htm>.

I.2. Erläuterungen zum Bericht Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden

Die **Standard-Mindestregeln für Gefangene der VN**¹⁶ wurden vom First United Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders in Genf 1955 angenommen und durch den Wirtschafts- und Sozialrat¹⁷ bestätigt. 1989 wurde beim **OSZE** Folgetreffen in Wien festgehalten, dass die Teilnehmerstaaten die Standard Mindestregeln der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen einhalten werden.¹⁸

Die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze**¹⁹ wurden vom Ministerkomitee des Europarates 1987 als Grundsatzempfehlung im Strafvollzugsbereich entwickelt und stellen im Wesentlichen eine Überarbeitung der Standard-Mindestregeln für Gefangene der VN dar. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die 2006 durch die Empfehlung Rec(2006)32 völlig überarbeitet, dh. grundlegend reformiert wurden, sind für die Mitgliedsstaaten nicht bindend. Diesen „bloßen“ Empfehlungen kommt aber bei der innerstaatlichen Gesetzgebung und im Strafvollzug dennoch eine große Bedeutung zu, weil sowohl ein politischer als auch ein moralischer Druck besteht, Empfehlungen des Europarates zu beachten. Somit dienen sie – unabhängig von ihrem rechtlichen Verbindlichkeitsgrad - als Leitfaden für die Gesetzgebung und Umsetzung in die Praxis.²⁰

Beide, letztgenannten Instrumente enthalten nur Regelungen für Gefängnishaftzellen und haben für die Mitgliedsstaaten keine bindende Kraft.

I.2.3. Erklärung zu „Entwicklungsperspektiven“

Als Grundlage für die Formulierung von Entwicklungsperspektiven wurden zunächst die diesbezüglich relevanten **Empfehlungen des MRB** und ihr Umsetzungsstand seitens des BMI herangezogen.

Ferner wurde beim **gemeinsamen Treffen des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen** am 13./14. Juni 2003 ein **Workshop** zum Thema Haftstandards abgehalten. Dabei wurden zu einigen Punkten des Haftstandardkatalogs Entwicklungsperspektiven formuliert.

Für den Bereich der Schubhaft sind die **Empfehlungen der Tagung „Zukunft der Schubhaft“** vom 7. und 8. Juni 2001 maßgeblich. Im Rahmen dieser Tagung wurden 128 Empfehlungen mit dem Ziel, durch Änderungen und Verbesserungen Schwachstellen im System der Anhaltung entgegenzuwirken und zukünftige Perspektiven und Entwicklungen aufzuzeigen, erarbeitet.

¹⁶ Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners angenommen vom First United Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders in Genf 1955, idF Res. 663 C (IV), 31.07.1967 und Res. 2076 (LXII) vom 13.05.1977.

¹⁷ Mit der Resolution: Economic and Social Council Res 663 C (XXIV) vom 31.7.1957 und 2076 (LXII) vom 13.5.1977.

¹⁸ Vgl Abschließendes Dokument des OSZE Folgetreffens 1989 in Wien, Fragen der Sicherheit in Europa, Prinzip (23.3), (www.osce.org).

¹⁹ Recommendation No. (2006) 2 of the Committee of Ministers of the member states on the European Prison Rules vom 11.Januar 2006 ersetzt Recommendation No. R (87) 3 of the Committee of the Ministers to Member States on the European Prison Rules vom 12.Februar 1987.

²⁰ Vgl „Freiheitsentzug. Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Die Empfehlung des Europarates REC(2006)2. Neufassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Hrsg von den BM der Justiz Berlin, Wien und Bern. Forum Verlag Godesberg. 2007.“

I.2. Erläuterungen zum Bericht Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden

In einem zweiten Schritt wurden in der AG Haftstandard Entwicklungsperspektiven, auch unter Berücksichtigung der erfolgten Stellungnahmen von MRB-Mitgliedern formuliert, anhand derer der MRB Empfehlungen beschlossen hat.

Erstellung des Berichts „Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden“

Der Bericht wurde durch die Arbeitsgruppe Haftstandards erstellt und dem MRB in seinen Sitzungen am 16. September und 28. Oktober 2003 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Folgende Sitzungen der Arbeitsgruppe Haftstandards fanden statt: 5. Februar 2003, 14. Juli 2003, 18. August 2003 und 29. September 2003; 18. Mai 2004, 30. Juni 2004, 1. und 18. Oktober 2004.

Im Jahr 2005 haben sich die Mitglieder der AG Haftstandards lediglich zu einer Sitzung am 04.11.2005 getroffen. Es erfolgte jedoch die Teilnahme an drei Sitzungen der vom BMI einberufenen *gemischten* Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Novellierung der *Verordnung des Bundesminister für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsexekutive (AnhO neu)*. Neben Vertreterinnen und Vertretern des BMI haben auch Mitglieder des MRB und die Leiter der Kommissionen OLG Wien 1 und OLG Wien 3, Mag. Georg BÜRSTMAYR und Univ.-Prof. Dr. Manfred NOWAK, sowie der Leiter und eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des MRB teilgenommen.

Da die *jährliche* Aktualisierung des von der Arbeitsgruppe seinerzeit erstellten Haftstandardkataloges seitens der Geschäftsstelle des MRB durchgeführt wird, wurde die Arbeitsgruppe Haftstandards anlässlich der Sitzung des MRB am 11. September 2008 aufgelöst.

Mitglieder der AG: Günter ECKER (Leiter der AG, Mitglied des MRB), SC Dr. Roland MIKLAU (Mitglied des MRB bis 23.07.2008), Prof. Dr. Friedrich DVORAK (Leiter der Kommission OLG Wien 3 bis 31.12.2008), Dr. Elisabeth VLASATY (Mitglied der Kommission OLG Wien 1 bis 31.12.2006), Cheflnsp Albert GRASEL (BMI Abt. II/3) und Oberst Josef PONWEISER (BMI Abt. III/2).

Beratend tätig: ADir. Gerhard GUTKAS (BMI Abt. IV/3), Mag. Johann BEZDEKA (BMI Abt. III/4), Mag. Vesna KOLIC (Ersatzmitglied des MRB).

Betreuung seitens der Geschäftsstelle: DSA Mag. Anna LANDAUER.

I.3. Begriffsbestimmungen

§ 1a der AnhO neu regelt folgende Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. **Vollzugsbehörde** diejenige Sicherheitsbehörde, in deren Haftraum die Haft vollzogen wird;
2. **Polizeiinspektion** jene Dienststelle, in deren Verwahrungsraum (Einzel- und Sammelverwahrungsraum) die Haft vollzogen wird;
3. **Haftraum** die bauliche Gesamtheit der in der Behörde für die Anhaltung gewidmeten Räume;
4. **Verwahrungsraum** die bauliche Gesamtheit der in einer Polizeiinspektion für kurzfristige Anhaltungen zur Verfügung stehenden Räume;
5. **Zelle** ein abschließbarer Raum innerhalb des Haft- oder Verwahrungsraumes;
6. **Kommandant** der Verantwortliche für den *Haftraum* der Behörde bzw. für den *Verwahrungsraum* der Polizeiinspektion;
7. **dienstführendes Aufsichtsorgan** das in Vertretung des Kommandanten verantwortliche Organ;
8. **Schubhaftbetreuung** die vertraglich dem Bundesministerium für Inneres zur Betreuung von Fremden in Schubhaft verpflichtete tätige Hilfseinrichtung.

§ 27 AnhO bestimmt, dass die Abschnitte 1 und 2 der AnhO für Anhaltungen in **Verwahrungsräumen** einer Sicherheitsdienststelle, die einen Zeitraum von **48 Stunden** nicht übersteigen (wie insbesondere Anhaltungen bis zur Überstellung in den Haftraum einer Sicherheitsbehörde oder einer Strafvollzugsanstalt), soweit dem nicht zwingende Erfordernisse der zugrunde liegenden Amtshandlung oder die kurze Dauer der Anhaltung entgegenstehen, sinngemäß anzuwenden sind.

Gemäß § 53 Abs 1 VStG ist eine Freiheitsstrafe im **Haftraum** der Behörde zu vollziehen, die in erster Instanz entschieden hat oder der der Strafvollzug gemäß § 29a übertragen worden ist.

In der **RL für Arbeitsstätten (RLfAS)**²¹ ist unter 3.3. zu Anhaltebereiche angeführt, dass **Anhalte-, Transit- und Verwahrungsräume** in den Landespolizeikommanden und deren nachgeordneten Dienststellen im beiliegenden Raum- und Funktionskonzept (Anlage 2) normiert sind:²²

Raum- und Funktionskonzept zur RLfAS (Anlage 2)²³

Transitraum bis 18 m²²⁴

²¹ S Erlass vom 28.12.2005, Zl.: BMI-OA1520/0001-II/1/b/2005, aufgehoben durch Erlass vom 12.11.2007, BMI-OA1520/0069-II/1/d/2007.

²² S 3.3. der RLfAS.

²³ Vgl Anlage 2 der RLfAS zu „Raum- und Funktionskonzept“.

²⁴ Derzeit gibt es in Österreich vier **Transiträume** bei **Polizeikooperationszentren**, und zwar in Kittsee, Drasenhofen, Thörl Maglern und Nickelsdorf.

I.3. Begriffsbestimmungen

Der Transitraum dient dem kurzzeitigen, ungestörten und störungsfreien Aufenthalt mehrerer Personen. Die Ausstattung soll mit der erforderlichen Anzahl von Tischen, Sesseln und/oder Bänken, die am Boden oder an der Wand zu verankern sind, erfolgen.

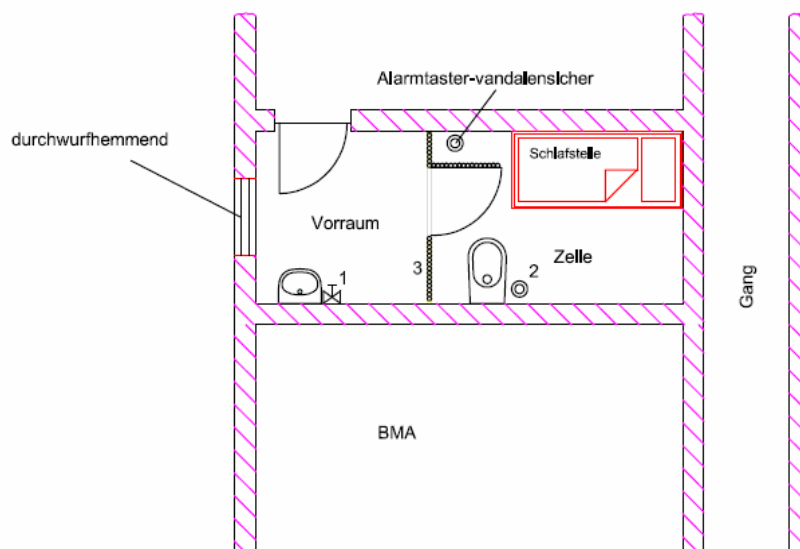
Anhalteraum bis 20 m²

Der Anhalteraum soll sicherstellen, dass mehrere Personen über einen kürzeren Zeitraum gesichert angehalten werden können. Im Raum sollen Tische, Sessel und/oder Bänke am Boden oder an der Wand verankert, die Fenster mit schlagfestem Glas und versperzbaren Griffen versehen und vergittert werden.

Verwahrungsraum ca. 10 m²

Der Verwahrungsraum für eine Person ist gemäß Anlage 6 im Verband einer Dienststelle nach Möglichkeit hofseitig einzuplanen und durch ein Zwischengitter in einen Zellenvorraum und eine Zelle zu unterteilen. Wände, Bauteile und Einrichtungsgegenstände sind widerstandsfähig und vandalensicher auszuführen. Bauteile, die Verletzungen verursachen oder als Befestigungspunkt für Strangulierungsmittel dienen könnten, sind nicht zu verwenden. Der Zellenvorraum ist mit einem Waschbecken, Spülkasten (sofern auf Putz) für WC und einer Heizung auszustatten. In der Zelle sind ein Taster zur Alarmierungsübermittlung zum Parteienraum, eine geeignete Schlafstelle und ein WC (UP-Spülkasten) vorzusehen. Die Ausstattung mit mobilen Gegenständen ist nicht zulässig. Die Schlafstelle ist mit einer Liegematte zu versehen.

Bauliche Gestaltung eines Verwahrungsraumes²⁵



1. Absperrhahn für Wasserzuleitung in die Zelle im Zellenvorraum
2. WC – Wasserspülung/ Druckknopf vandalensicher in der Zelle (sämtl. Leitungsführungen unter Putz)
3. Gitterwand mit Gittertür: ...

²⁵ Vgl Anlage 6 der RLfAS (s S 34 von 47).

I.4. Umsetzung der Empfehlungen des MRB im Zuge der Novellierung der AnhO (2005)

Der Menschenrechtsbeirat²⁶ begrüßt die nunmehr erfolgte Neufassung der Anhalteordnung (AnhO). Dies umso mehr, als eine Überarbeitung unter Bedachtnahme bestehender menschenrechtlicher Standards in der Vergangenheit in verschiedenen Empfehlungen²⁷ angeregt worden war. Positiv zu hervorzuheben ist überdies die bereits **im Vorfeld** erfolgte **Einbindung** der AG Haftstandards in den Überarbeitungsprozess, was ein Einbringen der Vorschläge des Beirates bereits in einem frühen Stadium des Entwurfs ermöglichte.

Ingesamt weist die Verordnung des BMI, mit der die Anhalteordnung geändert wird (im folgenden AnhO neu), neben einer einheitlichen Regelung der vormals unterschiedlichen Bereiche von Polizei und Gendarmerie ein klares Bekenntnis in Richtung **offenem Vollzug** auf. Bisher waren die sog. offenen Stationen lediglich als Pilotprojekt geführt und nicht im Regelungswerk verankert. Dasselbe gilt für die Einrichtung der **Schubhaftbetreuung**, die nun eine Verankerung in der AnhO erfahren hat.

Zu begrüßen ist überdies das Abgehen von Regelungen, die in Fällen von **Hungerstreik**²⁸ disziplinarische Maßnahmen inklusive dem Verhängen der Einzelhaft vorgesehen haben. Auch bei Fällen von Selbstgefährdung, Selbstverletzung und Suizidgefahr besteht durch die Aufnahme von Regelungen zur medizinischen Betreuung in der AnhO-neu eine flexiblere Vollzugsmöglichkeit, deren Ausgestaltung durch Richtlinien im Erlasswege zu ergänzen sein wird, was bereits Gegenstand einer Arbeitsgruppe ist.

Bedauert wird, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, um Schutzbestimmungen für die Anhaltung von **Minderjährigen in Schubhaft**²⁹ hinreichend Rechnung zu tragen. Trotz eigener, für unbegleitete Minderjährige AsylwerberInnen bestehender Einrichtungen, wird die Schubhaft an Minderjährigen nach wie vor in PAZ vollzogen, die keine altersgemäße Ausstattung bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten aufweisen. Dazu kommt, dass – auf Grund des Prinzips der getrennten Anhaltung von Minderjährigen und Erwachsenen – fallweise Minderjährige in Einzelhaft angehalten werden, da sich keine minderjährigen Mitangehaltenen im PAZ befinden. Dieser faktischen Schlechterstellung von Minderjährigen ist jedenfalls zu beugen.

Auch kritisch hinterfragt werden muss die fehlende Möglichkeit der **gemeinsamen Anhaltung von Ehegatten bzw. Familienangehörigen**.³⁰ Als reine Sicherheitsmaßnahme ist die Schubhaft unter möglicher Schonung der Person und weitestgehender Wahrung der Rechte der Betroffenen zu vollziehen. Es wird bedauert, dass gemäß § 79 (1) Fremdenpolizeigesetz 2005 für die Anhaltung in Schubhaft auf § 53c (1) VStG verwiesen wird und somit „*männliche Häftlinge jedenfalls von weiblichen Häftlingen getrennt zu halten*“ sind. Die empfohlene gemeinsame Anhaltung von Ehegatten u.ä. konnte daher keinen Eingang in die AnhO neu finden. Der MRB ist der Meinung, dass eine gemeinsame Anhaltung zur Entspannung der Anhaltesituation beitragen würde. Es wird angeregt, dieses Konzept bei der Schaffung der in Aussicht gestellten Schubhaftzentren einfließen zu lassen.

²⁶ Vgl. JB 2005, Anlage 2 zu Evaluierung, 89ff. = http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/mrb_pdf/jahresberichte/jahresbericht_2005.pdf.

²⁷ Vgl. Empfehlungen Nr. 245, 269, 275.

²⁸ Vgl. Empfehlung Nr. 89-91.

²⁹ Vgl. Empfehlungen Nr. 265-267 sowie 56, 57, 61, 62, 63 und 64.

³⁰ S. Empfehlung Nr. 130.

I.4. Umsetzung der Empfehlungen des MRB im Zuge der Novellierung der AnhO

Schließlich wird betont, dass die vorgesehenen Regelungen nur dann zu einer Verbesserung der Anhaltebedingungen beitragen werden können, wenn deren **Umsetzung im Vollzug** unter entsprechender **Beachtung der Verhältnismäßigkeit und der Menschenwürde** erfolgen. Der MRB wird diesen Umsetzungsprozess im Wege der Evaluierung der Umsetzung seiner Empfehlungen weiterhin begleitend beobachten.

I.4.1. Die Empfehlungen zur AnhO im Einzelnen

➤ s. JB 2005, S. 91ff.: Umsetzung der Empfehlungen des MRB im Zuge der Novellierung der AnhO

➤

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
269. (1.)	<p>Der MRB stellt fest, dass mit der Verwahrungsvorschrift im Bereich der Gendarmerie ein Erlass in Verwendung ist, der teilweise mit der Anhalteordnung (BGBl. II Nr. 128/1999) nicht übereinstimmt. Der MRB erachtet es daher als umso dringlicher, die Bemühungen um eine Novellierung der AnhO (auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts für Haftstandards) zu forcieren.</p> <p>Der MRB empfiehlt daher die baldige Einrichtung einer gemischten Arbeitsgruppe, deren Aufgabe es sein soll, ein Konzept für Mindeststandards von Anhaltebedingungen zu erarbeiten, das die unterschiedliche rechtliche Grundlage und Dauer der Anhaltung entsprechend berücksichtigt. Dieses Konzept soll die juristische Ausgestaltung der „Anhalteordnung neu“ vorbereiten. Der MRB erklärt seine Bereitschaft, an einer derartigen Arbeitsgruppe mitzuwirken.</p> <p>Außerdem weist der MRB darauf hin, dass aufgrund seiner Anregungen bei der nächsten Budgetverhandlung bauliche Änderungen zu berücksichtigen sind, die finanzielle Mittel vonnöten machen werden.</p>	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Mit der Schaffung der AnhO neu wurden die Vorschriften für den ehemaligen Bereich der Gendarmerie außer Kraft gesetzt und somit in einem Gesamtkonzept vereinigt. In den Überarbeitungsprozess wurde der MRB wunschgemäß zeitgerecht einbezogen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Zusammenarbeit zwischen Beirat und dem BM.I im Rahmen des Überarbeitungsprozesses kann als vorbildhaft bezeichnet werden. Der Dialog über die Anhaltstandards sollte insbesondere im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Errichtung eines Schubhaftzentrums in dieser Form fortgesetzt werden, um laufende Verbesserungen zu erzielen.</p>
245. (1.)	<p>Aus der Sicht des MRB sind die derzeit bestehenden Rechtsvorschriften in Österreich zum Thema Haftbedingungen bei den Sicherheitsbehörden unzureichend und sollten insbesondere an die bestehenden CPT Standards angepasst werden. Dies umso mehr als zu erwarten ist, dass die Kommissionen des MRB bei nicht vorhandenen oder unklaren rechtlichen Vorgaben diese Standards für ihre menschenrechtliche Beurteilung heranziehen werden.</p> <p>Der MRB weist darauf hin, dass derzeit aufgrund der stattfindenden Zusammenlegung der Wachkörper der Zeitpunkt für eine Novellierung der einschlägigen Bestimmungen geeignet erscheint und bietet für diesen</p>	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Auch wenn in der AnhO-neu nicht alle Empfehlungen des MRB Eingang gefunden haben, kann insgesamt von einem Schritt in Richtung Berücksichtigung der menschenrechtlichen Standards gesprochen werden.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Verbesserung der Haftbedingungen stellen einen langfristigen Prozess dar, der mitunter auch die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel erfordert. Der MRB regt daher an, kurz- mittel- bis langfristige Zielsetzungen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Standards vorzusehen und bietet an, diese Prozesse unterstützend zu begleiten.</p>

I.4.1. Die Empfehlungen zur AnhO im Einzelnen

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
	<p>Prozess seine Mitarbeit an.</p> <p>Der MRB empfiehlt daher, im Zuge der Zusammenlegung der Wachkörper eine Vereinheitlichung der geltenden Regelungen in Form einer „Anhalteordnung neu“ insbesondere auf Grundlage der einschlägigen Empfehlungen des CPT vorzunehmen und den MRB in diesen Prozess mit einzubeziehen.</p>		
138. (8.)	<p>Der Beirat empfiehlt durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, den Angehaltenen in den Hafträumen die Information über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Anhalteordnung in der Sprachfassung ihrer Wahl zukommen zu lassen.</p>	Überwiegend nicht umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Die Bereithaltung der AnhO wird auch in der AnhO-neu vorgesehen. Die Information über die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die AnhO wird in § 1(2) jedoch nicht vorgesehen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Im Zuge der Evaluierung der Empfehlungen wurde festgestellt, dass die Angehaltenen nicht ausreichend über die Möglichkeit einer Einsichtnahme informiert seien und daher auch nicht in Anspruch nehmen. Diese Information über die Möglichkeit der Einsichtnahme könnte z.B. über Aushang erfolgen, wie sie an manchen PAZ praktiziert werden.</p>
140. (10.)	<p>Der Beirat empfiehlt über den gesetzlichen Wortlaut des § 1 Abs. 3 AnhO hinaus, die AnhO in den entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr.132) aufzulegen</p>	Überwiegend nicht umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Gem. §1(2) AnhO-neu wurden die erforderlichen Sprachvarianten nicht erweitert. Übersetzungen in Urdu, Farsi etc. sind gem. AnhO weiterhin nicht vorgesehen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die AnhO, wie auch diverse Informationsblätter liegen den PAZ in unterschiedlich vielen Sprachen vor. Ein festgelegter Standard in der AnhO im Sinne der Empfehlung des MRB hätte eine allgemeine Vereinheitlichung, orientiert an teilweise ohnehin bestehenden Standards, gebracht.</p>
56. (24.)	<p>Der Beirat empfiehlt, die Unterbringung von Minderjährigen in Schubhaft nur in solchen Unterbringungseinrichtungen durchzuführen, die die Einhaltung von Mindeststandards für die Unterbringung von Jugendlichen garantieren.</p>	Überwiegend nicht umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Diese Regelung war bereits bisher in der AnhO enthalten. Dennoch wurden mit der Ausnahme vom PAZ Schwechat und Bludenz immer wieder Minderjährige in Schubhaft angehalten, obwohl keines der PAZ eine altersgerechte Unterbringung gewährleisten kann.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Begrüßt werden die Einrichtungen spezielle für die Anhaltung von UMF.</p>
130. (1.)	<p>Entsprechend dem § 1 Abs. 4 PersFrG sind Festgenommene oder Angehaltene unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster</p>	Nicht umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Gem. §4 (4) AnhO ist eine gemeinsame Anhaltung von Eltern und Kindern wie bisher vorgesehen. Darüber hinaus sind keine - wie in der</p>

I.4.1. Die Empfehlungen zur AnhO im Einzelnen

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
	<p>Schonung zu behandeln. Sie dürfen nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind. Ausgehend davon, dass es sich bei der Schubhaft um keine Strafhafte, sondern um eine Sicherungsmaßnahme handelt, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat hinsichtlich der gemeinsamen Anhaltung von Ehegatten (in den tatsächlich nachvollziehbaren Fällen auch von Lebensgefährten), Geschwistern sowie Kinder und Eltern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im PAZ Wien Rossauer Lände in einem eigenen Trakteil durch die Umwidmung von sechs Hafträumen die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinschaftszellen (à zwei Personen) zu schaffen; - hinsichtlich anderer PAZ die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung in einer Zelle zu eröffnen, sofern dies aufgrund der Belegzahl, der baulichen und personellen Voraussetzungen in den PAZ möglich ist und keine Sicherheitsbedenken dazu bestehen; - im Wege der Schubhaftkoordination bei entsprechendem Wunsch seitens der Angehaltenen die österreichweite Zuteilung in ein PAZ zu sorgen, wo eine gemeinsame Unterbringung möglich ist; - die entsprechend rechtlichen Voraussetzungen (insb. § 68 Fremden-gesetz und § 4 Anhalteordnung) im Zuge der in diesem Jahr vorgesehenen Novellierung zu schaffen; - dort, wo die gemeinsame Unterbringung des oben angeführten Personenkreises nicht möglich ist, zur Aufrechterhaltung der familiären bzw. persönlichen Bindungen die Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten innerhalb eines PAZ (erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten) zu ermöglichen. 		<p>Empfehlung vorgeschlagenen Anhaltungsmöglichkeiten von Ehegatten bzw. Familienangehörigen vorgesehen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Der Menschenrechtsbeirat bedauert, dass gemäß § 79 (1) FrPolG 2005 für die Anhaltung in Schubhaft auf § 53c (1) VStG verwiesen wird und somit „männliche Häftlinge jedenfalls von weiblichen Häftlingen getrennt zu halten“ sind. Die Bestimmung in der AnhO bleibt daher unverändert „Frauen sind von Männern ... getrennt zu verwahren.“ Im Rahmen der Schaffung von Schubhaftzentren sollte der Aspekt der gemeinsamen Unterbringungsmöglichkeit jedenfalls einfließen.</p>
277. (1.)	<p>Das BM.I möge auf geeignetem Wege - jedenfalls bis zum Vorliegen einer entsprechenden Evaluierung - dafür sorgen, dass</p> <p>a) Schubhäftlinge nur mehr aus disziplinarischen Gründen, freiwillig oder im Fall von Fremdgefährdung in Einzelhaft angehalten werden;</p>	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> §5 (1) sieht vor, dass die Anhaltung in Einzelhaft in Fällen der Gewaltanwendung gegenüber Dritten, bei Gerichtshäftlingen auf Ersuchen des Gerichts oder bei Ansteckungsgefahr zu erfolgen hat. In der Regelung gem. Abs. 3 ist Hungerstreik als Grund für die Verhängung von Einzelhaft nun nicht mehr vorgesehen.</p>

I.4.1. Die Empfehlungen zur AnhO im Einzelnen

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
	<p>b) die Praxis der Einzelhaftanhaltung von Schubhäftlingen die einen Hungerstreik oder sonstige Formen der Selbstbeschädigung ankündigen oder durchführen ab sofort eingestellt werden;</p> <p>c) die Anhaltung von Schubhäftlingen in Einzelhaft – insbesondere im Bereich des PAZ Wien – rasch einer gründlichen Evaluierung unter Beiziehung von Expertise von außen unterzogen werde.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die im Rahmen des Round Table zum Thema Suizidprävention am 2. Dezember 2005 beschlossene Einsetzung einer Arbeitsgruppe erinnert, die bisher weder zusammengesetzt noch einberufen worden ist. Weiters darf auf die einschlägigen Empfehlungen aus dem Bericht „Medizinische Betreuung von angehaltenen Personen“ des MRB, insb. auf die Empfehlungen 202 (40), 203 (41) und 204 (42), hingewiesen werden.</p>		<p><u>Anmerkungen:</u> Die Praxis der Anhaltung in Einzelhaft wird seitens des Beirates begleitend beobachtet und in den weiteren Evaluierungsprozess eingebracht. Insbesondere im Zusammenhang mit Selbstverletzung, Suizidgefahr und Hungerstreik wird von psychiatrischer/psychologischer ExpertInnen überwiegend die Meinung vertreten, dass eine Isolation nicht zielführend sei. Daher sollte auch – wie in der AnhO-neu vorgesehen – eine Anhaltung in Einzelhaft nur im Einzelfall unter Prüfung anderer Möglichkeiten erfolgen und keineswegs als gängige Praxis angewendet werden.</p>
79. (4.)	<p>Der Beirat empfiehlt, sobald die „Offene Station“ in Linz ihren Betrieb aufgenommen hat, die praktischen Erfahrungen begleitend zu evaluieren und binnen Jahresfrist die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen, der auch den Leitern der anderen PGHs und dem Menschenrechtsbeirat zur Verfügung gestellt werden sollte.</p>	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Mit der Verankerung der Offenen Stationen als Vollzugsmodell wurde das ursprüngliche Pilotprojekt auf eine breitere Basis gestellt.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Der MRB begrüßt diesen Schritt und betont, dass der Vollzug im Sinne der Angehaltenen aber auch der BeamtInnen in Richtung offener und gelockerter Gestaltung weiter ausgebaut werden sollte. Auch bei der Schaffung der eigenen Schubhaftzentren sollte darauf Rücksicht genommen werden.</p>
265. (1.)	<p>Der Menschenrechtsbeirat verweist iZm der Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft auf seine bisherigen Empfehlungen, insbesondere auf die Empfehlungen Nr. 56, 57, 61, 62, 63 und 64 und empfiehlt darüber hinaus Minderjährige nur dann über einen Zeitraum von einigen Stunden hinaus in Einzelhaft anzuhaltend, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Z 1 und 5 AnhO vorliegen, und in diesen Fällen diese Tatsache sowie ihre Begründung gesondert zu dokumentieren.</p>	Überwiegend umgesetzt nicht	<p><u>Begründung:</u> Ein Schritt zur Umsetzung dieser Empfehlung hätte mit der Aufnahme einer Regelung zur Einschränkung der Verhängung von Einzelhaft über Minderjährige sowie der gesonderten Dokumentationspflicht erfolgen können.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Da der Vollzug der Schubhaft von Minderjährigen an PAZ ohnedies auf Grund der mangelnden altersgemäßen Ausstattung problematisch ist, wird eine überdies Verschärfung der Anhaltung in einer Einzelzelle für diese besonders schützenswerte Gruppe von Angehaltenen als menschenunwürdig erachtet und eine Schlechterstellung gegenüber</p>

I.4.1. Die Empfehlungen zur AnhO im Einzelnen

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
			den Erwachsenen Angehaltenen darstellen.
266. (2.)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Minderjährige keinesfalls nur deshalb in Einzelhaft anzuhalten, um dem Gebot der von Erwachsenen getrennten Anhaltung gemäß § 4 Abs. 3 AnhO zu entsprechen.	Überwiegend nicht umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> In der AnhO-neu wurde kein entsprechender Hinweis auf die Einzelhaftanhaltung von Minderjährigen aufgenommen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Da die Praxis zeigt, dass es immer wieder zur Einzelhaftanhaltungen von Minderjährigen an PAZ kommt, da eine gemeinschaftliche Unterbringung mit Erwachsenen nicht in Frage kommt, sollte eine explizite Regelung im Sinne der Empfehlung aufgenommen werden.</p>
267. (3.)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, mit Ausnahme unter § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Z 1 und 5 AnhO genannten Fälle die Zellentüren für minderjährige Häftlinge tagsüber geöffnet zu halten.	Überwiegend umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Über die Empfehlung hinaus wurde gem. §5a (4) insgesamt vorgesehen, dass sollte der Vollzug in offener Station nicht möglich sein, jedenfalls andere mögliche Verbesserungen der Haftbedingungen, wie etwa die Öffnung der Zellentüren anzustreben sei.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Auch hier wird die Verbesserung der Anhaltsstandards wesentlich von der praktischen Umsetzung abhängen, die einer laufenden Begleitung durch den MRB zugeführt wird. Insbesondere bei Minderjährigen sollte auf die altersgerechte Unterbringungsmöglichkeit geachtet werden.</p>
89. (4.)	Der Beirat empfiehlt, dass im Rahmen der Untersuchung von Schubhäftlingen im „Hungerstreik“ Gespräche über die vorhandenen Symptome geführt werden und dabei diese Symptome abgeklärt werden.	Überwiegend umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Gem. §10(4) AnhO-neu wird die Aufklärungspflicht der AmtsärztInnen unter erforderlichenfalls Beiziehung eines Dolmetschers sowie die Aushändigung des Informationsblattes über den Hungerstreik verpflichtend vorgesehen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Wie die Erhebung der Praxis im Zuge der Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen des MRB gezeigt hat, wird auf das Führen von Gesprächen, auch auf Grund von Sprachbarrieren wenig Wert gelegt.</p>
90. (4.)	Der Beirat empfiehlt, die Schubhäftlinge über die gesundheitlichen Folgen eines längeren Hungerstreiks aufzuklären.	Überwiegend umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Mit der Aufnahme der verpflichtenden Aufklärungspflicht in der AnhO wurde die bisher nur erlassmäßige Regelung auf eine breiter Basis gestellt.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Nun wird die Durchführung dieser Regelung in der Praxis zu überprüfen sein.</p>

I.4.1. Die Empfehlungen zur AnhO im Einzelnen

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
91. (6.)	Der Beirat empfiehlt, dem Amtsarzt für Gespräche mit Schubhäftlingen im „Hungerstreik“, insbesondere mit jenen, die sich bereits längere Zeit im Hungerstreik befinden, Dolmetscherinnen der jeweiligen Landessprache des Schubhäftlings zur Verfügung zu stellen.	Überwiegend umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Die mangelnde Beziehung von DolmetscherInnen insbesondere bei Amtsärztlichen Untersuchungen wurde im Zuge des Evaluierungsprozesses immer wieder kritisiert. Nunmehr ist die Regelung auf Verordnungsbasis erfolgt, was auf eine Änderung der Praxis hoffen lässt.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Es ist darauf hinzuwirken, dass im Zweifelsfall insbesondere in Problemfällen wie Hungerstreik, Selbstverletzung, Suizidgefahr mittels Dolmetsch unbedingt eine ausreichende Kommunikation zu gewährleisten ist.</p>
157. (27.)	Der Beirat empfiehlt, im PAZ Wien die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen durchzuführen, um den Schubhaftbetreuungsorganisationen ausreichende und flexible Besuchszeiten für ihr Klientel zu ermöglichen.	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Gem. §21 (3) AnhO-neu sind Besuch der Schubhaftbetreuung während der Amtsstunden und darüber hinaus in Absprache mit dem Kommandanten abzuwickeln. Dieser Zeitrahmen sollte eine flexible Gestaltung ermöglichen, den Organisationswille der PAZ Leitung vorausgesetzt. Bezogen auf das PAZ Wien sind ausreichende Besuchszeiten vorgesehen, in Bezug auf die Flexibilität besteht Verbesserungsbedarf.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Über die Empfehlung hinaus, sollte insgesamt auf eine ausreichende und entsprechend der Anforderungen flexible Schubhaftbetreuung geachtet werden.</p>
144. (14.)	Der Beirat empfiehlt, dass die PAZ jeder entlassenen Person eine Haftbestätigung ausstellen sollten, aus der insbesondere die Dauer des Aufenthaltes im PAZ hervorgeht.	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Gem. §25 AnhO-neu ist jedem Angehaltenen bei deiner Entlassung eine Bestätigung über die Dauer der Anhaltung auszufolgen. Dies hat nicht wie früher nur auf Verlangen zu erfolgen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Über die Umsetzung in der Praxis liegen derzeit noch keine Informationen vor.</p>
187. (25.)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den Schubhäftlingen auf Wunsch gemäß den allgemeinen PatientInnenrechten die Befunde zu den sie betreffenden Untersuchungen in Kopie auszuhändigen und - angesichts der regelmäßigen Mittellosigkeit angehaltener Personen – auf einen Kostenersatz zu verzichten.	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> §25(2) AnhO-neu bestimmt, dass bei der Entlassung auf Verlangen eine Abschrift allfälliger ärztlicher Befunde und Gutachten, die während der Dauer der Anhaltung aufgetretenen Erkrankungen oder Verletzungen auszufolgen ist.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Insbesondere bei Personen mit schwerwiegenderen gesundheitlichen Problemen ist auf die Möglichkeit der Ausfolgung der</p>

I.4.1. Die Empfehlungen zur AnhO im Einzelnen

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
			ärztlichen Dokumente für eine weitere medizinische Behandlung aufmerksam zu machen.
137. (7.)	Der Beirat empfiehlt, in Hafträumen der Sicherheitsexekutive die Hausordnung dahingehend zu erweitern, dass neben den in § 27 AnhO bezeichneten Mindeststandards auch die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 und 2 betreffend Hygiene, 14 Abs. 1 betreffend Rauchen und 19 betreffend Telefongespräche aufgenommen werden sollten.	Überwiegend nicht umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Gem. §27 finden in Bezug auf kurzfristige Anhaltungen die Regelungen in den Abschnitten 1 und 2 sinngemäße Anwendung, als nicht zwingende Erfordernisse der zugrunde liegenden Amtshandlung oder die kurze Dauer der Anhaltung dem entgegenstehen. Diese Regelung lässt auf Grund des weiten Interpretationsspielraums Unklarheiten und Unterschiede im praktischen Vollzug erwarten.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Eine detaillierte Regelung über die Rechte und Pflichten der Angehaltenen während einer kurzfristigen Anhaltung wäre im Sinne der Rechtssicherheit und der Anwenderfreundlichkeit von Vorteil gewesen.</p>

II. Abschnitt A: Anhaltebedingungen

II. ABSCHNITT A: Anhaltebedingungen

II.1. Lage der Zelle

II.2. Größe der Zelle

II.3. Ausstattung der Zelle – allgemein, Beheizung der Zelle

II.4. Zustand der Zelle

II.5. Belüftung der Zelle

II.6. Lichtverhältnisse

II.7. sanitäre Einrichtungen – allgemein

II.8. Selbstgefährdung

II. 1. Lage der Zelle, *barrierefreie Erreichbarkeit der Dienststelle*,

II.1.1.1. Regelungen in Österreich

Gemäß **AnhO** müssen Hafträume so gelegen und eingerichtet sein, dass darin Häftlinge menschenwürdig angehalten und gesundheitliche Gefährdungen vermieden werden können.³¹

In der der mit 27.11.2007 geänderten RLFAS sind die einschlägigen Vorschriften und ÖNORMEN zur **barrierefreien Gestaltung** von Dienststellen, die nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz³² zu berücksichtigen sind, aufgenommen.³³

Die **barrierefreie Gestaltung** der Räumlichkeiten ist insofern zu berücksichtigen, als Personen mit Behinderungen (auch Seh- und Hörbehinderungen) in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe ein Infocenter oder den Schleusenbereich der Dienststelle mit dem Kontaktfenster erreichen können müssen. Kundensanitäreinheiten sind behindertengerecht auszuführen. Weiters ist darauf zu achten, dass der Parteienraum bzw. mindestens ein Mitarbeiterbüro oder Vernehmungsbüro rollstuhlgerecht erreichbar ist.³⁴

Bei den dem **LPK nachgeordneten Dienststellen** sind nach Möglichkeit eigene Eingangsbereiche vorzusehen und im Bedarfsfall zu beleuchten. Bei dauernd besetzten Dienststellen sollte eine beleuchtete, schlagfeste Glocke in behindertengerechter Höhe und Ausführung angebracht werden. Bei nicht ständig besetzten Dienststellen ist im Eingangsbereich eine Sprechanlage mit Verbindung zur Leitstelle behindertengerecht bedienbar einzubauen.³⁵

Zum Sichtkontaktfenster ist in der RLFAS festgehalten, dass in Einzelfällen, wo eine Ausführung ohne Durchreiche besteht, eine vandalsichere Gegensprechanlage in behindertengerechter Ausführung (Höhe, Beschriftung ÖNORM B1600) anzubringen ist.³⁶

Beim Haupteingang (EG-Ebene) ist eine in behinderten gerechter Höhe (ÖNORM B1600) vandalsichere Tonsprechanlage (als Nebenstelle zur Tel-Anlage ausgebildet) vorzusehen. Die Torsprechstelle wird vom LPK beigestellt.³⁷

II.1.1.2. Judikatur: EGMR

Der Bf., der sich seit 25.11.2002 in Haft befindet und am 15.3.2006 rechtskräftig zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, ist querschnittgelähmt und dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen. Seine Beschwerde richtet sich gegen Haftbedingungen in verschiedenen Haftanstalten, die laut seinem Vorbringen nicht auf die Erfordernisse des täglichen Lebens von Behinderten abgestimmt waren

³¹ Vgl § 4 (1) AnhO.

³² BGBl. 82/2005.

³³ Vgl RLFAS, Allgemeine Bestimmungen, 1.2. Grundsätzliches.

³⁴ Vgl RLFAS Pkt. 3.1.Bauliche Gestaltung und Sicherungsmaßnahmen, Allgemein und 3.1.2.

³⁵ Vgl RLFAS Pkt. 3.2.2. Bauliche Gestaltung und Sicherungsmaßnahmen, LPK und nachgeordnete Dienststellen (S 10 von 47).

³⁶ Vgl RLFAS, Anlage 7 „Technisches Anforderungsprofil für Sicherheitsdienststellen zu 1.9 Sichtschutzfenster.

³⁷ Vgl RLFAS, Anlage 7 „Technisches Anforderungsprofil für Sicherheitsdienststellen zu 3.9 Gegensprechanlage.

Der **EGMR** führt dazu ua. aus, der Umstand, dass es dem Bf. in verschiedenen Haftanstalten nicht möglich war, seine Zelle ohne fremde Hilfe zu verlassen bzw. sich im Gebäude fortzubewegen, sei als demütigende und erniedrigende Behandlung iSv. Art 3 EMRK anzusehen. Dies auch, wenn, wie im vorliegenden Fall keinerlei Anzeichen einer Absicht bestünden, den Bf. zu demütigen oder zu erniedrigen. Die Tatsache, dass eine angehaltene, vollkommen auf fremde Hilfe angewiesene Person, vor dem Passieren einer Tür von ihrem Rollstuhl gehoben, durch diese getragen und dann wieder in seinen Rollstuhl gesetzt werden muss, wird als demütigend und erniedrigend angesehen.³⁸

II.1.2. Internationale Empfehlungen

Es bestehen keine direkten internationalen Vorgaben.

Das **CPT** hält fest, dass bei **Polizeizellen**, die sich zu weit von den Büros oder Arbeitsplätzen von Polizisten entfernt befinden, und für die inhaftierten Personen außerdem jede Möglichkeit fehlt (zB. Rufsystem), die Aufmerksamkeit eines Polizeibeamten auf sich zu ziehen, ein erhebliches Risiko besteht, das auf Vorfälle verschiedenster Art, wie zB. Gewalt unter Häftlingen, Selbstmordversuche, Feuer etc., nicht rechtzeitig reagiert werden kann.³⁹

★ Empfehlungen des CPT anl. seines Österreichbesuches im April 2004

Kommentar des CPT: Der Raum, der im Keller des PAZ Innsbruck für Zellen verwendet wird, könnte besser genutzt werden, etwa durch die Einrichtung eines Gymnastikraumes oder anderer Erholungseinrichtungen (Absatz 37).⁴⁰

II.1.3. Entwicklungsperspektiven

Für diesen Punkt liegen noch keine Empfehlungen des MRB vor.

³⁸ Vincent gg. Frankreich, Urteil vom 24.10.2006, Bsw. Nr. 6.253/03 = NL 2006, 254 = www.menschenrechte.ac.at/docs/06_5/06_5_12.

³⁹ Die Standards des CPT, 2002, 48. www.cpt.coe.int.

⁴⁰ Vgl CPT/Inf (2005) 13, 66 Empfehlungen zu Haftbedingungen.

II.2. Größe der Zelle

II.2.1.1. Regelungen in Österreich

Die **Anhalteordnung** bestimmt, dass Häftlinge unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung ihrer Person anzuhalten sind.⁴¹

Gemäß Raum- und Funktionskonzept der „**Richtlinie für Arbeitsstätten**“ werden **Transit-, Anhalte- und Verwahrungsräume** mit jeweils unterschiedlichen Ausstattungsgegenständen und Größen unterschieden.⁴²

Transitraum bis 18 m², Anhalteraum bis 20 m² und Verwahrungsraum ca. 10 m².

Weitere, detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Anhalteräumlichkeiten, s. unter Pkt. II.3.1. zur Ausstattung der Zelle.

II.2.1.2. Judikatur: VwGH, EGMR

Eine Beschwerde eines Insassen der Strafvollzugsanstalt Stein, die ua. beinhaltete, dass in einer Zelle, in welcher 8 Strafgefangene angehalten waren, nur vier Plätze zur Einnahme von Mahlzeiten im Haftraum zur Verfügung standen, wurde vom **VwGH** als keine iSd. Art 3 EMRK erniedrigende Behandlung bewertet.⁴³

Vom **EGMR** wurde eine 6,84 m² große (Isolations-)Zelle mit einer Toilette ohne Sichtschutz als für eine Person ausreichend groß beurteilt.⁴⁴

Im Fall Sulejmanovic gg. Italien wurde vom **EGMR** zwar die zeitweilige Anhaltung eines Beschwerdeführers in einer 16,20 m² großen, von fünf Mithäftlingen geteilten Zelle, als krasser Mangel an persönlichen Lebensraum bewertet und im Hinblick auf die Haftbedingungen *vorerst* eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung gemäß Art. 3 EMRK festgestellt. Da es aber in der Folge durch die Reduzierung der Belegzahl zu einer Verbesserung seiner Situation kam, er über ausreichend Zugang zu Licht, natürlicher Luft und Freizeitbeschäftigung verfügte, wurde vom EGMR **keine** Verletzung von Art. 3 EMRK festgestellt.⁴⁵

II.2.2. Internationale Empfehlungen

Das **CPT** erachtet Zellen von weniger als 2 m² Größe selbst für die kürzeste Wartezeit als total inakzeptabel und verlangt, dass Zellen mit einer Größe von 1,5 m² oder weniger ab sofort nicht weiter verwendet werden.

Zellen, die **kleiner als 4 m²**, sind werden als Warteräume für die Dauer von **einigen Stunden** akzeptiert. Für die Anhaltung über Nacht werden Zellen mit 4,5 m² als kaum akzeptabel erachtet, Zellen mit 5,5 m² wurden als „weit entfernt von ideal für die

⁴¹ Vgl § 4 Abs 1 AnhO.

⁴² Vgl I.3. *Begriffsbestimmungen* des vorliegenden Haftstandardskatalogs, zu Anlage 2 der RLfAS zu Raum- und Funktionskonzept.

⁴³ VwGH, Erk. Zl. 92/01/0047 v. 8.4.1992, s ÖIM-Newsletter 1992/4, 23-VW = <http://www.menschenrechte.ac.at/>.

⁴⁴ Vgl Ramirez Sanchez gg. Frankreich, Urteil vom 27.1.2005, Bsw. 59.450/00 = NL 2005, S19 = www.sbg.ac.at/oim/docs/05-1/05_1_07.

⁴⁵ Vgl Urteil vom 16.07.2009, Kammer II, Bsw.Nr. 22.635/03 zu Relevanz der Mindestgröße von Zellen unter Art. 3 EMRK.

Unterbringung übernacht“ beschrieben. Als adäquat für die **Anhaltung über eine Nacht** gelten Zellen mit 6 m² Größe, mit 6,5 m² sind sie akzeptabel.⁴⁶ Vorgesehen sind aber Zellen von 7 m² Größe, 2 Meter oder mehr zwischen den Wänden, 2,5 m zwischen Fußboden und Decke.⁴⁷

Für die **kurzfristige Unterbringung** mehrerer Personen in **Polizeizellen** gelten folgende Empfehlungen des Komitees: Bis zu 2 Personen können in einer Zelle zwischen 9 m² und 14,7 m² untergebracht werden, die Unterbringung von bis zu 3 Personen kann in einem Raum mit rund 23 m² erfolgen. Die Anhaltung von mehr als einer Person über Nacht in einer Zelle mit 9 m² sollte so weit wie möglich vermieden werden.⁴⁸

Für die **längerfristige Anhaltung** empfiehlt das **CPT**, dass jeder Person in Haft nicht weniger als 6 m² zur Verfügung stehen. Einzelzellen mit 6 m² Größe wurden als „eher klein“ eingestuft, sind aber akzeptabel, wenn die angehaltene Person einen wesentlichen Teil des Tages außerhalb der Zelle verbringt. Das **CPT** empfiehlt weiters, Zellen, die kleiner als 6 m² sind, nicht weiter zu verwenden.

Für die Anhaltung in **Gemeinschaftszellen** scheint es keine klaren und einheitlichen Richtlinien des CPT zu geben. Die Toleranzschwelle für die Unterbringung von 2 Personen scheint jedoch eine Zellengröße von 9m² zu sein. Unter dieser Größe werden Zellen für 2 Personen als „beengt“ beschrieben, Zellen unter einer Größe von 7 - 8,5 m² werden als ungeeignet für die Anhaltung von 2 Personen erachtet.

Aufgrund des Mangels an Privatsphäre und des erhöhten Risikos von einschüchterndem Verhalten und Gewalt unter den Inhaftierten, betrachtet das **CPT** große **Schlafsäle** als nicht zufrieden stellende Unterbringungsmöglichkeit, unabhängig davon, ob diese überbelegt sind oder nicht. Auch können diese ordnungsgemäße Kontrollen durch das Personal extrem erschweren oder vereiteln.⁴⁹ Nichtsdestotrotz wurden Räume mit einer **Größe von 21m²** als akzeptabel für **5 Personen** befunden (obwohl 4 besser gewesen wären). Das **CPT** stellte fest, dass in Räumen mit 25 m² nicht mehr als 6 Personen untergebracht werden sollten, und Räume mit 35 m² und 60 m² wurden als ungeeignet für die Unterbringung von respektive 7 und 12 Personen erachtet.

Generell können **große Räume** – abgesehen von den allgemeinen Bedenken des **CPT** – dann als akzeptabel betrachtet werden, wenn mindestens 3 - 3,5 m² pro Person zur Verfügung stehen.⁵⁰

★ Empfehlungen des CPT anl. seines Österreichbesuches im April 2004

Das CPT empfiehlt sicher zu stellen, dass eine Begrenzung der Belegungsdichte gewährleistet wird, um ein **Minimum von 4 m² pro inhaftierter Person** (Sanitäreinrichtungen ausgeschlossen) zu sichern.⁵¹

II.2.3. Entwicklungsperspektiven

Für diesen Punkt liegen noch keine Empfehlungen des MRB vor.

⁴⁶ Vgl Rod Morgan und Malcolm Evans, Combating Torture in Europe: the work and standard of the European Committee for the Prevention of Torture (CPT), 2001, 83

⁴⁷ Vgl Die Standards des CPT: „Inhaltliche“ Abschnitte der Jahresberichte des CPT, 2002, 8. www.cpt.coe.int.

⁴⁸Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 83f.

⁴⁹ Vgl Die Standards des CPT, 2002, 26. www.cpt.coe.int.

⁵⁰Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 99f.

⁵¹ Vgl CPT/Inf (2005) 13, 64, Empfehlung zu Haftbedingungen.

II.3. Ausstattung der Zelle – allgemein, Beheizung der Zelle

II.3.1.1. Regelungen in Österreich

Gemäß **AnhO** müssen Hafträume so gelegen und eingerichtet sein, dass darin Häftlinge menschenwürdig angehalten und gesundheitliche Gefährdungen vermieden werden können. Sanitäre Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie Häftlinge auch in Gemeinschaftshaft auf menschenwürdige Weise benützen können.⁵² In den Zellen dürfen nur persönliche Gegenstände und Gegenstände zur **Freizeitgestaltung**, sofern sie nicht als ordnungsstörend oder als gefährlich einzustufen sind, aufbewahrt werden.⁵³

Häftlinge, denen ein **Radio- oder Fernsehgerät** mit Batteriebetrieb zur Verfügung steht, dürfen dieses - ausgenommen in Gemeinschaftsnachtzellen - verwenden, sofern dadurch, insbesondere während der Nachtruhe, keine Belästigung der Mithäftlinge entsteht.

Verwaltungsstrafhaft und Verwahrungshaft: Gemäß **VStG** sind Häftlinge in einfach und zweckmäßig eingerichteten Räumen mit ausreichendem Luftraum und genügend Tageslicht unterzubringen. Die Hafträume sind gut zu lüften und in der kalten Jahreszeit entsprechend zu heizen.⁵⁴

Das Raum- und Funktionskonzept der „**Richtlinie für Arbeitsstätten**“⁵⁵ unterscheidet in **Transit-, Anhalte- und Verwahrungsraum** mit jeweils unterschiedlichen Ausstattungsgegenständen:

Transitraum bis 18 m²

Der Transitraum dient dem kurzzeitigen, ungestörten und störungsfreien Aufenthalt mehrerer Personen. Die Ausstattung soll mit der erforderlichen Anzahl von Tischen, Sesseln und/oder Bänken, die am Boden oder an der Wand zu verankern sind, erfolgen.

Anhalteraum bis 20 m²

Der Anhalteraum soll sicherstellen, dass mehrere Personen über einen kürzeren Zeitraum gesichert angehalten werden können. Im Raum sollen Tische, Sessel und/oder Bänke am Boden oder an der Wand verankert, die Fenster mit schlagfestem Glas und versperzbaren Griffen versehen und vergittert werden.

Verwahrungsraum ca. 10 m²

Der Verwahrungsraum für eine Person ist gemäß Anlage 6 im Verband einer Dienststelle nach Möglichkeit hofseitig einzuplanen und durch ein Zwischengitter in einen Zellenvorraum und eine Zelle zu unterteilen. Wände, Bauteile und Einrichtungsgegenstände sind widerstandsfähig und vandalensicher auszuführen. Bauteile, die Verletzungen verursachen oder als Befestigungspunkt für Strangulierungsmittel dienen könnten, sind nicht zu verwenden. Der Zellenvorraum ist mit einem Waschbecken, Spülkasten (sofern auf Putz) für WC und einer Heizung auszustatten. In der Zelle sind ein Taster zur Alarmierungsübermittlung zum Parteienraum, eine geeignete Schlafstelle und ein WC (UP-Spülkasten) vorzusehen. Die Ausstattung mit mobilen Gegenständen ist nicht zulässig. Die Schlafstelle ist mit einer Liegematte zu versehen.

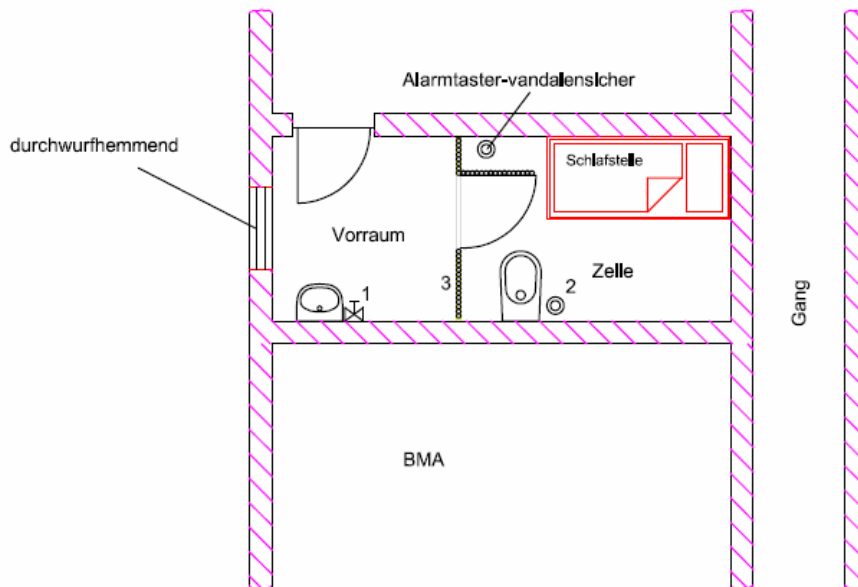
⁵² Vgl § 4 Abs. 1a AnhO.

⁵³ Vgl § 9 Abs 1 AnhO.

⁵⁴ Vgl § 53 c Abs 2 VStG.

⁵⁵ Vgl Anlage 2 der RLFAS zu Raum- und Funktionskonzept.

Bauliche Gestaltung eines Verwahrungsraumes⁵⁶



1. Absperrhahn für Wasserzuleitung in die Zelle im Zellenvorraum
2. WC – Wasserspülung/ Druckknopf vandalensicher in der Zelle (sämtl. Leitungsführungen unter Putz)
3. Gitterwand mit Gittertür: ...

II.3.1.2. Judikatur: VwGH, EGMR

VwGH: Eine Beschwerde eines Insassen der Strafvollzugsanstalt Stein, die ua. beinhaltete, dass in einer Zelle, in welcher 8 Strafgefangene angehalten waren, nur vier Plätze zur Einnahme von Mahlzeiten im Haftraum zur Verfügung standen, wurde vom **VwGH** als keine iSv Art 3 EMRK erniedrigende Behandlung bewertet.⁵⁷

EGMR: Der Bf., der sich seit 25.11.2002 in Haft befindet und am 15.3.2006 rechtskräftig zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, ist querschnittgelähmt und dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen. Seine Beschwerde richtet sich gegen Haftbedingungen in verschiedenen Haftanstalten, die laut seinem Vorbringen nicht auf die Erfordernisse des täglichen Lebens von Behinderten abgestimmt waren

Der EGMR führt dazu ua aus, der Umstand, dass es dem Bf. in verschiedenen Haftanstalten nicht möglich war, seine Zelle ohne fremde Hilfe zu verlassen bzw. sich im Gebäude fortzubewegen, sei als demütigende und erniedrigende Behandlung iSv Art 3 EMRK anzusehen. Dies auch, wenn, wie im vorliegenden Fall keinerlei Anzeichen einer Absicht bestünden, den Bf. zu demütigen oder zu erniedrigen.⁵⁸

⁵⁶ Vgl Anlage 6 der RLFAS (s S 34 von 47).

⁵⁷ VwGH, Erk. Zl. 92/01/0047 v. 8.4.1992, s ÖIM-Newsletter 1992/4, 23-VW = <http://www.menschenrechte.ac.at/>.

⁵⁸ Vgl Vincent gg. Frankreich 24.10.2006, NL 2006/5, 2006, 254 = <http://www.menschenrechte.ac.at/>.

II.3.2. Internationale Empfehlungen

Vom **CPT** wird ausgeführt, dass Anhaltungen in **Polizeigewahrsam** – im Gegensatz zu anderen Haftarten - grundsätzlich von relativ kurzer Dauer sind, trotzdem jedoch bestimmte elementare materielle Anforderungen zu beachten sind. Das **CPT** empfiehlt, dass Zellen für eine **kurzfristige Anhaltung** mindestens mit einer Ruhemöglichkeit (einem Stuhl oder einer Bank) ausgestattet sind. Zellen mit durchsichtigen Wänden wurden als geeignet während des Wartens auf eine Befragung oder während der Pause zwischen zwei Befragungen bezeichnet.⁵⁹ Personen, die gezwungen sind, **über Nacht** zu bleiben, sollten eine saubere Matratze und Decken erhalten.⁶⁰ Dies gilt auch für betrunkenen Personen, denen Matratzen zur Verfügung gestellt werden sollten, die feuerfest und mit waschbaren Bezügen ausgestattet sind. Das Vorenthalten von Decken kann unter außergewöhnlichen Umständen erforderlich, nicht aber die Regel sein.⁶¹

Für die **längerfristige Haft** empfiehlt das CPT, dass alle Zellen zusätzlich zu Bett und Bettzeug eine *entsprechende Möblierung* (Tisch, Stuhl, Kasten oder sonstige Aufbewahrungsmöglichkeit) aufweisen sollen, die in einem guten Zustand sein sollte. Alle Angehaltenen sollten zu Beginn der Haft mehrere saubere Decken und im Anschluss daran 2 saubere Leintücher und ein oder mehrere saubere Handtücher pro Woche, erhalten.⁶²

Zellen, in denen Personen aus disziplinären Gründen angehalten werden (**Korrekturzelle**) sollten zusätzlich mit Möbeln ausgestattet sein, die, wenn notwendig am Boden fixiert werden können.⁶³

Das **Komitee** hat keine ideale **Raumtemperatur** oder einen idealen Temperaturbereich festgesetzt. Jedoch wurde klar festgehalten, dass es eine **Heizung** für winterliche Bedingungen geben sollte und ein exzessives Aufheizen der Zelle – weder künstlich noch natürlich durch hohe Außentemperaturen – vermieden werden sollte. Eine Temperatur untertags von 16° C wird vom CPT als zu niedrig und ungenügend bezeichnet.⁶⁴

Zusätzlich empfiehlt das **CPT**, dass die Angehaltenen eine gewisse Kontrolle sowohl über die Beleuchtung als auch über die Belüftung haben, und selbständig Fenster und Fensterläden öffnen können sollten. Die Verantwortung für eine funktionstüchtige Beleuchtung, **Heizung** und Belüftung in den Unterbringungsräumen sollte bei den Verantwortlichen der Institution liegen, die für die Gesundheit zuständig sind, da sie einen wichtigen Aspekt der Gesundheitsvorsorge darstellen.⁶⁵

⁵⁹ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 294 ff.

⁶⁰ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 83.

⁶¹ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 294 ff.

⁶² Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 102.

⁶³ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 295.

⁶⁴ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 102.

⁶⁵ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 102f.

★ **Empfehlungen des CPT anl. seines Österreichbesuches im April 2004**

Empfehlung des CPT: Es ist sicherzustellen, dass alle inhaftierten Personen im ganzen Land mit sauberen Matratzen und sauberen Decken für die Nacht versorgt sind.⁶⁶

Kommentar des CPT: Der Raum, der im Keller des PAZ Innsbruck für Zellen verwendet wird, könnte besser genutzt werden, etwa durch die Einrichtung eines Gymnastikraumes oder anderer Erholungseinrichtungen.⁶⁷

Die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** sowie die **Standard Mindestregeln für Gefangene** sehen die Ausstattung von Zellen mit je einem Bett pro Gefangenen, angemessenem Bettzeug, das in gutem Zustand ist und regelmäßig gewechselt wird, vor. Die Ausstattung und Heizung hat den klimatischen Verhältnissen zu entsprechen.⁶⁸

II.3.3. Entwicklungsperspektiven

Schubhaft: Tagung „Zukunft der Schubhaft“ (7./8.Juni 2001): Es wird empfohlen jedem Häftling einen Kasten (Spind) zu Verfügung zu stellen. Nach Möglichkeit sollte dieser versperrbar sein.⁶⁹

⁶⁶ Vgl CPT/Inf (2005) 13, 66, Absatz 67, Empfehlungen zu Haftbedingungen.

⁶⁷ Vgl CPT/Inf (2005) 13, 21, Absatz 37, Empfehlungen zu Haftbedingungen.

⁶⁸ Recommendation No (2006) 2 of the Committee of Ministers to Member States on the European Prison Rules, 12.2.1987, Rule 18, 21; UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, 1955, Rule 10 and 19.

⁶⁹ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 60.

II.4. Zustand der Zelle

II.4.1. Regelungen in Österreich

Gemäß **AnhO** müssen Hafträume so gelegen und eingerichtet sein, dass darin Häftlinge menschenwürdig angehalten und gesundheitliche Gefährdungen vermieden werden können.⁷⁰

Die **AnhO** bestimmt, dass die Zellen von den Insassen **täglich zu reinigen** und zu lüften sind. Die Fußböden sind einmal wöchentlich, die sanitären Anlagen täglich zu säubern.⁷¹ Die übrigen Räumlichkeiten des Haftraumes und die angeschlossenen Höfe sind nach den Erfordernissen der Ordnung und Hygiene sauber zu halten. Hierzu ist von der Behörde ein Reinigungsplan zu erstellen, der unter Bedachtnahme auf die Verpflichtung gemäß § 2 Abs 2 AnhO⁷² und auf die Möglichkeit, Häftlinge zu Hausarbeiten heranzuziehen, den zeitlichen Ablauf der Reinigungsarbeit festlegt.⁷³

II.4.2. Internationale Empfehlungen

Vom **CPT** wurden beispielsweise Zellen als sehr schmutzig bezeichnet, in denen etliche Blutflecken an den Wänden und auf den Decken zu finden waren. Als in sehr schlechtem Zustand wurden schmutzige Zellen mit abbröckelnder Mauer eingestuft. Als inakzeptabel wurden Zellen im fortgeschrittenen Stadium der Baufälligkeit qualifiziert, die nach Urin stanken und bei denen Feuchtigkeit an den Mauern durchsickerte. Dringend einer Reinigung bedürfen Zellen, bei denen beim Umdrehen der Matratzen verrottende Nahrungsmittel und Blutflecken zum Vorschein kamen.⁷⁴

In seinen Empfehlungen hält das **CPT** fest, dass alle Inhaftierten die Möglichkeit haben sollten, ihre Zelle in einem adäquaten Zustand der Sauberkeit zu halten.⁷⁵

★ **Empfehlungen des CPT anl. seines Österreichbesuches im April 2004**

Das CPT empfiehlt sicherzustellen, dass Häftlinge mit ausreichenden Mitteln zur Reinigung ihrer Zellen versorgt werden.⁷⁶

Die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** sowie die **Standard Minimum Regeln für Gefangene** bestimmen, dass Haftanstalten in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand gehalten werden sollen; insbesondere sollte die Zelle zum Zeitpunkt des Bezugs sauber sein. Den Gefangenen sollen auch Putzmittel zur Verfügung gestellt werden um ihre Zelle sauber zu halten.⁷⁷

II.4.3. Entwicklungsperspektiven

Für diesen Punkt liegen noch keine Empfehlungen des MRB vor.

⁷⁰ Vgl § 4 (1) AnhO.

⁷¹ Vgl § 12 Abs 4 AnhO.

⁷² Vgl § 2 Abs 2 AnhO: „Die Häftlinge haben die von ihnen benützten Räume und Einrichtungen sauber und in Ordnung zu halten, die ihnen überlassenen Gegenstände schonend zu behandeln, nicht ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen und nicht den Anstand zu verletzen.“

⁷³ Vgl § 12 Abs 5 AnhO.

⁷⁴ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 300 ff.

⁷⁵ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 99.

⁷⁶ Vgl CPT/Inf (2005) 13, Empfehlung zu Haftbedingungen.

⁷⁷ Recommendation No (2006) 2 Rule 19.1, 19.2, 19.6; UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, 1955, Rule 14.

II.5. Belüftung der Zelle

II.5.1.1. Regelungen in Österreich

Gemäß **Anhalteordnung** müssen Hafträume so gelegen und eingerichtet sein, dass darin Häftlinge menschenwürdig angehalten und gesundheitliche Gefährdungen vermieden werden können.⁷⁸ Gemäß **AnhO** sind die Zellen von den Insassen täglich zu lüften.⁷⁹

Verwaltungsstrafhaft und Verwahrungshaft: Für Verwaltungsstrafhäftlinge und Verwahrungshäftlinge legt das **VStG** fest, dass diese in einfach und zweckmäßig eingerichteten Räumen mit ausreichendem Luftraum und genügend Tageslicht unterzubringen sind. Demgemäß sind Hafträume gut zu lüften und in der kalten Jahreszeit entsprechend zu heizen.⁸⁰

II.5.1.2. Judikatur: EGMR

Der **EGMR** erachtet ein Guckloch an der Zellentür als jedenfalls nicht ausreichende Belüftung. Die Kumulation der Faktoren mangelnde Belüftung und Hitze in zu kleinen Zellen sowie Toiletten ohne Sichtschutz verletzen nach der Judikatur des EGMR die Menschenwürde und stellen eine Verletzung des Art 3 EMRK dar.⁸¹

II.5.2. Internationale Empfehlungen

Das **CPT** erachtet eine Belüftung der Zelle bei jeder Anhaltung als grundsätzlich notwendig.⁸² Hinsichtlich der Standards in **Justizvollzugsanstalten** unterstreicht das CPT die Wichtigkeit einer guten Belüftung, die den Temperaturunterschieden während der verschiedenen Jahreszeiten angepasst werden kann und genügend Frischluftzufuhr garantiert. Diesbezüglich wird auch der Zeitraum, der in einer Zelle verbracht wird, in die Abwägungen miteinbezogen.⁸³

Zusätzlich empfiehlt das **CPT**, dass die Angehaltenen eine **gewisse Kontrolle** sowohl über die Beleuchtung als auch über die **Belüftung** haben, und selbständig Fenster und Fensterläden öffnen können sollten. Die Verantwortung für eine funktionstüchtige Beleuchtung, Heizung und **Belüftung** in den Unterbringungsräumen sollte bei den Verantwortlichen der Institution liegen, die für die Gesundheit zuständig sind, da sie einen wichtigen Aspekt der Gesundheitsvorsorge darstellen.⁸⁴

Das **CPT** begegnet häufig **Vorrichtungen wie Metallfensterläden**, Leisten oder in die Zellfenster eingebaute Platten, die den Gefangenen den Zugang zu natürlichem Licht versperren und den Zustrom von frischer Luft in die Unterkunft verhindern. Sie sind besonders häufig in Einrichtungen für Untersuchungshäftlinge anzutreffen. Das CPT erkennt in vollem Umfang an, dass **spezifische Sicherheitsmaßnahmen** zur Verhütung von

⁷⁸ Vgl § 4 (1) AnhO.

⁷⁹ Vgl § 12 Abs 4 AnhO.

⁸⁰ Vgl § 53 c Abs 2 VStG.

⁸¹ Peers gg. Griechenland 19.4.2001, s ÖIM-Newsletter 2001/108-GH = www.sbg.ac.at/oim/docs/01-3/01_3_02.

⁸² Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 297 f.

⁸³ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 325 f.

⁸⁴ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 102f.

II.5. Belüftung der Zelle

Verdunkelungsgefahr und/oder krimineller Aktivitäten im Hinblick auf bestimmte Gefangene sehr wohl erforderlich sein können. Jedoch sollte die Anwendung derartiger Maßnahmen eher die Ausnahme als die Regel sein. Folglich müssen die zuständigen Behörden den Fall jedes einzelnen Gefangenen prüfen, um festzustellen, ob spezifische Sicherheitsmaßnahmen in seinem/ihrem Fall wirklich gerechtfertigt sind. Darüber hinaus sollten solche Maßnahmen, auch wenn sie notwendig sind, niemals damit verbunden sein, den betroffenen Gefangenen natürliches Licht und frische Luft zu entziehen. Es handelt sich hierbei um Grundelemente des Lebens, deren Genuss jeder Gefangene beanspruchen kann.⁸⁵

Die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** sowie die **Standard Mindestregeln für Gefangene** bestimmen, dass die Zellen der Gefangenen mit ausreichend frischer Luft zu versorgen sind. Die Fenster der Zellen sollten so konstruiert sein, dass sie geöffnet werden können, außer es ist eine Belüftungsanlage installiert.⁸⁶

II.5.3. Entwicklungsperspektiven

Schubhaft: Tagung „Zukunft der Schubhaft“ (7./8.Juni 2001): Es wird empfohlen, die Be- und Entlüftung von Toiletten hinsichtlich der ausreichenden Dimensionierung zu überprüfen und erforderlichenfalls bauliche Maßnahmen einzuleiten. Die Belüftung von Sonderanhalteräumlichkeiten sollte thematisiert werden.⁸⁷

⁸⁵ Vgl Die Standards des CPT, 2002, 26. www.cpt.coe.int.

⁸⁶ Recommendation No (2006) 2 Rule 18.1 und 18.2 a; UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, 1955, Rule 10 und 11a.

⁸⁷ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 58.

II.6. Lichtverhältnisse

II.6.1. Regelungen in Österreich

Gemäß **AnhO** müssen Hafträume so gelegen und eingerichtet sein, dass darin Häftlinge menschenwürdig angehalten und gesundheitliche Gefährdungen vermieden werden können.⁸⁸ Bei Dunkelheit sind die Zellen außerhalb der Zeit der Nachtruhe⁸⁹ so zu beleuchten, dass die Angehaltenen ohne Gefährdung des Augenlichtes lesen können.⁹⁰

Verwaltungsstrafhaft und Verwahrungshaft: Das **VStG** bestimmt, dass die Häftlinge in Räumen mit genügend Tageslicht unterzubringen sind. Bei Dunkelheit sind die Räume außerhalb der Zeit der Nachtruhe so zu beleuchten, dass die Häftlinge ohne Gefährdung des Augenlichts lesen und arbeiten können.⁹¹

Für die Anhaltung gilt **§ 53c Abs 1 und 2 VStG** sinngemäß; jedoch kann das Erfordernis nach genügendem Tageslicht entfallen, sofern ausreichende künstliche Beleuchtung vorhanden ist.⁹²

II.6.2. Internationale Empfehlungen

Laut den Empfehlungen des **CPT** sollten die Zellen grundsätzlich über **ausreichend Licht** zum Lesen außerhalb der Schlafenszeit sowie über Tageslicht verfügen. Der Lichtschalter sollte sich innerhalb der Zelle befinden, damit die Häftlinge das Licht selbständig ein- und ausschalten können.⁹³ Die Zelle sollte nicht durch grelles oder ständiges Licht beleuchtet werden. Zellen, die über keinerlei Beleuchtung verfügen, sollten nicht mehr verwendet werden, bis für eine adäquate Beleuchtung gesorgt ist.

Zusätzlich empfiehlt das **CPT**, dass die Angehaltenen eine gewisse Kontrolle sowohl über die **Beleuchtung** als auch über die Belüftung haben, und selbständig Fenster und Fensterläden öffnen können sollten. Die Verantwortung für eine funktionstüchtige **Beleuchtung**, Heizung und Belüftung in den Unterbringungsräumen sollte bei den Verantwortlichen der Institution liegen, die für die Gesundheit zuständig sind, da sie einen wichtigen Aspekt der Gesundheitsvorsorge darstellen.⁹⁴

Kurzfristige Anhaltung: Bei Anhaltungen von **wenigen Stunden** ist gutes künstliches Licht ohne natürliche Beleuchtung ausreichend,⁹⁵ Tageslicht ist aber auf jedem Fall vorzuziehen.⁹⁶

Hinsichtlich der Standards für Justizvollzugsanstalten befindet das **CPT**, dass der in **Polizeieinrichtungen** verlangte Standard, ausreichend Licht zum Lesen außerhalb der Schlafenszeit zu gewährleisten, jedenfalls sicherzustellen ist. Eine zu helle Beleuchtung, die

⁸⁸ § 4 (1) AnhO.

⁸⁹ Gemäß Art 8 AnhO ist die Zeit der Nachtruhe von der Behörde generell festzulegen; sie hat mindestens acht Stunden zu dauern.

⁹⁰ Vgl § 15 Abs 3 AnhO.

⁹¹ Vgl § 53 c Abs 2 VStG.

⁹² Vgl § 36 Abs 2 VStG.

⁹³ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 102.

⁹⁴ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 102f.

⁹⁵ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 297 ff.

⁹⁶ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 83.

die ganze Zeit eingeschaltet ist und eine solche, die nur von außen regulierbar ist wurde beanstandet. Ferner wurden zu schwache Beleuchtungen nicht für ausreichend befunden. Eine ausreichende Beleuchtung ist umso wichtiger, wenn die Gefangenen praktisch den gesamten Tag in der Zelle verbringen.⁹⁷

Das **CPT** begegnet häufig **Vorrichtungen wie Metallfensterläden**, Leisten oder in die Zellfenster eingebaute Platten, die den Gefangenen den Zugang zu natürlichem Licht versperren und den Zustrom von frischer Luft in die Unterkunft verhindern. Sie sind besonders häufig in Einrichtungen für Untersuchungshäftlinge anzutreffen. Das CPT erkennt in vollem Umfang an, dass spezifische Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Verdunkelungsgefahr und/oder krimineller Aktivitäten im Hinblick auf bestimmte Gefangene sehr wohl erforderlich sein können. Jedoch sollte die Anwendung derartiger Maßnahmen eher die Ausnahme als die Regel sein. Folglich müssen die zuständigen Behörden den Fall jedes einzelnen Gefangenen prüfen, um festzustellen, ob spezifische Sicherheitsmaßnahmen in seinem/ihrer Fall wirklich gerechtfertigt sind. Darüber hinaus sollten solche Maßnahmen, auch wenn sie notwendig sind, niemals damit verbunden sein, den betroffenen Gefangenen natürliches Licht und frische Luft zu entziehen. Es handelt sich hierbei um Grundelemente des Lebens, deren Genuss jeder Gefangene beanspruchen kann.⁹⁸

Gemäß den **Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen** und den **Standard Mindestregeln für Gefangene** sollten die Fenster in allen Zellen groß genug sein, um es den Angehaltenen zu ermöglichen, bei natürlichem Licht unter normalen Bedingungen zu arbeiten und zu lesen. Künstliches Licht sollte ferner vorhanden sein, um ein Lesen ohne Gefährdung des Augenlichtes zu gestatten.⁹⁹ Künstliches Licht sollte den technischen Standards entsprechen.¹⁰⁰

Hinsichtlich der disziplinierten Behandlung von Gefangenen verbieten die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze**, auf die auch das **CPT** Bezug nimmt, Dunkelarrest als Bestrafung für Verfehlungen uneingeschränkt.¹⁰¹

II.6.3. Entwicklungsperspektiven

Für diesen Punkt liegen noch keine Empfehlungen des MRB vor.

⁹⁷ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 322 ff.

⁹⁸ Vgl Die Standards des CPT, 2002, 26. www.cpt.coe.int

⁹⁹ Recommendation No (2006) 2 Rule 18.2 a; UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, 1955, Rule 11.

¹⁰⁰ Recommendation No (2006) 2 Rule 18.2 b.

¹⁰¹ Recommendation No (2006) 2 Rule 60.3.

II.7. Sanitäre Einrichtungen – allgemein

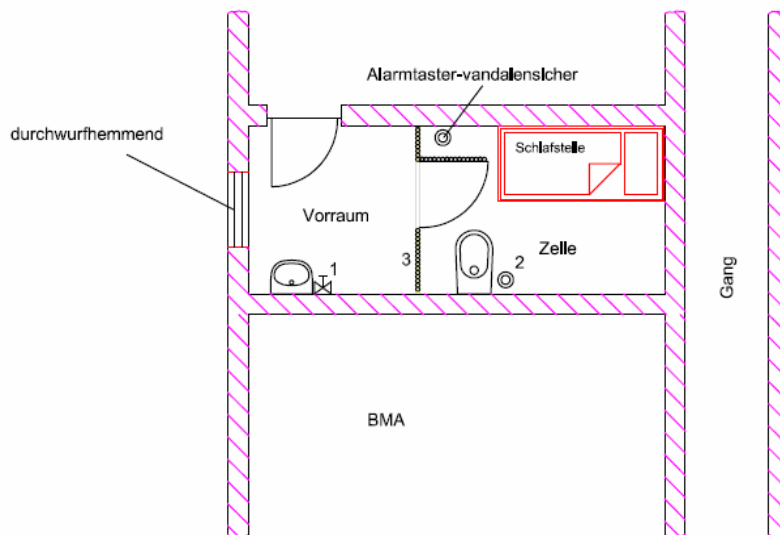
II.7.1.1. Regelungen in Österreich

Gemäß **Anhalteordnung** müssen Hafträume so gelegen und eingerichtet sein, dass darin Häftlinge menschenwürdig angehalten und gesundheitliche Gefährdungen vermieden werden können; sanitäre Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie Häftlinge auch in **Gemeinschaftshaft** auf menschenwürdige Weise benutzen können.¹⁰² Weiters ist für die **hygienische Versorgung** der Angehaltenen Sorge zu tragen.¹⁰³ Jeder Häftling, außer im Falle von kurzfristigen Anhaltungen, hat sooft als nötig, mindestens einmal täglich soviel warmes Wasser zu erhalten, dass er seinen Körper reinigen kann.¹⁰⁴

Der **Zellenvorraum** ist mit einem Waschbecken, Spülkasten (sofern auf Putz) für WC auszustatten.¹⁰⁵ In der Zelle ist ein WC (UP-Spülkasten) vorzusehen.¹⁰⁶

(Hinweis: S. auch Ausführungen zu **III.7. Körperpflege – Toilette**)

Bauliche Gestaltung eines Verwahrungsraumes¹⁰⁷



1. Absperrhahn für Wasserzuleitung in die Zelle im Zellenvorraum
2. WC – Wasserspülung/ Druckknopf vandalensicher in der Zelle (sämtl. Leitungsführungen unter Putz)
3. Gitterwand mit Gittertür: ...

¹⁰² Vgl § 4 Abs 1a AnhO.

¹⁰³ Vgl § 12 Abs 1 AnhO.

¹⁰⁴ Vgl § 12 Abs 2 AnhO.

¹⁰⁵ Vgl RLFAS Anlage 2 zu Verwahrungsraum.

¹⁰⁶ Vgl RLFAS Anlage 2 zu Verwahrungsraum.

¹⁰⁷ Vgl der RLFAS Anlage 6.

II.7.1.2. Judikatur: EGMR, Oberlandesgericht Karlsruhe

Vom **EGMR** wurde eine 6,84 m² große (Isolations-)Zelle mit einer Toilette **ohne** Sichtschutz als für eine Person ausreichend groß beurteilt.¹⁰⁸

Oberlandesgericht Karlsruhe: Den Antrag des Verteidigers einen Untersuchungshäftlings, der insges. 171 Tagen, davon 157 Tage ohne seine Zustimmung in einer Gemeinschaftszelle mit einem weiteren Gefangenen untergebracht war,¹⁰⁹ in eine Einzelzelle zu verlegen konnte wegen Umbau einer anderen Justizvollzugsanstalt und der daraus resultierten Überbelegung nicht nachgekommen werden. Die 8,89 m² große Zelle war mit einer **nicht gesondert entlüfteten Toilette und einem Waschbecken, die lediglich durch einen Vorhang abgetrennt waren**, ausgestattet. Vom OLG Karlsruhe wurde festgehalten, dass eine Verletzung von Menschenrechten nicht in jedem Fall eine zusätzliche Wiedergutmachung durch Geldentschädigung erforderlich mache, sondern dies von den Umständen des Einzelfalles abhängt. Bei *Gesamtwürdigung* aller Umstände, die zur Beurteilung der Schwere des Eingriffs führen, sind die objektiven Umstände der Unterbringung (Zellengröße, fehlende Belüftung, ungenügende Wahrung der Intimsphäre, wechselnde Mitgefangene und der nicht unerhebliche Zeitraum der Anhaltung, sowie der Wunsch des Klägers nach Verlegung in eine Einzelzelle, dem jedoch wegen Platzmangels nicht entsprochen werden konnte) zu berücksichtigen. Dem Kläger, der wegen Verletzung seiner Menschenwürde Euro 17.000,-- gefordert hatte, wurden aufgrund der *Amtspflichtverletzung durch menschenunwürdige Haftbedingungen* Euro 2.000,-- Entschädigung zugesprochen.¹¹⁰

II.7.2. Internationale Empfehlungen

Als Grundsatz des **CPT** für alle Häftlinge, auch für **kurzfristige** von der **Polizei** angehaltene Personen, gilt, dass sie, wann immer notwendig, ihre **natürlichen Bedürfnisse** verrichten können sollen und zwar in sauberen und unter menschenwürdigen Bedingungen. Das **CPT** betrachtet das Verrichten der natürlichen Bedürfnisse ohne Privatsphäre als erniedrigend.¹¹¹ **Sicherheitsüberlegungen** können *ausnahmsweise* das Gewähren von Privatsphäre ausschließen, deren Fehlen sollte jedoch nicht die Regel sein. Als sehr gute Ausstattung wurde das Vorhandensein eines **abgetrennten sanitären Annexes**, der mit Waschbecken, einer Toilette und einer Dusche ausgestattet ist, bezeichnet. Auch wenn die Zelle nur über ein WC verfügt und die Häftlinge einen entsprechenden Zugang zu Dusche und Waschgelegenheit haben, wird die Ausstattung noch als ausreichend qualifiziert.¹¹² Wenn es **keinen sanitären Annex** gibt, sollte die Toilette komplett vom Rest der Zelle abgetrennt sein, andernfalls die Häftlinge quasi „in einer Toilette leben“ müssten. Wenn Angehaltene **keinen direkten Zugang zu einer Toilette** haben, sollten sie jederzeit, auch während der Nacht, ohne ungebührliche Wartezeit ihre Zelle verlassen können, wenn sie eine Toilette aufsuchen müssen. Eine akzeptable Wartezeit beträgt zwischen 10 und 20 Minuten.

¹⁰⁸ Vgl Ramirez Sanchez gg. Frankreich, Urteil vom 27.1.2005, Bsw. 59.450/00 = NL 2005, S19 = www.sbg.ac.at/oim/docs/05-1/05_1_07. Dieser Fall betrifft die Einzelanhaltung eines Terroristen bzw. dessen Anhaltung in einer Isolationszelle.

¹⁰⁹ Gemäß § 119 (1) dStPO (Vollzug der Untersuchungshaft) darf „der Verhaftete nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden“ gemäß Abs 2 leg cit. „Mit anderen Untersuchungsgefangenen, wenn er es ausdrücklich schriftlich beantragt.“

¹¹⁰ Urteil vom 19.7.2005, 12 U 300/04 = www.olgkarlsruhe.de/servlet/PB/menu/1186352/index.html.

¹¹¹ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 101.

¹¹² Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 302 ff.

Außerdem sollten Angehaltene ausreichend Zugang zu Dusch- und Waschmöglichkeiten haben. Fließendes Wasser in der Zelle ist wünschenswert.¹¹³

Hinsichtlich des Standards für **Justizvollzugsanstalten** bestimmt das **CPT**, dass das Vorhandensein von Wasserkaraffen statt Waschbecken nicht als adäquate Waschgelegenheit angesehen werden kann. Die Ausstattung von Zellen mit je einem kleinen Waschbecken sieht das CPT insbesondere für Frauen, als nicht ausreichend an.¹¹⁴

Die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** sowie die **Standard Mindestregeln für Gefangene** bestimmen diesbezüglich, dass sanitäre Einrichtungen in sauberem Zustand erhalten werden sollten. Der Zugang sollte allen Gefangenen gemäß ihrem Bedarf unter angemessenen Bedingungen offen stehen. Dabei ist auch die Privatsphäre der Gefangenen zu wahren und auf die besonderen sanitären Bedürfnisse von Frauen Rücksicht zu nehmen.¹¹⁵

II.7.3. Entwicklungsperspektiven

Schubhaft: Tagung „Zukunft der Schubhaft“ (7./8.Juni 2001): Es wird empfohlen, die sanitären Einrichtungen auf ortsüblichen Standard anzuheben. Als ortsüblicher Standard sollte jener von Krankenanstalten dienen.¹¹⁶ Der Zugang zu Waschmaschine und Trockner sollte ermöglicht werden.¹¹⁷

¹¹³ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 101.

¹¹⁴ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 339.

¹¹⁵ Recommendation No (2006) 2 Rule 19.3, 19.7; UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, 1955, Rule 12 und 14.

¹¹⁶ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 54.

¹¹⁷ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 56.

II.8. Selbstgefährdung

II.8.1. Regelungen in Österreich

Die **Anhalteordnung** bestimmt, dass ... Häftlinge alles zu unterlassen haben, wodurch ihre eigene körperliche Sicherheit sowie die Sicherheit und Ordnung im Haftraum gefährdet werden könnte.¹¹⁸ Die Aufsichtsorgane haben die Häftlinge in dem Maße, in dem diese infolge der besonderen Umstände der Anhaltung nicht in der Lage sind, für ihre eigene Gesundheit und körperliche Sicherheit zu sorgen, vor Gesundheitsschädigung und Verletzungen zu schützen und zu bewahren. Soweit dies erforderlich ist, sind die Aufsichtsorgane ermächtigt, im Einzelfall Anordnungen zu treffen, die kurzdauernde Rechte beschränken, die durch diese Verordnung gewährt werden. Solche Anordnungen sind aufzuheben, sobald der für sie maßgebliche Anlass weggefallen ist.¹¹⁹ Gemäß § 28 AnhO sind **alle Maßnahmen verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt** im Sinne des § 10 der RL-VO zu **dokumentieren**. Die Anhaltung eines Häftlings kann in Einzelhaft erfolgen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Häftling durch Gewalttätigkeit sein Leben oder seine Gesundheit gefährde.¹²⁰

Gegen Häftlinge, bei denen die **Gefahr eines Selbstmordes** oder der **Selbstbeschädigung** steht sind die erforderlichen **besonderen Sicherheitsmaßnahmen** anzuordnen.¹²¹ Diese bestehen – wenn nicht gemäß Art 5 AnhO Einzelhaft angeordnet wird – darin, dass zB. * der Häftling und seine Sachen häufiger durchsucht werden, * in einer zusätzlichen nächtlichen Beleuchtung einer gesicherten Zelle, * der Entziehung von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen oder Bekleidungsstücken, deren Missbrauch zu befürchten ist, oder * der Unterbringung in einer **besonders gesicherten Zelle**, aus der alle Gegenstände entfernt sind, mit denen der Häftling Schaden anrichten oder sich selbst schädigen könnte.¹²²

Wenn über einen Häftling die Unterbringung in einer **besonders gesicherten Zelle** angeordnet ist, ist er für die Dauer der Maßnahmen vom Recht auf Besuchempfang und Telefongespräche, ausgeschlossen.¹²³ Während der Dauer dieser Maßnahme ist er jedoch in regelmäßigen Abständen von einem Arzt zu untersuchen.¹²⁴

Besondere Sicherheitsmaßnahmen sind nur soweit und solange aufrechtzuerhalten, als dies das Ausmaß und der Fortbestand der Gefahr, die zu ihrer Anordnung geführt hat, unbedingt erfordern. Die Unterbringung eines Häftlings in einer **besonders gesicherten Zelle** ist nur zulässig, wenn seine Gefährlichkeit für sich selbst, andere Personen oder Sachen die Unterbringung in einem anderen Haftraum nicht gestattet. Fallen die Gründe weg, die zur Anordnung einer solchen Maßnahme geführt haben, so ist die Maßnahme unverzüglich aufzuheben.¹²⁵ Da keine Höchstdauer der besonderen Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen ist, sind diese solange aufrecht zu erhalten als die Gefahr besteht. Sollte die

¹¹⁸ Vgl § 2 Abs 1 AnhO.

¹¹⁹ Vgl § 3 Abs 2 AnhO und § 50 Abs 1 iVm § 26 Abs 1 SPG.

¹²⁰ Vgl § 5 Abs 3 Z 5 AnhO.

¹²¹ Die Bestimmung § 5b AnhO zu *Besondere Sicherheitsmaßnahmen* ist der Regelung in § 103 StVG nachgebildet.

¹²² Vgl § 5b Abs 2 Z 1 bis 4 AnhO.

¹²³ Hinweis s Andre/Vogl, 56: Bei diesen Einschränkungen handelt es sich jedoch nicht um Disziplinierungsmaßnahmen.

¹²⁴ Vgl § 5b Abs 3 AnhO.

¹²⁵ Vgl § 5b Abs 5 AnhO.

II.8. Selbstgefährdung

Gefahr auch noch nach Haftende fortbestehen, ist zu prüfen, ob eine weitere Anhaltung gemäß Unterbringungsgesetz gegeben ist.¹²⁶

Gemäß **AnhO** sind die Aufsichtsorgane ermächtigt, ihre Anordnungen durch unmittelbare Zwangsgewalt durchzusetzen, soweit dies für die körperliche Sicherheit von Menschen sowie die Sicherheit und Ordnung in Hafträumen notwendig ist.¹²⁷ Einem Festgenommenen dürfen Handfesseln ua. angelegt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, der Betroffene werde sich selbst oder andere gefährden.¹²⁸

Gemäß **§ 26 Abs 4 AnhO** ist die Verwendung anderer Fesselungsmittel als der Handfessel oder zusätzlicher Fesselungsmittel nur unter strenger Beachtung des *Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes* und nur dann zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Häftling werde auf Grund einer psychischen Krankheit oder durch Gewalttätigkeit sein Leben oder seine Gesundheit gefährden und eine Handfesselung allein dem Sicherungszweck nicht genügen werde.¹²⁹

Die "**Richtlinie für Arbeitsstätten**", sieht zur Vermeidung von Selbstgefährdung in **Verwahrungsräumen** vor, dass Bauteile, die Verletzungen verursachen oder als Befestigungspunkt für Strangulierungsmittel dienen könnten, nicht zu verwenden sind und die Ausstattung mit mobilen Gegenständen nicht zulässig ist.¹³⁰

II.8.2. Internationale Empfehlungen

Hinsichtlich der Standards für **Justizvollzugsanstalten** ist das **CPT** der Auffassung, dass die beiden wesentlichen Faktoren zur Vorbeugung von Selbstmorden einerseits der Aufbau positiver Beziehungen zwischen dem Personal und den Gefangenen und andererseits die Erkennung von Gefangenen mit Selbstmordtendenzen sind. Beide Faktoren erfordern eine spezielle Ausbildung. Das **CPT** empfiehlt daher, dass das Gefängnispersonal eine besondere Ausbildung zur Identifikation von gefährdeten Personen erhält.

Das **CPT** unterstreicht, dass für die **Erkennung von Selbstmordtendenzen** der Aufnahmeprozess und die medizinische Aufnahmeuntersuchung eine besondere Rolle einnehmen. Werden sie ordnungsgemäß durchgeführt, können sowohl besonders gefährdete Personen identifiziert, als auch neu ankommenden Gefangenen ein wenig ihre Angst genommen werden. Personen, bei denen ein Selbstmordrisiko festgestellt wurde, sollten nicht alleine in einer Zelle mit Zugang zu Mitteln, mit denen man leicht Selbstmord begehen kann (Stäbe der Zellenfenster, Glasscherben, Gürtel, Krawatten, etc.) untergebracht werden. Sie sollten von Beratung, Unterstützung und geeigneter Gemeinschaft profitieren und so lange wie nötig unter spezieller Beobachtung bleiben. Betroffene sollten innerhalb der Institution nicht stigmatisiert werden. „Zusätzlich sollten Schritte unternommen werden, um einen funktionierenden Informationsfluss über Personen, die als potentiell gefährdet erkannt worden sind, sicherzustellen – innerhalb einer bestimmten Einrichtung, und, wenn angebracht, zwischen verschiedenen Einrichtungen (und

¹²⁶ Vgl Andre/Vogl, 57.

¹²⁷ Vgl § 26 Abs 1 AnhO.

¹²⁸ Vgl § 26 Abs 2 Z 1 AnhO.

¹²⁹ Vgl § 26 Abs 4 AnhO.

¹³⁰ Vgl Anlage 2 der RLfAS zu „Raum- und Funktionskonzept.“

II.8. Selbstgefährdung

insbesondere zwischen ihren jeweiligen Gesundheitsdiensten).¹³¹ Ausreichender Personalstand ist insbesondere auch während der Nacht von Bedeutung.

Zusammenfassend empfiehlt das **CPT**, dass die zuständigen Behörden ein **Suizidpräventionsprogramm** erstellen und betont, dass die Verantwortung für die Verhütung von Selbstmorden beim gesamten Personal und nicht allein beim medizinischen Personal liegt.¹³²

Das **CPT** weist darauf hin, dass Haftbedingungen kaum der einzige Grund für einen Selbstmord sind, jedoch für Personen, die anfällig sind, schlechte Haftbedingungen ein Auslöser sein können.¹³³

ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN des CPT zu seinem Besuch in Österreich im April 2004

Das CPT hat im Lichte einer besonderen im PAZ in Linz erhaltenen Information empfohlen, dass die österreichischen Behörden angemessene Weisungen hinsichtlich der Überwachung angehaltener Personen, die eine **Gefahr für sich selbst und andere** darstellen erlässt.¹³⁴

★ Empfehlungen des CPT anl. seines Österreichbesuches im April 2004

Kommentar des CPT: Die österreichischen Behörden sind eingeladen, suizidsichere Kleidung zum Gebrauch unter entsprechenden Umständen zur Verfügung zu stellen (Absatz 55).¹³⁵

II.8.3. Entwicklungsperspektiven¹³⁶

Im Zuge der im Juni 2001 abgehaltenen Fachtagung „**Zukunft der Schubhaft**“ wurde angeregt, dass Selbstmordversuchen bzw –ankündigungen nicht mit Disziplinierungsmaßnahmen und Haftverschärfungen begegnet werden, sondern die entsprechende psychologische Hilfe gewährt werden solle.¹³⁷ Das Verbringen in Korrekturzellen im Fall von Selbstgefährdung dürfe nur als kurzfristige, stundenweise Sicherungsmaßnahme durchgeführt werden. Vielmehr sei so rasch wie möglich eine psychiatrische Abklärung zu veranlassen.

Empfehlungen des MRB

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt insbesondere in Fällen, in denen der Verdacht auf Selbstgefährdung oder psychische Auffälligkeiten besteht, professionelle

¹³¹ Vgl Die Standards des CPT, 2002, 39. www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-standards-s-pdf.

¹³² Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 130.

¹³³ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 397 ff.

¹³⁴ Vgl CPT/Inf (2005) 13, s 56, Absatz 130.

¹³⁵ Vgl CPT/Inf (2005) 13, 66 Empfehlungen zu Haftbedingungen.

¹³⁶ Vgl dazu auch „Bericht des Menschenrechtsbeirates zur medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen“ vom 05.03.2002, 62ff. = http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/mrb_pdf/thematische_berichte/2002_medizinische_betreuung.pdf. Die in der Folge angeführten Empfehlungen des MRB Nr. 205 bis 208 sind dem oa. geführten Bericht entnommen. Die Empfehlungen Nr. 239 und 240 wurden aus Anlass von zwei Dringlichkeitsberichten der Kommission OLG Wien 1 abgegeben (s Jahresbericht 2003, 64f. = http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/mrb_pdf/jahresberichte/jahresbericht_2003.pdf).

¹³⁷ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung 45.

II.8. Selbstgefährdung

DolmetscherInnen heranzuziehen.¹³⁸ Umsetzungsstand: Überwiegend umgesetzt. Begründung: Eine Beziehung professioneller Dolmetscher-Innen erfolgt nach den Erhebungen der Kommissionen zwar in einigen PAZ, jedoch nicht flächendeckend. Seitens des Ressorts wurde die Ausdehnung der für den Hungerstreik geltenden Regelung auf den Bereich Selbstverletzungen in Aussicht gestellt. Der diesbezügliche Erlass liegt noch nicht vor.¹³⁹

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, bei Verdacht auf Selbstschädigung jedenfalls psychiatrische Dienste in Anspruch zu nehmen, um einen möglicherweise folgenden Suizidversuch zu vermeiden.¹⁴⁰ Umsetzungsstand: Überwiegend nicht umgesetzt. Begründung: Die umfassende psychiatrische Betreuung bei Verdacht auf Selbstschädigung erscheint nach den Erhebungen der Kommissionen nicht ausreichend gesichert. Im Vordergrund steht die Versorgung der Verletzungen bzw. die medikamentöse Behandlung. Anmerkung: Als positive Beispiele sind die Kooperation mit dem psychosozialen Notdienst OÖ bzw. mit einem Arzt der Österr. Gesellschaft für Suizidprävention hervorzuheben.¹⁴¹

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, bei Auffälligkeiten eine gefährdete Person unter Beobachtung zu stellen. Die Beobachtung könnte beispielsweise durch wiederholtes Ansprechen (siehe "body packer") oder auch - bei Abwägung der Wahrung der Privatsphäre - durch die Installierung von Kameras gewährleistet werden.¹⁴² Umsetzungsstand: Überwiegend nicht umgesetzt. Begründung: Trotz ersichtlicher Bemühungen in einzelnen PAZ ist die Empfehlung als überwiegend nicht umgesetzt zu betrachten, da eine verstärkte Beobachtung iS einer erhöhten Aufmerksamkeit gegenüber den Betroffenen nicht gewährleistet ist. Anmerkung: In Übereinstimmung mit dem Ressort geht auch der MRB davon aus, dass eine Verwendung von Videokameras nur in besonderen Fällen und nur für einen kurzen Zeitraum erfolgen sollte.¹⁴³

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen des polizeiärztlichen Dienstes eine Einheit zum Erkennen von Anzeichen der Selbstschädigung einzubeziehen. Der Menschenrechtsbeirat legt ein Konzept vor, nach dem diese Schulungseinheiten ausgerichtet werden könnten (siehe Bericht zur „Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen“, Anhang).¹⁴⁴ Umsetzungsstand: Überwiegend nicht umgesetzt. Begründung: Ein- bis zweimal jährlich finden Fortbildungsveranstaltungen für den Polizeiärztlichen Dienst statt, wobei im Rahmen des Erfahrungsaustausches mitunter das Thema Selbstschädigung thematisiert wird. Das seitens des MRB vorgeschlagene Konzept wurde dabei nicht angewendet. Die Kommissionen kritisieren laufend, dass den Anzeichen einer Selbstschädigung nicht genügend Aufmerksamkeit zukommen gelassen wird. Anmerkungen: Der MRB empfiehlt angesichts der in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten auf diesem Gebiet, dem Thema Selbstschädigung erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.¹⁴⁵

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, BeamtInnen, SchubhaftbetreuerInnen und SanitäterInnen verstärkt für die Gefahr der Selbstschädigung und Selbsttötung angehaltener Personen zu sensibilisieren. Die gemeinsame Schulung von BeamtInnen, SanitäterInnen und

¹³⁸ Empfehlung MRB Nr. 193.

¹³⁹ Umsetzungsstand Juni 2003 Empfehlung MRB Nr. 193.

¹⁴⁰ Empfehlung MRB Nr. 205.

¹⁴¹ Umsetzungsstand Juni 2003 Empfehlung MRB Nr. 205.

¹⁴² Empfehlung MRB Nr. 206.

¹⁴³ Umsetzungsstand Juni 2003 Empfehlung MRB Nr. 206.

¹⁴⁴ Empfehlung MRB Nr. 207.

¹⁴⁵ Umsetzungsstand Juni 2003 Empfehlung MRB Nr. 207.

II.8. Selbstgefährdung

SchubhaftbetreuerInnen hat darüber hinaus auch den Vorteil, das Thema von unterschiedlichen Seiten beleuchten zu können und ein besseres gegenseitiges Verständnis und die Möglichkeit zum Austausch von Meinungen und Erfahrungen zu schaffen. Der Menschenrechtsbeirat legt ein Konzept vor, nach dem diese Schulungseinheiten ausgerichtet werden könnten (siehe Bericht zur „Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen“, Anhang).¹⁴⁶ Umsetzungsstand: Überwiegend nicht umgesetzt. Begründung: Eine gemeinsame Schulung im Sinne der Empfehlung findet nicht statt. Es ist geplant, im Rahmen des SchubhaftbetreuerInnentreffens dieses Thema aufzugreifen. Ein informeller Austausch erfolgt im Rahmen der täglichen Zusammenarbeit. Anmerkungen: Das Erkennen und der Umgang mit Selbstschädigung und Selbsttötung setzt ein hohes Maß an Sachkenntnis und Sensibilisierung voraus. Daher sind auf diesem Gebiet verstärkte Schulungsmaßnahmen unter Einbindung aller betroffenen Akteure notwendig.¹⁴⁷

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sobald in Polizeianhaltezentren der Sicherheitsexekutive Indizien zur Selbstverletzung (-gefährdung) von Häftlingen zu Tage treten, dafür Sorge zu tragen, dass Amtsärzte bei ihrer Untersuchung versierte DolmetscherInnen beiziehen; auf die Einhaltung des diesbezüglichen Erlasses vom 28.10.2002, Gz. 50.590/189-II/A/3/02 möge gedrungen werden.¹⁴⁸

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass bei einem begründeten Verdacht der Selbstgefährdung die Unterbringung in Einzelzellen sorgfältig zu prüfen und nur mit auf den Einzelfall bezogener Begründung anzuordnen bzw. aufrecht zu erhalten ist.¹⁴⁹

Erwägungen des MRB:¹⁵⁰

Der MRB ist der Auffassung, dass eine fachgerechte Diagnose und Behandlung von traumatisierten oder psychisch labilen Angehaltenen nur durch ausreichende Kommunikationsmöglichkeiten gewährleistet werden kann. Übersetzungshilfen durch Freunde, Angehörige oder Mithäftlinge können in einem Arzt-PatientInnen-Gespräch nur eine unzureichende – weil unprofessionelle – Hilfestellung bieten. Der Beirat ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Beiziehung anderer Angehaltener zu Übersetzungen aus Gründen der Vertraulichkeit nicht wünschenswert erscheint. Hinsichtlich der Empfehlung des MRB zur Beiziehung professioneller DolmetscherInnen bei Verdacht auf Selbstschädigung wurde seitens des Ministeriums die Erweiterung der für den Hungerstreik geltenden Regelung auf den Bereich der Selbstverletzungen in Aussicht gestellt. Ein diesbezüglicher Erlass liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Die weitere Umsetzung der Empfehlung insbesondere in der Praxis wird von den Kommissionen verstärkt zu beobachten und zu einem späteren Zeitpunkt zu evaluieren sein.

Die Erhebungen zeigen, dass bei Verdacht auf Selbstschädigung die psychiatrische Betreuung der Betroffenen nur in wenigen Fällen gewährleistet scheint. Der Beirat ist sich bewusst, dass die psychische Betreuung einen großen Aufwand darstellt, da eine Diagnose über den psychischen Zustand einer Person oft eine Reihe von Sitzungen benötigt. Darüber hinaus erfordert eine psychische Untersuchung von PatientInnen auch ein Mindestmaß an Intimität und Vertrauen, das in

¹⁴⁶ Empfehlung MRB Nr. 208.

¹⁴⁷ Umsetzungsstand Juni 2003 Empfehlung MRB Nr. 208.

¹⁴⁸ Noch nicht evaluierte Empfehlung des MRB Nr. 239 zum Dringlichkeitsbereich der Kms. OLG Wien 1 zum Thema *Selbstgefährdung (-verletzung)*, September 2003 = http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/mrb_pdf/jahresberichte/jahresbericht_2003.pdf, 64f.

¹⁴⁹ Noch nicht evaluierte Empfehlung des MRB Nr. 240 zum Dringlichkeitsbereich der Kms. OLG Wien 1 zum Thema *Selbstgefährdung (-verletzung)*, September 2003 = http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/mrb_pdf/jahresberichte/jahresbericht_2003.pdf, 64f.

¹⁵⁰ Vgl. „Evaluierung 2003: Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Stand der Umsetzungen seiner Empfehlungen. Beiheft zum Jahresbericht 2003, 37 f.

II.8. Selbstgefährdung

Schubhaftanstalten nicht ohne weiters gegeben ist. Der MRB misst allerdings der Vermeidung von Suizid(versuch)en Angehaltener besondere Bedeutung zu und weist in diesem Zusammenhang erneut auf die Wichtigkeit der Sensibilisierung des Personals sowie der Beiziehung psychiatrischer Dienste in konkreten Verdachtsfällen hin.

Der MRB sieht es bei Anzeichen von Selbstgefährdung als unerlässlich an, die betreffenden Angehaltenen näher zu beobachten. Diese besondere Beobachtung wird in erster Linie in einer erhöhten Aufmerksamkeit des Personals, wie beispielsweise wiederholtes Ansprechen, im Rahmen des zeitlich Möglichen bestehen. In Übereinstimmung mit dem Ressort geht auch der Beirat davon aus, dass eine Verwendung von Videokameras zur Überwachung nur in besonderen Fällen und nur für einen kurzen Zeitraum, also die Zeit einer akuten Krise, erfolgen sollte.

III. ABSCHNITT B: Vollzug der Haft

III.1. Bekleidung,

III.2. Beschäftigungsmöglichkeiten;

III.3. Bewegung im Freien;

III.4. Verpflegung;

III.5. Rauchen

III.6. Körperpflege – Duscharmöglichkeiten

III.7. Körperpflege – Toilette

III.8. Körperpflege - Versorgung mit Hygieneartikel

III.1. Bekleidung

III.1.1. Regelungen in Österreich

Nach den Bestimmungen der **Anhalteordnung** haben Häftlinge ihre eigene Kleidung zu tragen. Werden sie zu Hausarbeiten herangezogen oder ist ihre Kleidung aus hygienischen Gründen nicht mehr verwendbar, so ist ihnen die notwendige Kleidung zur Verfügung zu stellen.¹⁵¹ In den Zellen dürfen nur die notwendigen **Bekleidungsstücke**, sofern sie nicht als ordnungsstörend oder als gefährlich einzustufen sind, aufbewahrt werden.¹⁵²

Verwaltungsstrafhaft und Verwahrungshaft: Gemäß **VStG**, dürfen dass Häftlinge ihre eigene Kleidung tragen.¹⁵³

III.1.2. Internationale Empfehlungen

Hinsichtlich der Standards in **Justizvollzugsanstalten** bestimmt das **CPT**, dass die Gefangenen die Möglichkeit haben sollten, ihr eigenes Gewand zu tragen und empfiehlt unverzüglich Schritte um sicherzustellen, dass nicht verurteilte Gefangene ihre eigene Kleidung und ihre eigenen Schuhe tragen können, wenn sie dies wünschen. Ferner empfiehlt das **CPT**, Abhilfe in jenen Fällen zu schaffen, in denen Gefangene gezwungen werden, Gefängnisbekleidung zu tragen, deren Zustand sehr schlecht ist.¹⁵⁴ Gleichlautend sind die diesbezüglichen **Bestimmungen der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze**, auf die das CPT Bezug nimmt.¹⁵⁵

★ **Empfehlungen des CPT anl. seines Österreichbesuches im April 2004**

Kommentar des CPT: Die österreichischen Behörden sind eingeladen, unter entsprechenden Umständen suizidsichere Kleidung zum Gebrauch zur Verfügung zu stellen.¹⁵⁶

Es sollte jedenfalls eine Möglichkeit zum Waschen der persönlichen Kleidung geschaffen werden; es sollte entweder die Verwendung der Waschmaschinen der Anstalt gestattet, oder eine Waschküche eingerichtet werden.¹⁵⁷ Der Zugang zu Waschmaschine und Trockner sollte ermöglicht werden.¹⁵⁸

Die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** sowie die **Standard Mindestregeln für Gefangene** bestimmen, dass Häftlinge, sollte es ihnen nicht erlaubt sein, ihre eigene Kleidung zu tragen, mit angemessener Kleidung, je nach den klimatischen Bedingungen ausgestattet werden sollten, um sie bei guter Gesundheit zu halten. Die Kleidung sollte jedenfalls nicht degradierend oder erniedrigend sein.¹⁵⁹ Die Bekleidung sollte ferner in

¹⁵¹ Vgl § 4 Abs 2 AnhO.

¹⁵² Vgl § 9 Abs 1 AnhO.

¹⁵³ Vgl § 53c Abs 1 VStG.

¹⁵⁴ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 356 f.

¹⁵⁵ Vgl Recommendation No (2006) 2 Rule 97.1.

¹⁵⁶ Vgl CPT/Inf (2005) 13, 66, Absatz 55, Empfehlungen zu Haftbedingungen.

¹⁵⁷ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 339.

¹⁵⁸ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 56.

¹⁵⁹ Vgl Recommendation No (2006) 2 Rule 20.1, 20.2; UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, Rule 17(1).

sauberen und ordentlichen Zustand gehalten werden; Unterwäsche ist so oft zu waschen, wie es zur Aufrechterhaltung der Hygiene notwendig ist.¹⁶⁰ Wenn Häftlinge die Erlaubnis erhalten, sich außerhalb des Gefängnisses zu bewegen, sollten sie ihre eigene oder andere unauffällige Kleidung tragen dürfen, die sie nicht als Gefangenen identifiziert.¹⁶¹ Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die persönliche Kleidung der Gefangenen in sauberem und ordentlichem Zustand erhalten wird, bzw. wenn notwendig ersetzt wird.¹⁶² Darüber hinaus sollten den Gefangenen auch Reinigungsmittel zur Verfügung stehen.¹⁶³

III.1.3. Entwicklungsperspektiven

Schubhaft: Tagung „Zukunft der Schubhaft“ (7./8.Juni 2001): Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Ergänzung um eine Leibwäsche (Unterwäsche, Socken) auszubauen. Bei verschmutzter Kleidung wäre auch die Abgabe von Trainingsanzügen (wie im Ausschaffungsgefängnis Zürich-Kloten praktiziert) vorzusehen,¹⁶⁴ sowie eine Erweiterung der Einkaufsmöglichkeiten um Bekleidungsartikel.¹⁶⁵

Empfehlungen des MRB

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass für angehaltene Fremde die Abgabe von **trockener Ersatzkleidung** auch für Jugendliche und Erwachsene sichergestellt wird.¹⁶⁶

Umsetzungsstand: Überwiegend nicht umgesetzt. Begründung: Im GÜP Marchegg gibt es einen kleinen Vorrat an Ersatzkleidung sowie die Möglichkeit bei Bedarf weitere Kleidung bei karitativen Organisationen anzufordern. Im GÜP Gmünd werden diesbezüglich keinerlei Vorkehrungen getroffen. Anmerkung: Die Empfehlung zielt darauf ab, trockene Ersatzkleidung im Bedarfsfall bereit zu stellen, um das Gesundheitsrisiko von Angehaltenen mit durchnässter oder sehr verschmutzter Kleidung hinten zu halten.¹⁶⁷

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass die Frage der **sachlichen Zuständigkeit** und der **Kostentragung** hinsichtlich der Verpflegung und der **Ausgabe von trockener Kleidung** einer raschen Lösung zugeführt wird, damit es bei der Umsetzung der oben genannten Empfehlungen zu keinen unnötigen Verzögerungen kommt.¹⁶⁸ Umsetzungsstand: Nicht umgesetzt. Begründung: Nach den Berichten der Kommissionen ist die Ausgabe von Ersatzkleidung sowie die Sicherstellung von adäquater Verpflegung überwiegend nicht erfolgt. In Bezug auf die Situation im GÜP Gmünd wurde im September 2003 ein weiterer Dringlichkeitsbericht eingebracht. Die Empfehlungen des MRB resultieren aus einem im Februar 2002 eingebrachten Dringlichkeitsbericht; von einer raschen Lösung kann daher nicht ausgegangen werden. Anmerkung: Der MRB weist darauf hin, dass insbesondere bei Empfehlungen, die aufgrund von Dringlichkeitsberichten resultieren eine rasche Umsetzung gesucht werden sollte.¹⁶⁹

¹⁶⁰ Vgl UN Standard Minimum Rules, Rule 17(2).

¹⁶¹ Vgl Recommendation No (2006) 2 Rule 20.4; UN Standard Minimum Rules, Rule 17(3).

¹⁶² Vgl Recommendation No (2006) 2, Rule 20.3; UN Standard Minimum Rules, Rule 18.

¹⁶³ Vgl Recommendation No (2006) 2 Rule 19.5, 19.6.

¹⁶⁴ Vgl Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 57.

¹⁶⁵ Vgl Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 61.

¹⁶⁶ Vgl Empfehlung MRB Nr.121.

¹⁶⁷ Vgl Umsetzungsstand Juni 2003 Empfehlung MRB Nr.121.

¹⁶⁸ Vgl Empfehlung MRB Nr.122.

¹⁶⁹ Vgl Umsetzungsstand Juni 2003 Empfehlung MRB Nr.122.

III.2. Beschäftigungsmöglichkeiten

III.2.1. Regelungen in Österreich

Die **AnhO** bestimmt, dass sich die Häftlinge angemessen beschäftigen dürfen, soweit dies nicht gegen die Hausordnung verstößt oder die Sicherheit gefährdet.¹⁷⁰ Hiefür notwendige Gegenstände können ihnen aus ihren Effekten ausgefolgt werden.¹⁷¹ In den Zellen dürfen nur persönliche Gegenstände und Gegenstände zur Freizeitgestaltung, sofern sie nicht als ordnungsstörend oder als gefährlich einzustufen sind, aufbewahrt werden.¹⁷²

Die Mitnahme von **Elektrogeräten** bedarf der Bewilligung des Kommandanten.¹⁷³ Häftlinge, denen ein Radio- oder Fernsehgerät mit Batteriebetrieb zur Verfügung steht, dürfen dieses - ausgenommen in Gemeinschaftsnachtzellen - verwenden, sofern dadurch, insbesondere während der Nachtruhe, keine Belästigung der Mithäftlinge entsteht. Der Gemeinschaftsempfang findet in dem von der Behörde festgesetzten Rahmen statt.¹⁷⁴

Das **Lesen** von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften darf nicht untersagt werden. Bei Dunkelheit sind die Zellen außerhalb der Zeit der Nachtruhe so zu beleuchten, dass die Häftlinge ohne Gefährdung des Augenlichts lesen können.¹⁷⁵ **Gesellschaftsspiele**, einschließlich Kartenspiele, sind erlaubt. Geldeinsätze sind verboten.¹⁷⁶ Im Falle von Ordnungswidrigkeiten ist der Entzug dieser Rechte für eine Maximaldauer von einer Woche zulässig.¹⁷⁷

Ferner kann jeder Häftling mit seiner Zustimmung zu Arbeiten im Behördenbereich (**Hausarbeit**) herangezogen werden. Bei der Zuweisung der Arbeit ist auf die Konstitution, das Alter, die Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf die Dauer der Anhaltung und das Verhalten in der Gemeinschaft angemessen Bedacht zu nehmen.¹⁷⁸ Von der Behörde ist ein Reinigungsplan zu erstellen, der unter Bedachtnahme auf die Verpflichtung gemäß § 2 Abs 2¹⁷⁹ und auf die Möglichkeit, Häftlinge zu Hausarbeiten heranzuziehen, den zeitlichen Ablauf der Reinigungsarbeit festlegt.¹⁸⁰

Verwaltungsstrafhaft und Verwahrungshaft: Ebenso bestimmt das **VStG**, dass Häftlinge, ohne dazu verpflichtet zu sein, angemessen beschäftigen.¹⁸¹ Zellen sind außerhalb der Zeit

¹⁷⁰ Vgl Andre/Vogl, 99 wo ausdrücklich festgehalten ist, dass unter Beschäftigung iSd § 15 AnhO keine Erwerbstätigkeit zu verstehen ist.

¹⁷¹ Vgl § 15 Abs 1 AnhO.

¹⁷² Vgl § 9 Abs 1 AnhO.

¹⁷³ Vgl § 9 Abs 1 AnhO.

¹⁷⁴ Vgl § 15 Abs 2 AnhO.

¹⁷⁵ Vgl § 15 Abs 3 AnhO.

¹⁷⁶ Vgl § 15 Abs 4 AnhO.

¹⁷⁷ Vgl § 24 AnhO.

¹⁷⁸ Vgl § 16 AnhO.

¹⁷⁹ Vgl § 2 Abs 2 AnhO lautet: „Die Häftlinge haben die von ihnen benützten Räume und Einrichtungen sauber und in Ordnung zu halten, die ihnen überlassenen Gegenstände schonend zu behandeln, nicht ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen und nicht den Anstand zu verletzen.“

¹⁸⁰ Vgl § 12 Abs 5 AnhO.

¹⁸¹ Vgl § 53c Abs 1 VStG.

der Nachtruhe so zu beleuchten, dass die Häftlinge ohne Gefährdung des Augenlichtes lesen und arbeiten können.¹⁸²

III.2.2. Internationale Empfehlungen

Das **CPT** stellt fest, dass ein „zufrieden stellendes Angebot an Aktivitäten (Arbeit, Bildung, Sport, etc.) von wesentlicher Bedeutung für das Wohlergehen von Angehaltenen ist. Das trifft auf alle Einrichtungen zu.“

Für die **relativ kurze** Zeit der Anhaltung in **Polizeihaft** ist es nicht gerechtfertigt, dass keine Arbeitsmöglichkeit oder Sport- noch Weiterbildungsangebote (Bücher, Zeitungen) bestehen. Ein Minimum an Beschäftigungsmöglichkeiten (Gesellschaftsspiele, Bücher) sollte für Personen, die einige Tage in einem PHG verbringen müssen, vorhanden sein.¹⁸³

„Zum Aktivitätenregime in der **Schubhaft** sollte Bewegung an der frischen Luft gehören, ebenso Zugang zu einem Tagesraum und zu einem Radio/Fernseher, zu Zeitungen/Zeitschriften, sowie zu anderen geeigneten Freizeitartikeln (z.B. Brettspiele, Tischtennis). Je länger der Zeitraum ist, für den Personen festgehalten werden, desto weiter sollten die Betätigungsmöglichkeiten entwickelt sein, die ihnen angeboten werden.“¹⁸⁴

Das **CPT** zeigt sich besonders besorgt über die Bedingungen in **Untersuchungshaft** und hat empfohlen, dass solche Angehaltenen mindestens 8 Stunden täglich außerhalb ihrer Zelle „mit sinnvollen Beschäftigungen verschiedenster Art“ verbringen sollten. Da die Organisation eines entsprechenden Programms in Untersuchungsgefängnissen mit rasch wechselnden Insassen schwierig ist, werden in solchen Einrichtungen keine individualisierten Programme seitens des CPT verlangt. Dennoch ist es der Ansicht, dass man Gefangene **nicht beschäftigungslos** für Wochen, Monate oder gar Jahre in ihren Zellen lassen kann. Es empfiehlt beispielsweise, die Möglichkeit zu überprüfen, für Personen, die kurz in Haft sind, Zugang zu Büchern und Zeitungen in verschiedenen Sprachen zu schaffen.

Das **CPT** stellt klar, dass das Vorhandensein eines Fernsehapparates kein Ersatz für ein geeignetes Beschäftigungsprogramm sein kann. Ebenso wenig kann nach einer „Politik der offenen Türen“, die den Gefangenen freie Bewegung innerhalb ihres Gefängnisflügels ermöglicht sowie ihnen gestattet, einander zu besuchen, ein Ersatz für ein geeignetes Aktivitätenprogramm sein.¹⁸⁵

In **Strafvollzugsanstalten** erwartet das **CPT**, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten noch günstiger sein sollten.¹⁸⁶ Für Gefangene, die eine lange Haftstrafe verbüßen, sollten die Beschäftigungsmöglichkeiten mit „individuellen Vollzugsplänen“ verbunden sein, die dem Gefangenen dabei helfen sollen, „mit seiner Haftdauer zurecht zu kommen und sich auf die Entlassung vorzubereiten.“ Dh., Bildungsprogramme für Langzeithäftlinge sollen mehr als Grundkurse beinhalten, damit sowohl anfängliche als auch spätere Bedürfnisse abgedeckt werden.¹⁸⁷

¹⁸² Vgl § 53c Abs 2 dritter Satz VStG.

¹⁸³ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 344ff.

¹⁸⁴ Vgl Die Standards des CPT, 2002, 46. www.cpt.coe.int.

¹⁸⁵ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 344ff.

¹⁸⁶ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 103f.

¹⁸⁷ Vgl *Morgan und Evans*, Combating Torture in Europe, 103f.

Das **CPT** legt ferner großen Wert darauf, dass ein bedeutender Prozentsatz der Insassen Zugang zu den **Ausbildungsmöglichkeiten** hat und diese auch in Anspruch nimmt. Hierfür sind zwei Elemente von Bedeutung: Erstens muss das Angebot auf die Anzahl der Häftlinge abgestimmt und genügend Ressourcen vorhanden sein und zweitens müssen die angebotenen Kurse auf die Bedürfnisse der Häftlinge eingehen.

Zusammenfassend stellt das **CPT** fest, dass grundsätzlich alle angehaltenen Personen von einem geeigneten Angebot profitieren sollten. **Kumulatives Auftreten von fehlenden oder kaum vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten kann zu unmenschlichen oder erniedrigenden Haftbedingungen führen.**

Seitens des **CPT** wurde ein vielfältiges **Arbeitsangebot** mit unterschiedlich hohen Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation sowie mit interessanten Tätigkeiten begrüßt. Mangelnde Vielfalt, eintönige Arbeiten und solche mit niedrigem Ausbildungswert sollten vermieden werden. Ferner empfiehlt das **CPT**, (unter Bezugnahme auf Regel 96 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze) dass die Häftlinge auch für ihre Arbeit entlohnt werden sollten. Die Entlohnung sollte auch bei verurteilten Gefangenen gerecht erfolgen (vgl. Regel 76 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze). Das **CPT** unterstreicht, (vgl. Regel 96 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze) dass Untersuchungsgefangenen, wenn möglich, die Gelegenheit zur Arbeit zu geben ist, diese jedoch nicht zur Arbeit verpflichtet sind.¹⁸⁸

★ **Empfehlungen des CPT anl. seines Österreichbesuches im April 2004**

Das **CPT** empfiehlt in allen PAZ Bemühungen fortzusetzen, einen größeren Umfang von Aktivitäten außerhalb der Zellen für langfristig Inhaftierte zu vorzusehen. In diesem Zusammenhang sollten Maßnahmen getroffen werden um sicherzustellen, dass die bereits bestehenden Einrichtungen (z.B. Erholungsräume, Bücher, Spiele etc) allen Insassen zugänglich sind (Absatz 46).¹⁸⁹

Kommentar des CPT: Der Raum, der im Keller des PAZ Innsbruck für Zellen verwendet wird, könnte besser genutzt werden, etwa durch die Einrichtung eines Gymnastikraumes oder anderer Erholungseinrichtungen.¹⁹⁰

Nach den **Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen** sollten alle Strafvollzugsanstalten die physische und geistige Gesundheit und Fitness der Gefangenen durch entsprechende, den Bedürfnissen der Gefangenen angepassten, Sport- Spiel- und andere Freizeitaktivitäten fördern.¹⁹¹ Den Gefangenen sollte genügend Zeit außerhalb ihrer Zellen zugestanden werden, so dass adäquate soziale Interaktion möglich ist.¹⁹² Jedes Gefängnis sollte über eine Bibliothek mit Unterhaltungs- und Fachliteratur verfügen.¹⁹³ Insbesondere für junge und wenig qualifizierte Gefangene sollten Ausbildungsprogramme angeboten werden, die ihnen ermöglichen bestimmte Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erlernen um ihnen nach Ablauf der Haft die Reintegration in die Gesellschaft zu erleichtern.¹⁹⁴

¹⁸⁸ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 344 ff.

¹⁸⁹ Vgl CPT/Inf (2005) 13, 65, Empfehlungen zu Haftbedingungen.

¹⁹⁰ Vgl CPT/Inf (2005) 13, 21, Absatz 37, Empfehlungen zu Haftbedingungen.

¹⁹¹ Vgl Recommendation No (2006) 2 Rule 25.1, 27.3, 27.4, 27.5, 27.6.

¹⁹² Vgl Recommendation No (2006) 2 Rule 25.2.

¹⁹³ Vgl Recommendation No (2006) 2 Rule 28.5.

¹⁹⁴ Vgl Recommendation No (2006) 2 Rule 28.1, 28.2, 28.3, 28.7.

Hinsichtlich der Arbeitsmöglichkeiten sehen die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** vor, dass Arbeit als positives Element aber nie als Bestrafung genutzt werden sollte. Dabei sollte es sich um sinnvolle Arbeit handeln, die die Fertigkeiten des Gefangenen fördert um ihm auf eine Arbeit nach der Haft vorzubereiten.¹⁹⁵ Bezüglich der Arbeitsbedingungen – Bezahlung, Versicherung, Sicherheitsmaßnahmen und Arbeitsstunden - sollte eine Gleichbehandlung mit Nicht-Gefangenen angestrebt werden. Zumindest einen Teil des Einkommens sollte zur freien Verfügung überlassen werden.¹⁹⁶ In Untersuchungshaft befindliche Gefangene sollten nicht zur Arbeit verpflichtet werden, im Falle jedoch gleich wie andere Häftlinge dafür bezahlt werden.¹⁹⁷

Die **Standard Mindestregeln für Gefangene** bestimmen, dass gesunden Gefangenen körperliches Training ermöglicht werden sollte.¹⁹⁸ Ferner sollte jede Institution über eine Bibliothek verfügen; die Gefangenen sollten ermutigt werden diese auch zu benutzen.¹⁹⁹ Hinsichtlich der Arbeitsmöglichkeiten für bereits verurteilte Häftlinge schreiben die **Standard Mindestregeln** vor, dass die Heranziehung zu Arbeiten keinen bestrafenden Charakter haben sollte. Die Gefangenen sollten, je nach ihrer physischen und psychischen Konstitution sinnvolle und nützliche Arbeiten im Ausmaß eines normalen Arbeitstages verrichten.²⁰⁰

III.2.3. Entwicklungsperspektiven

Schubhaft: Tagung „Zukunft der Schubhaft“ (7./8.Juni 2001): Es wird empfohlen, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Angehaltene zu forcieren²⁰¹ und in allen Einrichtungen homogen zu gestalten.²⁰² Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung des Tagesablaufes unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sollten gewährt werden (Installierung von Leselampen für die Nacht).²⁰³ Ferner sollte ein für den Angehaltenen möglichst strukturierter Tagesablauf angeboten werden.²⁰⁴

In den jeweiligen Einrichtungen müsste geprüft werden, ob den Angehaltenen die Möglichkeit von Haus(halts)arbeiten²⁰⁵ oder einer entgeltlichen Beschäftigung (ähnlich wie in Zürich-Kloten) angeboten werden kann.²⁰⁶

Workshop der Kommissionen des MRB (13./14.Juni 2003): Es wird übereingekommen, dass die Möglichkeit des Ausgangs (zu Begräbnissen, Hochzeiten etc.) auch Schubhäftlingen gestattet werden sollte.

Hinsichtlich der Unterbringung in Einzelzellen wird die Auffassung vertreten, dass die Verhängung von Einzelhaft unter strenge Auflagen gestellt werden sollte. Der soziale

¹⁹⁵ Vgl Recommendation No (2006) 2 Rule 26.1, 26.2, 26.3, 26.5, 26.6, 26.7, 106.1, 106.2, 106.3.

¹⁹⁶ Vgl Recommendation No (2006) 2 Rule 26.10, 26.11, 26.13, 26.14, 26.15, 26.16, 26.17, 105.3.

¹⁹⁷ Vgl Recommendation No (2006) 2 Rule 100.1, 100.2.

¹⁹⁸ Vgl UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, Rule 21 (2), 1955.

¹⁹⁹ Vgl Standard Minimum Rules, Rule 40.

²⁰⁰ Vgl Standard Minimum Rules, Rule 71 (2) und (3).

²⁰¹ Vgl Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 74.

²⁰² Vgl Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 123.

²⁰³ Vgl Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 124.

²⁰⁴ Vgl Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 122.

²⁰⁵ Vgl Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 127.

²⁰⁶ Vgl Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 126.

III.2. Vollzug der Haft - Beschäftigungsmöglichkeiten

Kontakt sollte als Art Grundrecht von Angehaltenen verankert werden. Die Forcierung der Einführung von offenen Stationen wird eindeutig unterstützt.

III.3. Bewegung im Freien

III.3.1. Regelungen in Österreich

Gemäß den Bestimmungen der **Anhalteordnung** ist (nur) **Schub- und Verwaltungsstrafhäftlingen**, die **länger als 24 Stunden** angehalten werden, täglich mindestens eine Stunde Gelegenheit zur Bewegung im Freien zu geben. Ist dies witterungsbedingt oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, ist auf andere Weise für körperlichen Ausgleich zu sorgen.²⁰⁷ Zu den *sonstigen* Gründen sind etwa Personalmangel aufgrund eines unvorhergesehenen Großereignisses oder wenn die Freifläche durch Bauarbeiten vorübergehend nicht zur Verfügung steht, zu zählen.²⁰⁸

Die Bestimmung des § 17 AnhO zu Bewegung im Freien gilt daher *nicht* bei kurzfristigen Anhaltungen gemäß § 24 AnhO, auch wenn diese länger als 24 Stunden dauert.²⁰⁹

Auch gemäß § 5 Abs 1 Z.1 AnhO in Einzelhaft angehaltenen Häftlingen ist – allenfalls abgesondert von anderen Häftlingen – die Bewegung im Freien zu gestatten.²¹⁰

III.3.2. Internationale Empfehlungen

Das **CPT** sieht vor, dass Personen, die **mehr als 24 Stunden** angehalten werden, täglich Bewegung an der frischen Luft zu ermöglichen ist. Der zeitliche Umfang wird nicht genau festgelegt. Beispielsweise sieht das **CPT** bei einer Haftdauer von **drei bis vier Tagen** 30 Minuten am Tag Bewegung im Freien als ausreichend an. Bei Personen, die in Untersuchungshaft in den **Polizeistationen**, sowie in **Polizeigefangenenhäusern** festgehalten werden, sollte täglich für eine Stunde Bewegung an frischer Luft gesorgt sein.²¹¹

Hinsichtlich der Standards in **Justizvollzugsanstalten** betont das **CPT**, dass es allgemein als fundamentale Mindestgarantie anerkannt sei, dass Gefangenen täglich mindestens eine Stunde Bewegung an der frischen Luft, unter freiem Himmel zu gestatten sei. Ferner wird hervorgehoben, dass diese Regelung auch für Gefangene in Straf-, **Sicherheits-**, und **Disziplinarzellen** oder in **Einzelhaft** gilt und diese Gefangenen daher ebenfalls die Möglichkeit haben sollten, **mindestens eine Stunde** am Tag Bewegung im Freien zu machen. Besondere Wichtigkeit erlangt diese Möglichkeit für Gefangene, denen nur ein sehr beschränktes Beschäftigungsprogramm zur Verfügung steht, oder die sich in Einzelhaft befinden. Auch wenn sonst genügend Beschäftigungsmöglichkeit geboten wird, erachtet es das **CPT** als inakzeptabel, dass Gefangene weniger als eine Stunde Bewegung im Freien machen können. Neben der Zeitspanne, welche die Gefangenen täglich im Freien verbringen, steht der Ort an dem sie dies tun können im Zentrum der Aufmerksamkeit des **CPT**. Es empfiehlt, dass das Areal groß genug sein soll, dass die Gefangenen sich körperlich anstrengen können. Das Areal sollte auch die Möglichkeit zum Unterstellen bei Schlechtwetter bieten. Die Gefangenen sollten die Zeit im Freien in der Weise nutzen, die sie als am entspannendsten empfinden.²¹²

²⁰⁷ Vgl § 17 AnhO; diese Regelung wurde im Rahmen der *AnhO neu* von 2 Tage auf 24 Stunden verbessert.

²⁰⁸ Vgl Andre/Vogl, 103.

²⁰⁹ Vgl Andre/Vogl, 103.

²¹⁰ Vgl Andre/Vogl, 103.

²¹¹ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 309 f.

²¹² Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 342 ff.

III.3. Vollzug der Haft - Bewegung im Freien

Das **CPT** verweist darauf, dass jedem Häftling, der nicht zur Außenarbeit herangezogen wird, soweit es das Wetter zulässt, zumindest eine Stunde gehen oder eine andere Bewegung im Freien gestattet wird, wenn möglich vor der Witterung geschützt. Ein geeignetes Areal zur Bewegung im Freien wird bei Anstalten, in denen Personen regelmäßig länger als 8 Tage angehalten werden als notwendig erachtet.

★ Empfehlungen des CPT anl. seines Österreichbesuches im April 2004

Das CPT empfiehlt Maßnahmen zu setzen, um sicherzustellen, dass alle inhaftierten Personen in einem PAZ ihren Anspruch auf wenigstens eine Stunde Bewegung im Freien täglich voll nutzen können. Die Bedingungen in den Höfen zur Bewegung im Freien im PAZ in Linz sollte überprüft werden.²¹³ Eine Stunde Bewegung im Freien ist auch in Absonderungszellen untergebrachten Personen täglich zu garantieren.²¹⁴

Die **Standard Mindestregeln für Gefangene** und die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** gehen ebenfalls von einem Minimum an täglicher Bewegung im Freien von einer Stunde, sollte es das Wetter erlauben, aus.²¹⁵

III.3.3. Entwicklungsperspektiven

Empfehlungen des MRB

Empfehlung des MRB: Aus dem Bezug habenden Kommissionsbericht geht hervor, dass den Angehaltenen wegen baulicher Maßnahmen die tägliche Bewegung im Freien (§ 17 Anhalteordnung) auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist (...); Der Menschenrechtsbeirat kommt zum Ergebnis, dass wenn und solange diese Umstände andauern, eine Verletzung der Menschenrechte vorliegt und empfiehlt die oben erwähnten Umstände im PGH Wr. Neustadt durch geeignete Maßnahmen unverzüglich zu beheben.²¹⁶ **Umsetzungsstand:** Das PAZ Wiener Neustadt ist ab April 2003 aufgrund umfangreicher Baumaßnahmen gänzlich gesperrt. Dauer: voraussichtlich ½ bis ¾ Jahr. Ersatz: BGK Sollenau und JA Wiener Neustadt.²¹⁷

Empfehlung des MRB: I.V.m. Empfehlung 83. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, über diesen konkreten Fall hinaus generelle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, solche Umstände insbesondere im Hinblick auf die Anhaltung von Frauen und auftretender Probleme während der Durchführung baulicher Maßnahmen hintanzuhalten und ersucht innerhalb angemessener Zeit um Information, welche Maßnahmen aufgrund dieser Empfehlungen gesetzt wurden.²¹⁸ **Umsetzungsstand:** Diese Empfehlung ist umgesetzt.²¹⁹

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die die Schubhaft vollziehenden Behörden darauf hinzuweisen, dass eine Beschränkung oder Verhinderung der Bewegung im Freien als disziplinierende Maßnahme gegenüber Hungerstreikenden nicht rechtskonform ist.²²⁰

²¹³ Vgl CPT/Inf (2005) 13, 25, Absatz 46, Empfehlungen zu Haftbedingungen.

²¹⁴ Vgl CPT/Inf (2005) 13, 29, Absatz 55, Empfehlungen zu Haftbedingungen.

²¹⁵ Recommendation No (2006) 2 Rule 27.1; UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, 1955, Rule 21 (1).

²¹⁶ Empfehlung MRB Nr. 83.

²¹⁷ Umsetzungsstand März 2003 Empfehlung MRB Nr. 83.

²¹⁸ Empfehlung MRB Nr. 84.

²¹⁹ Umsetzungsstand März 2002 Empfehlung MRB Nr. 84.

²²⁰ Empfehlung MRB Nr. 199.

III.3. Vollzug der Haft - Bewegung im Freien

Umsetzungsstand: Überwiegend umgesetzt.²²¹ Begründung: Mit der Ausnahme vom PAZ Villach, das die Bewegung im Freien bei Hungerstreik grundsätzlich nicht gestattet, wird bis auf fallweise Einschränkungen im Großen und Ganzen die Bewegung im Freien nicht unter der in der AnhO vorgeschriebenen Mindestdauer eingeschränkt.

²²¹ Umsetzungsstand September 2003 Empfehlung MRB Nr. 199.

III.4. Verpflegung

III.4.1. Regelungen in Österreich

Gemäß den Bestimmungen der **Anhalteordnung** und des **VStG** dürfen sich Häftlinge selbst verköstigen, sofern die nach den verfügbaren Einrichtungen weder die Aufsicht und Ordnung beeinträchtigt noch eine unverhältnismäßigen Verwaltungsmehraufwand verursacht, oder den vorgesehenen Tagesablauf stört.²²² In den Zellen dürfen nur Lebensmittel in geringen Mengen aufbewahrt werden. In den Zellen dürfen nur die zur Einnahme von Speisen erforderlichen Gegenstände (geeignetes Essbesteck), sofern sie nicht als ordnungsstörend oder als gefährlich einzustufen sind, aufbewahrt werden.²²³

Die **AnhO** bestimmt ferner, dass Häftlinge Anspruch auf ausreichende und einmal tägliche warme Verpflegung haben. Auf ärztliche Anordnungen (Schon-, Zweck- und Diätkost) oder auf religiöse Gebote (Sonderkost) ist Bedacht zu nehmen. Eine Zusatzverpflegung ist zulässig. Der Konsum alkoholischer Getränke ist verboten.²²⁴

Die **Essenszeiten** legt die Behörde unter Bedachtnahme auf die für die Einnahme von Mahlzeiten üblichen Tageszeiten fest. Eigene Lebensmittel darf der Häftling auch außerhalb dieser Zeiten verzehren, soweit dadurch die Aufsicht und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.²²⁵

Menge, Schmackhaftigkeit und Qualität sind vom Kommandanten täglich, vom Arzt und von der Behörde **regelmäßig zu kontrollieren**. Das Ergebnis ist am Speiseplan schriftlich festzuhalten.²²⁶

Jedem Häftling können Geldbeträge oder **Pakete** geschickt oder gebracht werden. Die Pakete sind in Gegenwart des Häftlings zu öffnen; ihr Inhalt darf dem Häftling nur in dem Maße ausgefolgt werden, in dem eine Verwahrung in der Zelle zulässig ist. Gegenstände, die nicht ausgefolgt werden dürfen, sind, soweit sie der **Selbstverköstigung** dienen, nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen für den Häftling bereitzuhalten, sonst aber entweder dem Überbringer zurückzugeben oder bis zur Entlassung aufzubewahren, sofern sie nicht wegen ihrer Beschaffenheit vernichtet werden müssen.²²⁷

III.4.2. Internationale Empfehlungen

Das **CPT** legt besonderes Augenmerk auf die **Quantität und Qualität** des Essens für Angehaltene. In **Polizeihaft** sollten Angehaltene „wenigstens eine vollständige Mahlzeit (dh etwas Gehaltvolleres als ein Sandwich am Tag)“ bekommen.²²⁸ Es achtet auch darauf, dass die Mahlzeiten zu angemessenen Tageszeiten verteilt werden. Es sollten keine zu langen Intervalle zwischen den Mahlzeiten liegen. Ein Zeitraum von 16:00 nachmittags bis 7:30 des

²²² Vgl § 13 Abs 1 AnhO sowie § 53 c Abs 1 VStG.

²²³ Vgl § 9 Abs 1 AnhO.

²²⁴ Vgl § 13 Abs 2 AnhO.

²²⁵ Vgl § 13 Abs 3 AnhO.

²²⁶ Vgl § 13 Abs 4 AnhO.

²²⁷ Vgl § 9 Abs 4 AnhO.

²²⁸ Vgl Die Standards des CPT, 2002, 8. www.cpt.coe.int

Folgetags ohne Essen und Trinken ist z.B. „unangemessen“. Schriftliche Aufzeichnungen darüber, wann Angehaltene Verpflegung erhalten, sollten gemacht werden.²²⁹

Für Häftlinge in **Polizeihaft** empfiehlt das CPT jederzeitigen Zugang zu Trinkwasser.

Weiters beachtet das **CPT** die Art, wie das Essen zubereitet wird. Gefängnisküchen sollten ordentlich belüftet sein und getrennte Koch- und Lagerungsmöglichkeiten haben, um die Hygiene zu wahren und einer Ausbreitung von Krankheitserregern und Schädlingen vorzubeugen. Warme Mahlzeiten sollten die Häftlinge auch warm erreichen, und die Essensausgabe muss von ausreichend Personal beaufsichtigt werden, um sicherzugehen, dass jeder Häftling genügend Essen erhält. Häftlinge müssen genügend Zeit zum Essen haben.

Weiters sollten Häftlinge Teller, Besteck und Trinkbecher erhalten, da es nicht als ideal gewertet wird, wenn sie aus den Warmhaltebehältnissen essen oder ihre Finger benützen müssen. Das **CPT** merkt auch an, dass Häftlinge ihr Geschirr und Besteck waschen können sollen, ohne die Waschgelegenheiten, die sie für ihre persönliche Hygiene benützen, verwenden zu müssen. Schüsseln und Handtücher für diesen Zweck sollten ihnen zur Verfügung gestellt werden.

Das **CPT** erachtet Fragen des Speiseplans als einen wichtigen Aspekt der Gesundheitsvorsorge. Daher sollte die Verantwortung für die Adäquatheit der Verpflegung beim Gesundheitsdienst der Haftanstalt liegen.²³⁰ Außerdem ist eine qualitativ gute und ausreichende Verpflegung auch deshalb besonders wichtig, da diese zwangsläufig im Mittelpunkt des Interesses von Menschen steht, die kraft Monotonie in institutionelle Systeme gebunden sind.²³¹

★ **Empfehlung des CPT anl. seines Österreichbesuches im April 2004**

Das **CPT** empfiehlt den österreichischen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen um den direkten Zugang zu Trinkwasser für alle Personen in **Polizeigewahrsam** zu garantieren.²³²

Gemäß den **Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen** und den **Standard Mindestregeln für Gefangene** sollen die Angehaltenen durch die Verwaltung des Gefängnisses drei Mahlzeiten am Tag erhalten zwischen denen ein angemessener Zeitraum liegt. Diese Verpflegung soll unter hygienischen Bedingungen zubereitet und serviert werden. Auf Alter, Gesundheit, Arbeitsbelastung und kulturelle und religiöse Gebote der Angehaltenen sollte Rücksicht genommen werden, sodass entsprechend den nationalen Bedingungen eine nahrhafte Verpflegung sichergestellt wird.²³³ Auf medizinische Anweisung sollen Gefangene mit einer speziellen Diät versorgt werden.²³⁴ Trinkwasser sollte jedenfalls jederzeit zur Verfügung stehen.²³⁵ Auch soll Gefangenen die Möglichkeit eingeräumt werden zu nicht überhöhten Preisen Lebensmittel und Getränke zu kaufen.²³⁶

²²⁹ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 305 ff.

²³⁰ Vgl *Morgan und Evans*, Combating Torture in Europe, 103.

²³¹ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 340 ff.

²³² Vgl CPT/Inf (2005) 13, 6, Absatz 67), Empfehlungen zu Haftbedingungen.

²³³ Recommendation No (2006) 2 Rule 22.1, 22.2; UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, 1955, Rule 20 (1).

²³⁴ Recommendation No (2006) 2 Rule 22.6.

²³⁵ Recommendation No (2006) 2 Rule 22.5; UN Standard Minimum Rules, Rule 20 (2).

²³⁶ Recommendation No (2006) 2 Rule 31.5.

III.4.3. Entwicklungsperspektiven

Schubhaft: Tagung „Zukunft der Schubhaft“ (7./8.Juni 2001): Es wird empfohlen die Essenszeiten einheitlich zu regeln. Diesbezüglich sollte nicht der Dienstwechsel sondern die Ernährungsbedürfnisse im Vordergrund stehen.²³⁷ Ferner sollte Ernährung unter der Beachtung der kulturellen und religiösen Besonderheiten angeboten werden. Die Mahlzeiten sollten durch Mehlspeisen und Obst ergänzt werden.²³⁸ Angehaltenen sollte ein eigenes, vollständiges Besteck zur Verfügung gestellt werden.²³⁹ Die Selbstverköstigung könnte durch bessere Einkaufsmöglichkeiten oder Zubereitung durch Angehörige respektive durch Getränkeautomaten erleichtert werden.²⁴⁰

Workshop der Kommissionen (13./14.Juni 2003): Als Ergebnis wird festgehalten, dass die Qualität und Quantität der Verpflegung nicht von dem gerade diensthabenden Personal abhängig sein dürfe. Den diesbezüglichen strukturellen Problemen sollte versucht werden mit Schulungen entgegenzutreten.

Empfehlungen des MRB:

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Schritte einzuleiten, um sicher zu stellen, dass Flüchtlinge, die sich im Besitz von Barmitteln befinden, nicht dazu herangezogen werden dürfen, für andere aufgegriffene Personen, für die sie nicht unterhaltspflichtig sind, die Verpflegung zu bezahlen.²⁴¹

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass die Frage der **sachlichen Zuständigkeit** und der **Kostentragung** hinsichtlich der **Verpflegung** und der Ausgabe von trockener Kleidung einer raschen Lösung zugeführt wird, damit es bei der Umsetzung der oben genannten Empfehlungen zu keinen unnötigen Verzögerungen kommt.²⁴² **Umsetzungsstand:** Nicht umgesetzt. **Begründung:** Nach den Berichten der Kommissionen ist die Ausgabe von Ersatzkleidung sowie die Sicherstellung von adäquater Verpflegung überwiegend nicht erfolgt. In Bezug auf die Situation im GÜP Gmünd wurde im September 2003 ein weiterer Dringlichkeitsbericht eingebracht. Die Empfehlungen des MRB resultieren aus einem im Februar 2002 eingebrachten Dringlichkeitsbericht; von einer raschen Lösung kann daher nicht ausgegangen werden. **Anmerkung:** Der MRB weist darauf hin, dass insbesondere bei Empfehlungen, die aufgrund von Dringlichkeitsberichten resultieren eine rasche Umsetzung gesucht werden sollte.²⁴³

²³⁷ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 63.

²³⁸ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 65.

²³⁹ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 64.

²⁴⁰ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 66.

²⁴¹ Empfehlung des MRB Nr. 243 zu Dringlichkeitsbericht der Kms. OLG ein 2 zum GÜP Gmünd (Oktober 2003).

²⁴² Empfehlung MRB Nr.122

²⁴³ Umsetzungsstand Juni 2003 Empfehlung MRB Nr.122

III.5. Rauchen

III.5.1. Regelungen in Österreich

Gemäß den Bestimmungen der **AnhO** dürfen Häftlinge, sofern nicht für bestimmte Räumlichkeiten ein ausdrückliches Rauchverbot besteht, rauchen, wenn dabei eine Beeinträchtigung von Nichtrauchern ausgeschlossen werden kann.²⁴⁴ Geringe Mengen an Tabakwaren dürfen in den Zellen aufbewahrt werden.²⁴⁵ Gemäß § 14 (2) AnhO ist das Rauchen * über ärztliche Anordnung, insbesondere im Falle eines Hungerstreiks; * für Häftlinge, die auf Betten liegen, und * in den Einzelzellen während der Nachtruhe verboten.²⁴⁶

Ein **ausdrückliches Rauchverbot** besteht für Sanitätsstellen und Krankenzellen (§ 30 Abs 4 B-BSG). Bei **Verwahrungsräumen** wird im Hinblick auf die Kürze der Anhaltung ein Rauchverbot ausgesprochen werden können.²⁴⁷

Wünsche eines Häftlings, mit bestimmten anderen Häftlingen gemeinsam oder nicht gemeinsam angehalten zu werden, sind nach Möglichkeit ebenso zu berücksichtigen wie Wünsche auf Anhaltung in einer **Nichtraucherzelle**.²⁴⁸

Als „Tabakerzeugnis“ im Sinne des **TabakG** gilt jedes Erzeugnis, das zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sofern es ganz oder teilweise aus Tabak, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Tabak in gentechnisch veränderter oder unveränderter Form handelt.²⁴⁹ Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen gilt in allgemein zugänglichen, dh. öffentlichen Räumen, wie in Amtsgebäuden, Rauchverbot.²⁵⁰ Da auch **Besuchsräumlichkeiten** als öffentliche Orte anzusehen sind, gilt daher auch dort Rauchverbot.²⁵¹ Wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird, können – wenn eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügbar ist - Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist.²⁵²

Gemäß **§ 30 Abs 1 Bundes-Bedienstetengesetz** ist dafür zu sorgen, dass Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz, soweit dies nach der Art des Dienstbetriebs möglich ist, geschützt sind.²⁵³

III.5.2. Internationale Empfehlungen

Keine internationalen Vorgaben.

²⁴⁴ Vgl § 14 Abs 1 AnhO.

²⁴⁵ Vgl § 9 Abs 1 AnhO.

²⁴⁶ Anmerkung: Das allgemeine Rauchverbot in den Gemeinschaftszellen wurde nicht in die *Anho neu* aufgenommen.

²⁴⁷ Vgl Andre/Vogl, 97.

²⁴⁸ Vgl § 4 Abs 3 AnhO.

²⁴⁹ Vgl § 1 TabakG; BGBl. 431/1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2003.

²⁵⁰ Vgl § 13 Abs 1 TabakG.

²⁵¹ Vgl Andre/Vogl, 97.

²⁵² Vgl § 13 Abs 2 TabakG.

²⁵³ Vgl BGBl. I Nr. 70/1999. Vgl dazu auch Grillberger, K.: „Nichtraucherschutz im Arbeitsrecht“ in: Pichler, J.W.(Hg.): Rauchen und Recht. Schriften zur Rechtspolitik (20). Verlag Österreich, Wien 2004, 65 ff.

III.5.3. Entwicklungsperspektiven

Für diesen Punkt liegen noch keine Empfehlungen des MRB vor.

III.6. Körperpflege - Duschmöglichkeiten

III.6.1. Regelungen in Österreich

Gemäß **AnhO** müssen Hafträume so gelegen und eingerichtet sein, dass darin Häftlinge menschenwürdig angehalten und gesundheitliche Gefährdungen vermieden werden können; sanitäre Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie Häftlinge auch in Gemeinschaftshaft auf menschenwürdige Weise benützen können.²⁵⁴ Die sanitären Anlagen sind täglich zu säubern. Dazu ist den Angehaltenen ausreichendes Reinigungsmaterial zur Verfügung zu stellen.²⁵⁵

Die **AnhO** bestimmt weiters, dass für die **hygienische Versorgung** jedes Häftlings Sorge zu tragen ist. Wobei mittellosen Häftlingen sowohl Mittel zur Körperreinigung zur Verfügung zu stellen sind, als diesen auch ein Rasiergerät beizustellen ist.²⁵⁶ Jeder Häftling hat sich vor der **Einweisung** in die Zelle erforderlichenfalls gründlich körperlich zu reinigen und Desinfektionsmaßnahmen zu dulden. Dazu ist ihm Gelegenheit zu einer warmen Dusche zu geben.²⁵⁷

Häftlinge haben ihren Körper zu reinigen, einmal **wöchentlich** eine warme Dusche zu nehmen und erforderlichenfalls Desinfektionsmaßnahmen zu dulden. Jeder Häftling hat so oft als nötig, mindestens einmal täglich, so viel warmes Wasser zu erhalten, dass er seinen Körper reinigen kann. Darüber hinaus ist den Häftlingen auf ihren Wunsch hin **zumindest ein weiteres Mal wöchentlich die Möglichkeit zu einer warmen Dusche** einzuräumen.²⁵⁸

Angehaltenen Frauen ist in einer Woche mehrmaliges Duschen zu ermöglichen, insb. Während der Menstruation.

III.6.2. Internationale Empfehlungen

Das **CPT** empfiehlt, dass in **Polizeistationen** ab einer gewissen Größe Duschmöglichkeiten vorhanden sein sollten, falls nicht sichergestellt ist, dass Personen nur für wenige Stunden angehalten werden. In **Polizeigefangenenhäusern** sollten die Angehaltenen häufiger als einmal pro Woche duschen können.²⁵⁹

Hinsichtlich der Anhaltung in **Justizvollzugsanstalten** definiert das **CPT** Duschmöglichkeiten von einmal pro Woche als absolutes Minimum. Haben die Gefangenen nicht jederzeit Zugang zu Duscheinrichtungen und fließendem Wasser, kann einmal pro Woche als nicht ausreichend betrachtet werden.²⁶⁰

Ebenfalls ungenügend ist eine Duschmöglichkeit einmal pro Woche bei besonders warmem Wetter, insbesondere für arbeitende Häftlinge. **Im Allgemeinen jedoch scheint**

²⁵⁴ Vgl § 4 Abs 1a AnhO.

²⁵⁵ Vgl § 12 Abs 4 AnhO.

²⁵⁶ Vgl § 12 Abs 1, Abs 2 und Abs 3 AnhO.

²⁵⁷ Vgl § 6 Abs 4 AnhO.

²⁵⁸ Vgl § 12 Abs 2 AnhO.

²⁵⁹ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 302 ff.

²⁶⁰ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 337 f.

zweimaliger Zugang zur Dusche pro Woche für nichtarbeitende und der tägliche Zugang zur Dusche für arbeitende Häftlinge zufrieden stellend.²⁶¹

Die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** und die **Standard Mindestregeln für Gefangene** bestimmen ferner, dass die Wassertemperatur den klimatischen Bedingungen angepasst sein sollte. Der Zugang zu adäquaten Duschmöglichkeiten sollte zu vernünftigen Zeiten, gemäß den klimatischen Bedingungen und der geographischen Lage des Gefängnisses, gestattet werden. Duschen zweimal pro Woche wird als Minimum angesehen, ideal wäre die Möglichkeit täglich zu duschen.²⁶²

III.6.3. Entwicklungsperspektiven

Empfehlungen des MRB

Empfehlung des MRB: Der Beirat empfiehlt (...) ausreichende Duschmöglichkeiten für die Angehaltenen zu schaffen.²⁶³ **Umsetzungsstand:** In diesem Zusammenhang sind Verbesserungen (...) intendiert. Dieses Vorhaben genießt eine hohe Priorität. Eine entsprechende Standardisierung ist, unter Einbindung der CPT-Empfehlungen, der europ. Strafvollzugsgrundsätze, der Anhalteordnung, Marktforschungen und einem einzurichtenden Arbeitskreis (NGOs und Behördenvertreter) vorgesehen. Diese Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt. Im Nachhang zum ho. Erlasse, Zl. 5.103/478-II/A/3 vom 26.07.2002 wurde mit Erlass, Zl. 50.590/167-II/A/3 vom 14.08.2002 eine Bedarfsumfrage durchgeführt. Die Realisierung erforderlicher Maßnahmen im Rahmen der „mieterpflichtigen Instandhaltungen“ wurde bei der IMB beantragt.²⁶⁴

Empfehlung des MRB: Ferner empfiehlt der MRB angehaltenen Frauen zumindest alle zwei Tage, während der Menstruation täglich ein warmes Brausebad (...) zu ermöglichen.²⁶⁵ **Umsetzungsstand:** In allen PAZ in welchen Frauen angehalten werden, ist ein Duschen 3 bis 4 mal wöchentlich möglich. Diese Empfehlung ist umgesetzt.²⁶⁶

Schubhaft: Tagung „Zukunft der Schubhaft“ (7./8.Juni 2001): Das tägliche Duschen sollte ermöglicht werden, die obligatorische Dusche bei Haftantritt sollte eingeführt werden. Eine Versorgung mit ausreichend Warmwasser (Warmwasseranschluss in den Hafträumlichkeiten) sollte garantiert werden.²⁶⁷

Workshop der Kommissionen des MRB (13./14.Juni 2003): Die Bestimmung der AnhO wonach einmal wöchentlich ein warmes Brausebad vorgesehen ist wird eindeutig als nicht ausreichend qualifiziert. Der MRB sollte sich bei der zukünftigen Überarbeitung der AnhO (und des Berichts der Verwahrungsvorschrift) einbringen und in diesem Fall empfehlen, eine Bestimmung aufzunehmen, die vorsieht, dass tägliches Duschen ermöglicht wird.²⁶⁸

²⁶¹ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 101

²⁶² Recommendation No (2006) 2 Rule 19.4; Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, 1955, Rule 13.

²⁶³ Empfehlung MRB Nr. 96.

²⁶⁴ Umsetzungsstand März 2003 zu Empfehlung MRB Nr. 96.

²⁶⁵ Empfehlung MRB Nr. 98.

²⁶⁶ Umsetzungsstand Juni 2002 zu Empfehlung MRB Nr. 98.

²⁶⁷ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 55.

²⁶⁸ S Neuregelung gemäß AnhO neu idF. BGBl 439/2005, § 12 Abs 2, wonach „Häftlingen zumindest ein weiteres Mal wöchentlich die Möglichkeit zu einer warmen Dusche einzuräumen ist.“

III.7. Körperpflege - Toilette

III.7.1.1. Regelungen in Österreich

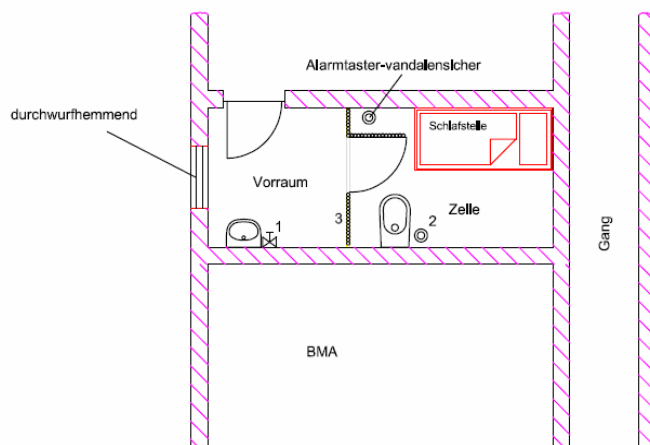
Gemäß **AnhO** müssen Hafträume so gelegen und eingerichtet sein, dass darin Häftlinge menschenwürdig angehalten und gesundheitliche Gefährdungen vermieden werden können; sanitäre Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie Häftlinge auch in Gemeinschaftshaft auf menschenwürdige Weise benutzen können.²⁶⁹

Die sanitären Anlagen sind täglich zu säubern. Dazu ist den Angehaltenen ausreichendes Reinigungsmaterial zur Verfügung zu stellen.²⁷⁰

Der *Zellenvorraum* ist mit einem Waschbecken, Spülkasten (sofern auf Putz) für WC auszustatten.²⁷¹ In der Zelle ist ein WC (UP-Spülkasten) vorzusehen.²⁷²

(Hinweis: S. auch Ausführungen zu **II.7. Sanitäre Einrichtungen – allgemein**)

Bauliche Gestaltung eines Verwahrungsraumes²⁷³



1. Absperrhahn für Wasserzuleitung in die Zelle im Zellenvorraum
2. WC – Wasserspülung/ Druckknopf vandalensicher in der Zelle (sämtl. Leitungsführungen unter Putz)
3. Gitterwand mit Gittertür: ...

²⁶⁹ Vgl § 4 Abs 1a AnhO.

²⁷⁰ Vgl § 12 Abs 4 AnhO.

²⁷¹ Vgl RLFAS Anlage 2 zu Verwahrungsraum.

²⁷² Vgl RLFAS Anlage 2 zu Verwahrungsraum.

²⁷³ Vgl Anlage 6 der RLFAS (s S 34 von 47).

III.7.1.2. Judikatur: EGMR

Die Kumulation der Faktoren mangelnde Belüftung und Hitze in zu kleinen Zellen sowie Toiletten ohne Sichtschutz in Gemeinschaftszellen verletzen nach der **Judikatur des EGMR** die Menschenwürde und stellen eine Verletzung des Art 3 EMRK dar.²⁷⁴

III.7.2. Internationale Empfehlungen

Das **CPT** empfiehlt, dass die Benutzung der sanitären Einrichtungen unter Wahrung der **Privatsphäre** möglich sein sollte. **Sicherheitsüberlegungen** können ausnahmsweise das Gewähren einer Privatsphäre ausschließen, deren Fehlen sollte jedoch nicht die Regel sein.²⁷⁵ Laut den **CPT - Vorgaben** für den Strafvollzug sind drei Elemente bei der Beurteilung des Zugangs und des Zustands der Toiletten maßgeblich: ★der jederzeitige Zugang zu einer Toilette, ★ die Wahrung der Privatsphäre bei deren Benutzung und ★die Abschaffung von „Slopping out –Prozeduren.“

Als sehr gute Ausstattung wurde das Vorhandensein eines **abgetrennten sanitären Annexes**, der mit Waschbecken, einer Toilette und einer Dusche ausgestattet ist, bezeichnet. Auch wenn die Zelle nur über ein WC verfügt und die Häftlinge einen entsprechenden Zugang zu Dusche und Waschgelegenheit haben, wird die Ausstattung noch als ausreichend qualifiziert.²⁷⁶ Wenn es **keinen sanitären Annex** gibt, sollte die Toilette komplett vom Rest der Zelle abgetrennt sein, andernfalls die Häftlinge quasi „in einer Toilette leben“ müssen“.²⁷⁷

Hinsichtlich des **Zugangs zu einer Toilette** ist das **CPT** der Auffassung, dass diese sich entweder innerhalb der Zelle zu befinden hat oder dass es dem Häftling möglich sein muss, **jederzeit**, auch während der Nacht, ohne ungebührliche Wartezeit seine Zelle zu verlassen, wenn er eine Toilette aufsuchen muss. Eine akzeptable Wartezeit beträgt zwischen 10 und 20 Minuten. Toiletten, die **innerhalb** der Zelle liegen, sollten vorzugsweise in einem sanitären Anbau untergebracht, oder vom Rest der Zelle abgetrennt sein - insbesondere bei der Unterbringung von mehr als einer Person in der Zelle.²⁷⁸ Sogenannte „Slopping out – Prozeduren“, bei denen die natürlichen Bedürfnisse unter Zuhilfenahme eines Kübels verrichtet werden, der zu einer festgelegten Zeit entleert wird, werden in jedem Fall missbilligt, da diese eine erniedrigende Behandlung darstellen. Wenn mehrere Personen gezwungen sind eine Zelle zu teilen, so betrachtet das CPT die Verrichtung der Notdurft in Gegenwart einer anderen Person insbesondere in einen Kübel als erniedrigend für beide Personen.²⁷⁹

Die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** legen fest, dass Gefangene jederzeit Zugang zu hygienischen Sanitäreinrichtung haben sollten, die auch die Privatsphäre der Person wahren.²⁸⁰

²⁷⁴ Peers gg. Griechenland 19.4.2001, s ÖIM-Newsletter 2001/108-GH = www.sbg.ac.at/oim/docs/01-3/01_3_02.

²⁷⁵ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 305.

²⁷⁶ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 302 ff.

²⁷⁷ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 101.

²⁷⁸ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 101.

²⁷⁹ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 331 ff.

²⁸⁰ Recommendation No (2006) 2 Rule 19.3.

III.7.3. Entwicklungsperspektiven

Empfehlungen des MRB

Empfehlung des MRB: Aus dem Bezug habenden Kommissionsbericht (Dringlichkeitsbericht PGH Wr. Neustadt) geht hervor, dass (...) die Toiletten in den Zellen über keine Türen verfügen und daher bei deren Benutzung frei eingesehen werden können; Der Menschenrechtsbeirat kommt zum Ergebnis, dass wenn und solange diese Umstände andauern, eine Verletzung der Menschenrechte vorliegt und empfiehlt die oben erwähnten Umstände im PGH Wr. Neustadt durch geeignete Maßnahmen unverzüglich zu beheben.²⁸¹ **Umsetzungsstand:** Das PAZ Wiener Neustadt ist ab April 2003 aufgrund umfangreicher Baumaßnahmen gänzlich gesperrt. Dauer: voraussichtlich ½ bis ¾ Jahr. Ersatz: BGK Sollenau und JA Wiener Neustadt.²⁸²

Empfehlung des MRB: I.V.m. Empfehlung 83. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, über diesen konkreten Fall hinaus generelle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, solche Umstände insbesondere im Hinblick auf die Anhaltung von Frauen und auftretender Probleme während der Durchführung baulicher Maßnahmen hintanzuhalten und ersucht innerhalb angemessener Zeit um Information, welche Maßnahmen aufgrund dieser Empfehlungen gesetzt wurden.²⁸³

Umsetzungsstand: Diese Empfehlung kann als umgesetzt betrachtet werden; eine Information wird nach Vorliegen aller Details erfolgen.²⁸⁴

Empfehlung des MRB: Der MRB empfiehlt allgemein die Toiletten, die sich in Anhalteräumen befinden, mit einem ausreichenden **Sichtschutz** zu versehen.²⁸⁵ **Umsetzungsstand:** In diesem Zusammenhang sind Verbesserungen, insbesondere beim Sichtschutz, intendiert. Dieses Vorhaben genießt eine hohe Priorität. Eine entsprechende Standardisierung ist, unter Einbindung der CPT-Empfehlungen, der Europ. Strafvollzugsgrundsätze, der Anhalteordnung, Marktforschungen und einem einzurichtenden Arbeitskreis (NGOs und Behördenvertreter) vorgesehen. Diese Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.²⁸⁶

III.7.3.1 Empfehlungen des MRB - 2009

PAZ Innsbruck - Sichtschutz in Anhalte- und Verwahrungsräumen (Mai 2009)

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Richtlinie für Arbeitsstätten in der Weise abzuändern, dass Toiletten, die sich in Anhalteräumen bzw. in Verwahrungsräumen befinden, mit ausreichendem Sichtschutz zu versehen sind.²⁸⁷

Schubhaft: Tagung „Zukunft der Schubhaft“ (7./8.Juni 2001): Es wird empfohlen, die Be- und Entlüftung von Toiletten hinsichtlich der ausreichenden Dimensionierung zu überprüfen und erforderlichenfalls bauliche Maßnahmen einzuleiten. Die Belüftung von Sonderanhalteräumlichkeiten sollte thematisiert werden.²⁸⁸

Workshop der Kommissionen des MRB (13./14.Juni 2003): Der Mindeststandard für Toiletten wird im Workshop dahingehend definiert, dass der Zugang zur Toilette jederzeit

²⁸¹ Empfehlung MRB Nr. 83.

²⁸² Umsetzungsstand BMI Juni 2003 zu Empfehlung MRB Nr. 83.

²⁸³ Empfehlung MRB Nr. 84.

²⁸⁴ Umsetzungsstand BMI Juni 2003 zu Empfehlung MRB Nr. 84.

²⁸⁵ Empfehlung MRB Nr. 96.

²⁸⁶ Umsetzungsstand BMI Juni 2002 zu Empfehlung MRB Nr. 96.

²⁸⁷ Empfehlung MRB Nr. 339.

²⁸⁸ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 58.

III.7. Vollzug der Haft – Körperpflege: Toilette

möglich sein sollte. Ein abgemauerter Teil mit adäquater Entlüftung und WC Papier in ausreichendem Maß sollte vorhanden sein. Ferner sollten die Angehaltenen die Spülung selbst betätigen können. Diese Punkte sollten bei einer Neuregelung der AnhO (Verwahrungsvorschrift) Berücksichtigung finden.

III.8. Körperpflege - Versorgung mit Hygieneartikeln

III.8.1. Regelungen in Österreich

Nach den Bestimmungen der **Anhalteordnung** ist für die hygienische Versorgung jedes Häftlings Sorge zu tragen.²⁸⁹ Mittellosen Häftlingen sind Mittel zur Körperpflege bereitzustellen.²⁹⁰ In den Zellen dürfen nur die zur Körperpflege erforderlichen Gegenstände, sofern sie nicht als ordnungsstörend oder als gefährlich einzustufen sind, aufbewahrt werden.²⁹¹ Ferner ist den Häftlingen die Möglichkeit zum Rasieren und zum Haarschneiden zu geben. Mittellosen Häftlingen ist ein Rasiergerät beizustellen.²⁹²

III.8.2. Internationale Empfehlungen

Gemäß den Empfehlungen des **CPT** sollten Angehaltene, die nicht über Toiletteartikel (Seife, Handtücher, Toilettepapier) verfügen, mit solchen versorgt werden. Ferner sollten sie sich rasieren können. Sie sollten weiters mit sauberem Bettzeug (Decken und Leintücher) sowie regelmäßig mit anderen Hygieneartikeln (zB. Zahnbürste und Zahnpasta) ausgestattet werden. Das Bettzeug sollte regelmäßig gewechselt und gewaschen werden, einmal alle 14 Tage wurde hier als unzureichend gewertet.²⁹³

„Die **besonderen Hygienebedürfnisse von Frauen** sollten in einer angemessenen Weise berücksichtigt werden. Jederzeitiger Zugang zu Sanitär- und Wascheinrichtungen, sichere Beseitigungsmöglichkeiten für blutbefleckte Gegenstände und die Bereitstellung von Hygieneartikeln und Tampons sind von besonderer Bedeutung. Das Versäumnis, solche Dinge von grundlegender Notwendigkeit bereitzustellen, kann für sich genommen einer erniedrigenden Behandlung gleichkommen.“²⁹⁴

Hinsichtlich der Standards für **Justizvollzugsanstalten** bestimmt das **CPT**, dass Rasierer sterilisiert werden sollten, bevor sie Gefangenen ausgehändigt werden, oder sollte dies nicht möglich sein, dass jeder Gefangene einen neuen Plastik-Rasierer erhält. In den Toiletten sollte Seife zum Händewaschen vorhanden sein.²⁹⁵

Die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** sowie die **Standard Mindestregeln für Gefangene** bestimmen, dass Gefangene mit denjenigen Toiletteartikeln auszustatten sind, die für die Gesundheit und Sauberkeit notwendig sind, wobei auf die besonderen sanitären Bedürfnisse von Frauen Bedacht zu nehmen ist.²⁹⁶

²⁸⁹ Vgl § 12 Abs 1 AnhO.

²⁹⁰ Vgl § 12 Abs 2.

²⁹¹ Vgl § 9 Abs 1 AnhO.

²⁹² Vgl § 12 Abs 3 AnhO.

²⁹³ Vgl Morgan und Malcolm Evans, Combating Torture in Europe, 101f.

²⁹⁴ Vgl Die Standards des CPT, 2002, 72. www.cpt.coe.int

²⁹⁵ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 337.

²⁹⁶ Recommendation No (2006) 32 Rule 19.5, 19.6, 19.7; UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, 1955, Rule 15.

III.8.3. Entwicklungsperspektiven

Empfehlungen des MRB

Empfehlung des MRB: Der Beirat empfiehlt, sicherzustellen, dass weiblichen Angehaltenen beim Haftantritt die für die Zeit der Menstruation erforderlichen Hygieneartikeln wie Monatsbinden und Tampons übergeben werden oder beim Sanitärbereich frei zugänglich in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Weiters soll sichergestellt werden, dass die hierfür erforderlichen Entsorgungsmöglichkeiten geschaffen werden.²⁹⁷ **Umsetzungsstand:** Wie im Zuge der Vorbereitung der Fachtagung "Zukunft der Schubhaft" festgestellt worden ist, ist die Monatshygiene in allen PAZ in welchen Frauen angehalten werden, ausreichend vorhanden. Es stehen Entsorgungsbehälter zur Verfügung. Diese Empfehlung ist umgesetzt.²⁹⁸

Empfehlung des MRB: Angehaltenen Frauen sollte (...) jederzeit der Zugang zur hygienischen Versorgung ermöglicht werden.²⁹⁹ **Umsetzungsstand:** Diese Empfehlung ist umgesetzt.³⁰⁰

Schubhaft: Tagung „Zukunft der Schubhaft“ (7./8.Juni 2001): Es wird empfohlen an neu eingelieferte Schubhäftlinge ein verbessertes Hygienepaket auszugeben.³⁰¹

Workshop der Kommissionen des MRB (13./14.Juni 2003): Der Zugang zu entsprechenden Hygieneartikeln sollte jedenfalls gewährleistet sein. Diesbezüglich ist das Spannungsverhältnis von Annehmlichkeiten und der Möglichkeit der Selbstgefährdung zu berücksichtigen und im Einzelfall abzuwägen (Rasierer, Glasflaschen, etc.).

²⁹⁷ Empfehlung MRB Nr. 97.

²⁹⁸ Umsetzungsstand BMI Juni 2002 zu Empfehlung MRB Nr. 97.

²⁹⁹ Empfehlung MRB Nr. 98.

³⁰⁰ Umsetzungsstand BMI Juni 2002 zu Empfehlung MRB Nr. 98.

³⁰¹ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 57.

V. Abschnitt C: Kontakt nach außen

IV. ABSCHNITT C: Kontakt nach außen

IV.1. Kontakt nach außen: Verständigungsmöglichkeiten – mit dem Wachpersonal, und unter Angehaltenen, Anhaltung von Ehegatten

IV.2. Beziehung von DolmetscherInnen;

IV.3. Beziehung von Rechtsbeiständen;

IV.4. Verkehr mit der Außenwelt – allgemein (Schubhaftbetreuung, diplomat. Vertretung, Verständigung einer Vertrauensperson);

IV.5. Verkehr mit der Außenwelt: Telefongespräche,

IV.6. Verkehr mit der Außenwelt: Briefverkehr

IV.7. Verkehr mit der Außenwelt: Besuche

IV.1. Verständigungsmöglichkeiten – mit dem Wachpersonal (Rufglocke), Verständigung untereinander, Anhaltung von Ehegatten

IV.1.1.1. Regelungen in Österreich

Nach den Bestimmungen der **Anhalteordnung** haben **Aufsichtsorgane** Häftlinge vor unzulässigen Rechtseingriffen zu schützen, ihnen gegenüber die gebotene Zurückhaltung zu üben und sie mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht sowie unter Achtung ihres Ehrgefühles, der Menschenwürde und mit möglicher Schonung ihrer Person zu behandeln.³⁰² In den Hafträumen sind **geeignete Einrichtungen zur Verständigung der Aufsichtsorgane** vorzusehen.³⁰³ Dies gilt besonders im Hinblick auf die Obsorgepflicht der Aufsichtsorgane zum notwendigen Schutz der Angehaltenen, sei es auf Grund einer bedrohlichen Situation in einer Gemeinschaftszelle oder eines plötzlich auftretenden Gesundheitsproblems.³⁰⁴

Nach den Bestimmungen der **Anhalteordnung** haben Häftlinge während der Anhaltung das Recht, sich beim Kommandanten schriftlich oder mündlich mit der Behauptung noch andauernder Verletzung eines ihnen aus der Hausordnung erwachsenden Rechte zu **beschweren**. Sie sind zu diesem Zweck auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub dem Kommandanten vorzuführen.³⁰⁵

Gemäß **Anhalteordnung** sind Frauen von Männern und Minderjährige von Erwachsenen getrennt zu verwahren.³⁰⁶

Gemäß der **RLFAS** sind in den Zellen Taster zur **Alarmierungsübermittlung** zum Parteienraum, vorzusehen.³⁰⁷

Verwaltungsstrafhaft: Gemäß **VStG** ist dafür Sorge zu tragen, dass Häftlinge Vorfälle, die das unverzügliche Einschreiten eines Aufsichtsorgans erforderlich machen könnten, diesem jederzeit zur Kenntnis bringen können.³⁰⁸

Das **VStG** bestimmt, dass Häftlinge tunlichst von Häftlingen, die nach anderen Bestimmungen als nach diesem Bundesgesetz angehalten werden, männliche Häftlinge jedenfalls von weiblichen Häftlingen getrennt zu halten sind.³⁰⁹

IV.1.1.2. Judikatur: **EGMR**

In einer Zelle, in welcher ein Notrufknopf installiert war und bei dessen Betätigung ein grünes Warnlicht an der Außenwand der Zelle sowie ein Warnlicht auf dem Kontrollpult des Wachpersonals aufleuchtete und zusätzlich ein Summen zu hören war bemerkte ein Beamter, dass das Sicherheitssystem defekt war und nur mehr das akustische Warnsignal, jedoch keine Warnlicht am Kontrollpult aufschien; diesen Defekt meldete er jedoch nicht weiter. Nachdem ein Beamter, nachdem er Schläge eine Zellentür gehört hatte, einen

³⁰² Vgl § 3 Abs 1 AnhO.

³⁰³ Vgl § 4 Abs 5 AnhO.

³⁰⁴ Vgl Andre/Vogl, 41.

³⁰⁵ Vgl § 23 Abs 1 AnhO.

³⁰⁶ Vgl § 4 Abs 3 AnhO.

³⁰⁷ Vgl RLFAS Anlage 2 zu Verwahrungsraum.

³⁰⁸ Vgl § 53 Abs 2 VStG.

³⁰⁹ Vgl § 53 Abs 1 VStG.

Rundgang machte bemerkte er das grüne Warnlicht vor dieser Zelle, in welcher ein Häftling einen Mithäftling zu Tode geschlagen und getreten hatte.³¹⁰ Eine von der Gefängnisverwaltung durchgeführte Untersuchung ergab eine Reihe von Fehlern der Behörde, durch deren Vermeidung die Tötung des einen Insassen hätte verhindert werden können. Der **EGMR** stellte eine Verletzung von Art 2 EMRK fest, da diese Bestimmung auch die positive Verpflichtung der Behörden beinhaltet präventive Maßnahmen zum Schutz solcher Personen zu setzen, deren Leben durch kriminelle Handlungen anderer gefährdet werden könnte, wenn die Behörde vom Bestehen eines solchen Risikos wusste oder hätte wissen müssen.³¹¹

IV.1.2. Internationale Empfehlungen

Das **CPT** hält fest, dass die hinreichende **Überwachung der Gewahrsamsbereiche** einen integralen Bestandteil der **polizeilichen Fürsorgepflicht** für die Sicherheit und Unversehrtheit der Personen in ihrem Gewahrsam darstellt. Es müssen daher angemessene Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass Angehaltene stets in der Lage sind, umgehend Kontakt mit dem Wachpersonal aufzunehmen.³¹² Zwischenfälle zwischen Gefangenen werden als normale Erscheinung in allen Gefängnisssystemen angesehen, wobei die Formen der Gewalt zwischen subtilen Formen bis hin zu unverhüllter Einschüchterung und schweren körperlichen Angriffen reichen. Daher muss das Gefängnispersonal – auch im Hinblick auf die Personalausstattung - in die Lage versetzt werden, seine Autorität und seine Aufsichtsaufgaben in angemessener Weise auszuüben.³¹³ Wünschenswert ist, dass jede Zelle über einen **Rufknopf** verfügt. Durch die Installation eines Rufsystems wird das Risiko, Gefangene, die Hilfe benötigen, ohne die notwendige Unterstützung zurückzulassen, beträchtlich reduziert. Das Fehlen einer solchen Einrichtung wird insbesondere dann bemängelt, wenn die Zellen außer Hör- und Rufweite des diensthabenden Personals waren.³¹⁴

Das **CPT** hält fest, dass bei **Polizeizellen**, die sich zu weit von den Büros oder Arbeitsplätzen von Polizisten entfernt befinden, und für die inhaftierten Personen außerdem jede Möglichkeit fehlt (zB. **Rufsystem**), die Aufmerksamkeit eines Polizeibeamten auf sich zu ziehen, ein erhebliches Risiko besteht, das auf Vorfälle verschiedenster Art, wie zB. Gewalt unter Häftlingen, Selbstmordversuche, Feuer etc., nicht rechtzeitig reagiert werden kann.³¹⁵

Hinsichtlich der Standards für **Justizvollzugsanstalten** empfiehlt das **CPT**, dass alle Zellen mit einem **Rufsystem**, das „vorzugsweise mit einem ständig besetzten Überwachungsstützpunkt verbunden ist“, ausgestattet sein sollen. Es ist nicht zufriedenstellend, wenn Gefangene nur durch Rufen oder Schlagen auf die Zellentüre die

³¹⁰ Beide Häftlinge litten unter Schizophrenie, wobei einer bereits mehrmals wegen Gewalttätigkeit verurteilt worden war. Beide wurden aber jeweils sowohl von Amtsärzten bzw. Psychiatern der Polizei als auch von einem Mitglied des medizinischen Dienstes eines Gefangenenhauses für haftfähig erklärt und in einer Zelle dieses Gefangenenhauses zusammengelegt.

³¹¹ Vgl Paul & Audrey Edwards gg. das Vereinigte Königreich, Urteil vom 14.3.2002 = NL 2002/2/4 = www.sbg.ac.at/oim/docs/02-2/02_2_04.

³¹² Vgl Die Standards des CPT, 2002, 16. www.cpt.coe.int.

³¹³ Vgl Die Standards des CPT, 2002, 24. www.cpt.coe.int.

³¹⁴ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 294 ff.

³¹⁵ Die Standards des CPT, 2002, 48. www.cpt.coe.int.

Aufmerksamkeit des Personals auf sich lenken können.³¹⁶ In **Sicherheitszellen** qualifiziert das **CPT** das Fehlen eines Rufsystems als besonders schwerwiegenden Mangel. Das Vorhandensein eines Rufsystems ist besonders wichtig, wenn keine Toilette in der Zelle vorhanden ist, oder nicht jederzeit Zugang zu einer Toilette außerhalb der Zelle besteht. Als exzellent wurden Zellen bezeichnet, in denen Rufknopf, Gegensprechanlage und abgetrennter sanitärer Annex vorhanden waren.³¹⁷

Die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** sowie die **Standard Mindestregeln für Gefangene** bestimmen, dass jeder Gefangene ausreichend die Möglichkeit haben sollte, Anfragen oder Beschwerden an die Leitung zu richten.³¹⁸ Diese Möglichkeit sollte in vertraulicher Weise auch gegenüber übergeordneten Institutionen gegeben sein. Gefangenen sollte eine Antwort ohne unnötigen Aufschub zukommen.³¹⁹ Darüber hinaus sollte ein **Rufsystem** vorhanden sein, welches den Gefangenen – auch in der Nacht - die unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Personal ermöglicht.³²⁰

IV.1.3. Entwicklungsperspektiven

Empfehlungen des MRB

Empfehlung des MRB: Hinsichtlich der Kommunikationsmöglichkeiten mit dem Wachpersonal empfiehlt der MRB zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse der BeamtInnen zu ergreifen.³²¹ Umsetzungsstand: Gem. § 23 Abs. 2 Ziffer 2 BDG werden laufend im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung und im Bildungsinstitut der Sicherheitsakademie dahingehend Schulungen betrieben, diesbezüglich wird auch auf das Projekt "E-Learning" verwiesen, welches derzeit in Bearbeitung steht. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass Angehörige der PAZ in verschiedenen berufsspezifischen Sachbereichen geschult werden, worin auch die Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse angesprochen wird. Diese Empfehlung ist umgesetzt.³²²

Empfehlung des MRB: In den PAZ sollte eine Auflistung der am häufigsten verwendeten Ausdrücke zwischen dem Personal und den Angehaltenen erstellt werden und in die entsprechenden Sprachversionen übersetzt werden.³²³ Umsetzungsstand: Diese Empfehlung ist im Zusammenhang mit den Empfehlungen 131, 132, 133 und 134 (zur Information von Angehaltenen) zu sehen; es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Umsetzung dieser Empfehlung ist in Bearbeitung.³²⁴

Empfehlung des MRB: Der Beirat empfiehlt, die Anbringung von Beschwerdebriefkästen für die Angehaltenen in allen PGHs unter Einbeziehung der diesbezüglichen Erfahrungen der Leitung des PGH Wien zu veranlassen.³²⁵ Umsetzungsstand: Die Umsetzung dieser Empfehlung ist im Gange.³²⁶

³¹⁶ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 106.

³¹⁷ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 326 f.

³¹⁸ Recommendation No (2006) 2 Rule 50, 70.1; UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, 1955, Rule 36 (1).

³¹⁹ Vgl UN Standard Minimum Rules Rule 36 (2)–(4).

³²⁰ Vgl Recommendation No (2006) 2 Rule 18.2 c, 52.4.

³²¹ Empfehlung MRB Nr. 142.

³²² Umsetzungsstand BMI September 2002 zu Empfehlung MRB Nr. 142.

³²³ Empfehlung MRB Nr. 143.

³²⁴ Umsetzungsstand BMI September 2002 zu Empfehlung MRB Nr. 143.

³²⁵ Empfehlung MRB Nr. 76.

³²⁶ Umsetzungsstand September 2002 zu Empfehlung MRB Nr. 76.

Empfehlung des Menschenrechtsbeirates zur „Gemeinsamen Unterbringung von Ehegatten und Verwandten in Schubhaft“:

Entsprechend dem § 1 Abs. 4 PersFrG sind Festgenommene oder Angehaltene unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung zu behandeln. Sie dürfen nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind. Ausgehend davon, dass es sich bei der Schubhaft um keine Strafhaft, sondern um eine Sicherungsmaßnahme handelt, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat hinsichtlich der gemeinsamen Anhaltung von Ehegatten (in den tatsächlich nachvollziehbaren Fällen auch von Lebensgefährten), Geschwistern sowie Kinder und Eltern: im PAZ Wien Rossauer Lände in einem eigenen Trakteil durch die Umwidmung von sechs Hafträumen die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinschaftszellen (à zwei Personen) zu schaffen; hinsichtlich anderer PAZ die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung in einer Zelle zu eröffnen, sofern dies aufgrund der Belegzahl, der baulichen und personellen Voraussetzungen in den PAZ möglich ist und keine Sicherheitsbedenken dazu bestehen; im Wege der Schubhaftkoordination bei entsprechendem Wunsch seitens der Angehaltenen die österreichweite Zuteilung in ein PAZ zu sorgen, wo eine gemeinsame Unterbringung möglich ist; die entsprechend rechtlichen Voraussetzungen (insb. § 68 Fremdengesetz und § 4 Anhalteordnung) im Zuge der in diesem Jahr vorgesehenen Novellierung zu schaffen; dort, wo die gemeinsame Unterbringung des oben angeführten Personenkreises nicht möglich ist, zur Aufrechterhaltung der familiären bzw. persönlichen Bindungen die Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten innerhalb eines PAZ (erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten) zu ermöglichen. Umsetzungsstand: Nicht umgesetzt.³²⁷ Begründung: Gem. §4 (4) AnhO ist eine gemeinsame Anhaltung von Eltern und Kindern wie bisher vorgesehen. Darüber hinaus sind keine - wie in der Empfehlung vorgeschlagenen Anhaltungsmöglichkeiten von Ehegatten bzw. Familienangehörigen vorgesehen. Anmerkung: Der Menschenrechtsbeirat bedauert, dass gemäß § 79 (1) FrPolG 2005 für die Anhaltung in Schubhaft auf § 53c (1) VStG verwiesen wird und somit „männliche Häftlinge jedenfalls von weiblichen Häftlingen getrennt zu halten“ sind. Die Bestimmung in der AnhO bleibt daher unverändert „Frauen sind von Männern ... getrennt zu verwahren.“ Im Rahmen der Schaffung von Schubhaftzentren sollte der Aspekt der gemeinsamen Unterbringungsmöglichkeit jedenfalls einfließen.

IV.1.3.1. Evaluierung der Empfehlungen des MRB im Zuge der Novellierung der AnhO (2005)

★ Bedauert wird, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, um Schutzbestimmungen für die Anhaltung von **Minderjährigen in Schubhaft**³²⁸ hinreichend Rechnung zu tragen. Trotz eigener, für unbegleitete Minderjährige AsylwerberInnen bestehender Einrichtungen, wird die Schubhaft an Minderjährigen nach wie vor in PAZ vollzogen, die keine altersgemäße Ausstattung bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten aufweisen. Dazu kommt, dass – auf Grund des Prinzips der getrennten Anhaltung von Minderjährigen und Erwachsenen – fallweise Minderjährige in Einzelhaft angehalten werden, da sich keine minderjährigen Mitangehaltenen im PAZ befinden. Dieser faktischen Schlechterstellung von Minderjährigen ist jedenfalls zu begegnen.³²⁹

★ Auch kritisch hinterfragt werden muss die fehlende Möglichkeit der **gemeinsamen Anhaltung von Ehegatten bzw. Familienangehörigen**.³³⁰ Als reine Sicherheitsmaßnahme ist die Schubhaft unter möglicher Schonung der Person und weitestgehender Wahrung der

³²⁷ Umsetzungsstand 4. Quartal 2004 zu Empfehlung MRB Nr. 130.

³²⁸ Vgl Empfehlungen Nr. 265-267 sowie 56, 57, 61, 62, 63 und 64.

³²⁹ Vgl JB 2005, Anlage 2, 89.

³³⁰ Siehe Empfehlung Nr. 130.

IV. Abschnitt: Kontakt nach außen - Verständigung mit dem Wachperson (Rufglocke), Verständigung untereinander / Anhaltung von Ehegatten

Rechte der Betroffenen zu vollziehen. Es wird bedauert, dass gemäß § 79 (1) Fremdenpolizeigesetz 2005 für die Anhaltung in Schubhaft auf § 53c (1) VStG verwiesen wird und somit „*männliche Häftlinge jedenfalls von weiblichen Häftlingen getrennt zu halten*“ sind. Die empfohlene gemeinsame Anhaltung von Ehegatten u.ä. konnte daher keinen Eingang in die AnhO neu finden. Der MRB ist der Meinung, dass eine gemeinsame Anhaltung zur Entspannung der Anhaltesituation beitragen würde. Es wird angeregt, dieses Konzept bei der Schaffung der in Aussicht gestellten Schubhaftzentren einfließen zu lassen.

IV.2. Beziehung von DolmetscherInnen

IV.2.1. Regelungen in Österreich

Gemäß **Anhalteordnung** sind dem Amtsarzt bei der Beurteilung der Haftfähigkeit oder anderer medizinischer Fragen erforderlichenfalls **geeignete Dolmetscher** zur Verfügung zu stellen.³³¹ Häftlinge, die in Hungerstreik treten oder die Aufnahme von Flüssigkeit verweigern, sind unverzüglich dem Arzt vorzuführen, der das medizinisch Gebotene festzustellen hat und auf die gesundheitlichen Gefahren eines Hungerstreiks aufmerksam zu machen, wobei die gesundheitlichen Konsequenzen vom Arzt mit dem Angehaltenen, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Dolmetschers, zu besprechen sind.³³²

Im Aufsatz „Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbote im Asylverfahren“³³³ ist zusammengefasst festgehalten, dass für Dolmetscher, die im Asylverfahren eine zentrale Stellung innehaben, Qualitätsstandards und ein Ausbildungsprofil zu entwickeln sind.

IV.2.2. Internationale Empfehlungen

Das **CPT** hält fest, dass Personen, die in **Polizeigewahrsam** genommen werden, ausdrücklich und ohne Verzögerung und in einer ihnen verständlichen Sprache über den **Grund ihrer Festnahme** und **all ihre Rechte informiert** werden sollen.³³⁴ Um sicherzugehen, dass dies getan wird, sollte ein Vordruck, der diese Rechte klar darstellt, den Angehaltenen sofort zu Beginn des Gewahrsams übergeben werden. Der Erhalt dieser Informationen sollte von dem Angehaltenen mit einer Unterschrift bestätigt werden. Dieses Blatt sollte es in geeigneten Sprachen geben. Obwohl es nicht notwendig ist, dass dieses Informationsblatt in allen Sprachen, die Angehaltene möglicherweise sprechen, aufliegt, obliegt es dem Staat, eine effektive Kommunikation über solche Informationen in Fällen, in denen es kein geeignetes Informationsblatt gibt, sicherzustellen.³³⁵

Weiters empfiehlt das **CPT** bezüglich der Anhaltung von Personen in **Polizeigefängnissen** mit hohem Ausländeranteil, die Übersetzung wichtiger Informationen, die das Leben im Gefängnis betreffen (z.B. der Hausordnung) in andere Sprachen und die Beiziehung von Dolmetschern. Derartige Informationen sollten nicht nur beim Stockwerksverantwortlichen aufliegen, sondern in den Zellen angeschlagen werden.³³⁶

Sollte es sich um ein **Haftzentrum** handeln in dem überwiegend Personen aufgrund der **Fremdengesetze** festgehalten werden, empfiehlt das **CPT**, dass sie einerseits Informationen in einer Broschüre erhalten, in der ihre Rechte, das Verfahren und die Hausordnung in den gängigsten Fremdsprachen, die von solchen Personen gesprochen werden, erklärt sind, und dass ihnen, wenn erforderlich, ein(e) **DolmetscherIn** zur Verfügung gestellt wird. Andererseits sollten sie ein Flugblatt mit den häufigsten zwischen Personal und Häftlingen verwendeten Ausdrücken und deren Übersetzung erhalten. Dieses Flugblatt sollte in geeigneten Sprachen aufliegen. Ferner wird die Verteilung von klaren und präzisen

³³¹ Vgl § 5a AnhO.

³³² Vgl § 10 Abs 4 AnhO.

³³³ Sonja Pöllbauer, Sebastian Schumacher in: *Migralex* 2004, 27.

³³⁴ Das entspricht auch dem Prinzip (23.1.ii) des Dokuments des Moskauer Treffens über die menschliche Dimension der KSZE vom 3.10.91 (www.osce.org).

³³⁵ Vgl *Morgan und Evans*, *Combating Torture in Europe*, 77f.

³³⁶ Vgl Kriebaum, *Folterprävention in Europa*, 311.

Informationen über die Rechte der AsylwerberInnen und die internen Regelungen im Haftzentrum in verschiedenen Sprachen als wünschenswert erachtet. Ebenso sollten Listen mit AnwältInnen und Hilfsorganisationen samt Kontaktadressen ausgehändigt werden.³³⁷

Das **CPT** betont auch, dass **Anhaltezentren** für Personen, die nach dem **Fremdengesetz** festgehalten werden, mit geeignetem Personal ausgestattet sein sollten. Es sollte relevante Sprachkenntnisse haben, ein Bewusstsein für die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe sowie Sensibilität für mögliche Spannungen zwischen Häftlingen verschiedener ethnischer Gruppen. Es sollte auch dazu ausgebildet sein, Stressreaktionen der ihnen anvertrauten Personen zu erkennen.³³⁸

Die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** sowie die **Standard Mindestregeln für Gefangene** bestimmen, dass, wenn immer notwendig, die Dienste von DolmetscherInnen in Anspruch genommen werden sollten.³³⁹

IV.2.3. Entwicklungsperspektiven

Empfehlungen des MRB

Empfehlung MRB: (...) Die Nutzung der Übersetzungsangebote von Call-Centern sollte sämtlichen Exekutivdienststellen ermöglicht werden.³⁴⁰ **Umsetzungsstand:** Die Einrichtung eines Call-Centers ist derzeit in Ermangelung eines geeigneten Angebotes nicht möglich. Im Rahmen der diesbezüglichen Marktforschung wurde die ad ho Dolmetschtechnik GmbH, Wien über derartige Anforderungen informiert und wird diese die Möglichkeiten einer Realisierung prüfen. Die Umsetzung dieser Empfehlung ist in Bearbeitung.³⁴¹

Empfehlung des MRB: Der Beirat empfiehlt weiters, ähnlich den „Richtlinien des Bundesasylamtes betreffend den Einsatz von Dolmetschern“ ein Anforderungsprofil für DolmetscherInnen auch im Bereich des FrG zu entwickeln, eine interne Qualitätskontrolle durchzuführen und Fortbildungsveranstaltungen auch für DolmetscherInnen anzubieten.³⁴² **Umsetzungsstand:** Die Richtlinie des Bundesasylamtes betreffend des Einsatzes von Dolmetschern kann den fremdenpolizeilichen Behörden, neben einer Information über das Anliegen des Menschenrechtsbeirates, zur Verfügung gestellt werden. Die Heranziehung der Dolmetscher im fremdenpolizeilichen Verfahren fällt jedoch hinsichtlich der Organisationskompetenz in die Zuständigkeit der Länder. Ein Pilotversuch im Bereich der BPD Wien wäre jedoch möglich. Diese Empfehlung ist teilweise umsetzbar.³⁴³

Empfehlung des MRB: Im Wege der zuständigen Fachabteilungen im BMI (fremdenpolizeiliches Referat und Bundesasylamt) sollten zentral DolmetscherInnenlisten zusammengestellt bzw. ausgetauscht werden, um es den nachgeordneten Behörden zu ermöglichen, auf eine einheitliche,

³³⁷ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 493 ff.

³³⁸ Vgl *Morgan und Evans*, Combating Torture in Europe, 86.

³³⁹ Recommendation No (2006) 2 Rule 38.3; UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, 1955, Rule 51 (2).

³⁴⁰ Empfehlung MRB Nr. 135.

³⁴¹ Umsetzungsstand BMI September 2002 zu Empfehlung MRB Nr. 135.

³⁴² Empfehlung MRB Nr. 146.

³⁴³ Umsetzungsstand BMI September 2002 zu Empfehlung MRB Nr. 146.

österreichweite DolmetscherInnenliste zurückgreifen zu können.³⁴⁴ Umsetzungsstand: Auf Empfehlung Nr. 146 (siehe oben) wird verwiesen.³⁴⁵

Empfehlung des MRB: Der Beirat empfiehlt, dem Amtsarzt für Gespräche mit Schubhäftlingen im „Hungerstreik“, insbesondere mit jenen, die sich bereits längere Zeit im Hungerstreik befinden, DolmetscherInnen der jeweiligen Landessprache des Schubhäftlings zur Verfügung zu stellen.³⁴⁶

Umsetzungsstand: Die aufgrund der Empfehlung durchgeführte Erhebung ergab, dass der untersuchende Polizeiamtsarzt bei gegebener Notwendigkeit einen Dolmetscher beiziehen kann. In vielen Fällen tragen die Vertreter der Schubhaftbetreuung dazu bei, dass Hungerstreikende mit Menschen in Kontakt treten können, die ihrer Sprache mächtig sind und es übernehmen, dem Insassen die Sinnlosigkeit eines Hungerstreiks und insbesondere die möglichen gesundheitlichen Folgen auseinander zu setzen.³⁴⁷

Empfehlung des MRB: Insbesondere in Fällen, in denen der Verdacht auf Selbstgefährdung oder psychische Auffälligkeiten besteht, sollten professionelle DolmetscherInnen herangezogen werden.³⁴⁸

Umsetzungsstand: Eine Dolmetscherbeziehung bei psychisch auffälligen Personen ist unbedingt verfolgenswert. Diese Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.³⁴⁹

Empfehlungen des MRB – Dezember 2008³⁵⁰

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt in Anlehnung an die Bescheidpraxis des Bundesasylamtes, die relevanten (Bestand-)Teile des Schubhaftbescheides, insbesondere Spruch und Rechtsmittelbelehrung, in der jeweiligen Muttersprache zu verfassen.³⁵¹

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt im Rahmen der fremdenpolizeilichen Einvernahme, die Anwesenheit eines Dolmetsch dazu zu nützen, um den/die Fremde(n) anhand eines standardisierten Informationsblattes mündlich über Grund, Sinn und Zweck der Schubhaft aufzuklären.³⁵²

Schubhaft: Tagung „Zukunft der Schubhaft“ (7./8.Juni 2001): Es wird empfohlen, verstärkt auf die Unterstützung der beigezogenen Dolmetscher zurückzugreifen, um auf individuelle Fragen der festgenommenen Fremden eingehen zu können.³⁵³ Um die Verständigung zwischen Amtsärzten und Fremden zu verbessern, wird die Einrichtung eines österreichweit erreichbaren **Dolmetsch-Call-Center** angeregt.³⁵⁴

³⁴⁴ Empfehlung MRB Nr. 147.

³⁴⁵ Umsetzungsstand BMI September 2002 zu Empfehlung MRB Nr. 147.

³⁴⁶ Empfehlung MRB Nr. 91.

³⁴⁷ Umsetzungsstand BMI September 2002 zu Empfehlung MRB Nr. 91.

³⁴⁸ Empfehlung MRB Nr. 193.

³⁴⁹ Umsetzungsstand BMI September 2002 zu Empfehlung MRB Nr. 193.

³⁵⁰ S Bericht des MRB „Rechtsschutz für Schubhäftlinge“ (Dezember 2008).

³⁵¹ Empfehlung MRB Nr. 331.

³⁵² Empfehlung MRB Nr. 332.

³⁵³ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 91.

³⁵⁴ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 28.

IV.3. Beziehung von Rechtsbeiständen

IV.3.1. Regelungen in Österreich

Die **Anhalteordnung** bestimmt, dass Häftlinge, die sich zum Antritt der Schubhaft melden oder die vorgeführt werden, jederzeit aufzunehmen sind, sofern die erforderlichen Anhalteunterlagen beigebracht werden und sie nicht offenbar haftunfähig sind. Sofern die Verständigung eines Angehörigen, einer sonstigen Person des Vertrauens oder eines **Rechtsvertreters** bis dahin noch nicht vorgenommen wurde, ist dem Häftling unmittelbar nach der Aufnahme die Möglichkeit einzuräumen, dies telefonisch nachzuholen.³⁵⁵ Dabei ist mittellosen Häftlingen das Führen von Telefongesprächen zur Aufnahme des Kontaktes mit Angehörigen, **Rechtsvertretern**, Behörden, diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie in begründeten Einzelfällen mit Vertretern der Schubhaftbetreuung so bald wie möglich unentgeltlich zu gestatten.³⁵⁶

Ferner ist dem Häftling bei Bedarf Papier und Schreibzeug unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Postgebühren hat der Häftling zu tragen, wobei sie mittellosen Häftlingen im notwendigen Ausmaß vorzustrecken sind. **Zur Aufnahme des Kontaktes ua. mit Rechtsvertretern sind sie in diesem Fall von der Behörde zu tragen.**³⁵⁷

§ 21 AnhO normiert in seinem Abs 3, Z. 1 zu Besuchen von Rechtsvertretern, ... dass diese jederzeit im erforderlichen Ausmaß empfangen werden dürfen; nach Möglichkeit sind sie während der Amtsstunden abzuwickeln. Während Besuche Privater auch inhaltlich überwacht werden dürfen; gilt dies jedoch nicht für Gespräche von Rechtsvertretern.³⁵⁸

Art 4 Abs 7 des **BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit** sieht das Recht des Festgenommenen vor, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.

Die **Kriminalpolizei** hat einen festgenommenen Beschuldigten *sogleich* oder *unmittelbar* nach seiner Festnahme darüber zu informieren, dass er das Recht habe, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson und einen **Verteidiger** von seiner Festnahme zu verständigen oder verständigen zu lassen (Art 4 Abs 7 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit).³⁵⁹

Verwaltungsstrafhaft: Das **VStG** bestimmt, dass dem Festgenommenen ohne unnötigen Aufschub zu gestatten ist, (..) einen **Rechtsbeistand** zu verständigen; über dieses Recht ist der Festgenommene zu belehren. Bestehen gegen eine Verständigung durch den Festgenommenen selbst Bedenken, so hat die Behörde die Verständigung vorzunehmen.³⁶⁰

§ 47 Abs 1 SPG normiert, dass jeder nach § 45 Festgenommene³⁶¹ oder nach § 46 Vorgeführte das Recht hat, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach

³⁵⁵ Vgl § 6 Abs 2 AnhO.

³⁵⁶ Vgl § 19 Abs 2 AnhO.

³⁵⁷ Vgl 20 Abs 2 AnhO.

³⁵⁸ Vgl 21 (4) AnhO.

³⁵⁹ Vgl § 171 Abs 3 Z 1 StPO.

³⁶⁰ Vgl § 36 Abs 3 VStG.

³⁶¹ Betr. „Eingriffe in die persönliche Freiheit“.

seiner Wahl ein Angehöriger, in den Fällen des § 45 Abs 1 Z 1³⁶² und des § 46 auch ein **Rechtsbeistand**, von der Festnahme (Vorführung) verständigt wird. Bei der Festnahme (Vorführung) und Anhaltung ist auf die Achtung der Menschenwürde des Betroffenen und auf die möglichste Schonung seiner Person Bedacht zu nehmen.

Mit Inkrafttreten der neu gestalteten **Strafprozessreformgesetzes**³⁶³ mit 01.01.2008 ist gemeinsam mit dem flankierenden, Strafprozessreformbegleitgesetz I,³⁶⁴ die umfang- und inhaltsreichste Änderung des Strafverfahrens seit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung 1873 durchgeführt worden. Im Vorfeld des In-Kraft-Tretens wurden durch das BMJ und das BM.I umfangreiche Vorbereitungsarbeiten geleistet, wobei übereingekommen wurde, ausgewählte Fragen zur organisatorischen Umsetzung und Anwendung des Gesetzes in **zwei getrennten aber akkordierten Erlässen** zusammenfassend zu erläutern. Der Erlass des BMJ³⁶⁵ geht insbesondere auf rechtliche Fragen zur Anwendung, der Erlass des BM.I³⁶⁶ geht nachfolgend insbesondere auf organisatorische Regelungen zur Umsetzung der Strafprozessordnung im Bereich der Kriminalpolizei ein.

Mit Erlass des BMI vom 14.12.2007³⁶⁷ sind die bisher geltenden Regelungen bezüglich der „Regelung über die Beziehung von Rechtsvertretern bei Vernehmungen“³⁶⁸ und die „Gemeinsame Richtlinien der Bundesministerien für Inneres und Justiz über die Verständigung von der Festnahme von Personen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und über den Verkehr mit Rechtsbeiständen“³⁶⁹ **außer Kraft getreten**. Mit Inkrafttreten der Strafprozessreform ist auch das Institut der Pflichtverteidigung gemäß § 42 Abs 2 und 3 StPO **entfallen**.

IV.3.1.1. Rechtsanwaltlicher Journaldienst

Mit Beginn 01.07.2008 wurde vom BMJ eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) bezüglich der Einrichtung eines probeweisen, auf vier Monate angelegten **Rechtsanwaltlichen Journaldienst** getroffen.³⁷⁰

Als Ergebnis des viermonatigen Probetriebes wurde eine sehr schwache Nutzung durch Festgenommene festgestellt. Daher wurde in der Folge im **Informationsblatt des ÖRAK** vor allem auf die Möglichkeit der **kostenlosen** Inanspruchnahme eines telefonischen Beratungsgesprächs via Hotline aufmerksam gemacht. Losgelöst von Kostenfragen soll der Zugang zum *ersten* telefonischen Beratungsgespräch erleichtert bzw. attraktiver gestaltet werden, um dem Rechtsinstitut der Vertretung durch einen Verteidiger auch in der Praxis häufiger zum Durchbruch zu verhelfen.

³⁶² § 45 Abs 1 Z 1 normiert: „Menschen, die wegen Geisteskrankheit, Schwachsinn oder einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung zurechnungsunfähig sind (§ 11 StGB)“

³⁶³ BGBl. I Nr. 19/2004.

³⁶⁴ BGBl. I Nr. 93/2007.

³⁶⁵ S BMJ-L590.000/0036-II 3/2007 vom 14.12.2007.

³⁶⁶ S BMI-EE1500/0119-II/2/a/2007 vom 14.12.2007.

³⁶⁷ S BMI-EE1500/0119-II/2/a/2007.

³⁶⁸ S ZI. 20317/417-II/1/03 vom 3.2.2003 = mit 01.01.2008 außer Kraft gesetzt.

³⁶⁹ S ZI. 192.362/45-GD/89 vom 9.5.1989 = mit 01.01.2008 außer Kraft gesetzt.

³⁷⁰ S BMI-EE 1500/00057-II/2/a/2008 =

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_docman&task=cat_view&gid=105&Itemid=27.

Nach zweimaliger Verlängerung des Probetriebs wurde der **Erllass** zum Rechtsanwältlichen Journaldienst mit 30.01.2009 neu verlautbart und dieser **bis aus weiteres eingerichtet**. Der Journaldienst ist täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr kostenfrei über die Journaldienstnummer („Hotline“ Tel.Nr. 0800 376 386) erreichbar und bietet dem festgenommenen Beschuldigten die Möglichkeit, einen zur Verteidigung in Strafsachen berechtigten Rechtsanwalt zu erreichen.

Die **Kriminalpolizei** hat jeden festgenommenen Beschuldigten über den rechtsanwältlichen Journaldienst zu informieren und neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das **„Informationsblatt über den rechtsanwältlichen Journaldienst“** (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen. Während bei erwachsenen Beschuldigten *keine* Verpflichtung der Kriminalpolizei verbunden ist das Eintreffen des Verteidigers vor der Vernehmung abzuwarten, ist bei festgenommenen **Jugendlichen** hingegen die Vernehmung erforderlichenfalls bis zum Eintreffen des Verteidigers aufzuschieben. Dies, solange das mit dem Zweck der Vernehmung vereinbar ist, es sei denn, dass damit eine unangemessene Verlängerung einer Anhaltung verbunden wäre.³⁷¹

Information des BMJ „Hotline garantiert Anwalt schon bei der ersten Vernehmung“
<http://www.justiz.gv.at/service/content.php?nav=66&id=461>
<http://www.rechtsanwaelte.at/www/getFile.php?id=54->

Gemäß Angaben des ÖRAK erfolgten im bisherigen Verlauf des Jahres 2009 österreichweit folgende Anforderungen des Rechtsanwältlichen Journaldienst:

2009/01	65
2009/02	58
2009/03	81
2009/04	57
2009/05	52
2009/06	68
2009/07	39
2009/08	53

Das bedeutet, dass der RA Journaldienst von Januar bis August 2009 insges. 473 angefordert worden ist. Das entspricht einer durchschnittlichen Zahl von **59** Anforderungen im Monat. Demgegenüber betrug die Zahl der Anforderungen in den Monaten November und Dezember 2008 nur durchschnittlich 18 Anforderungen pro Monat. Somit hat sich die Zahl der Anforderungen erheblich erhöht.

IV.3.1.2. Judikatur: VfGH, UVS, EGMR

VwGH: Nach dessen **Erkenntnis** vom 17.09.2002, besteht ein Rechtsanspruch auf Beziehung eines Rechtsbeistandes bei Einvernahmen im Dienste der Strafjustiz und dass der Betroffene hierüber zu belehren ist.³⁷²

³⁷¹ Vgl § 37 Abs. 1 JGG: „Der Vernehmung eines Jugendlichen (§§ 164 und 165 StPO) ist, soweit er nicht durch einen Verteidiger vertreten ist, auf Verlangen des Jugendlichen eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Über dieses Recht ist der Jugendliche in der Rechtsbelehrung (§ 50 StPO) und in der Ladung (§ 153 Abs. 2 StPO), spätestens jedoch vor Beginn der Vernehmung (§ 164 Abs. 1 und 2 StPO) zu informieren. Erforderlichenfalls ist die Vernehmung bis zum Eintreffen des Verteidigers oder der Vertrauensperson aufzuschieben, so lange das mit dem Zweck der Vernehmung vereinbar ist, es sei denn, dass damit eine unangemessene Verlängerung einer Anhaltung verbunden wäre. § 164 Abs 2 dritter Satz StPO gilt nicht.“

³⁷² Vgl Erkenntnis VwGH ZI 2000/01/0325-6, s ÖIM-Newsletter 2003/43-VW = <http://www.menschenrechte.ac.at/>

VfGH: *ungestörter Besuch eines Rechtsvertreters in Schubhaft: Kommunikation eines Schubhäftlings mit seinem Rechtsbeistand nur durch eine Glastrennwand möglich*

Diese Erkenntnis betrifft die Rechte eines Schubhäftlings auf ungehinderten Kontakt mit seinem Verteidiger. Der Betroffene wurde im Polizeianhaltezentrum Klagenfurt in Schubhaft festgehalten. Über Anordnung des Anstaltsleiters wurde ihm Kontakt mit seinem Strafverteidiger, der ihn in einem Verfahren wegen Suchtgiftdelikten vertrat, nur durch eine Glastrennwand gestattet.³⁷³

UVS Vorarlberg: Die Beschwerde, die im Zusammenhang mit der Festnahme des Bf. zur Vorführung zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe erhoben wurde, richtet sich ua. dagegen, dass es dem Bf. nicht gestattet worden sei, nach der Festnahme mit seinem Rechtsanwalt zu telefonieren.³⁷⁴

EGMR: Der Umstand, dass dem Beschwerdeführer während seiner Anhaltung in Polizeigewahrsame keine Möglichkeit geboten wurde seine Anwälte zu kontaktieren und er durch diese fehlende Unterstützung die Rechtmäßigkeit und Dauer der Haft nicht anfechten konnte, und es auch den durch die Familie beauftragten Anwälten nicht möglich war, den Angehaltenen zu kontaktieren wird als Verletzung von Art 5 (4) und Art 6 (3) lit. EMRK gewertet.³⁷⁵

EGMR: Bei Asylwerbern, die sich im Transitbereich eines internationalen Flughafens aufhielten, ohne dass ihre Aufenthaltsbedingungen einer gerichtlichen Kontrolle unterlagen und denen auch keine Betreuung rechtlicher, humanitärer oder sozialer Art gewährt wurde, wurde vom **EGMR** eine Verletzung von Art 5 Abs 1 lit. EMRK festgestellt.³⁷⁶

IV.3.2. Internationale Empfehlungen

★ Nach den Bestimmungen der **EMRK**³⁷⁷ hat „jeder Angeklagte mindestens (engl. Text) insbesondere (frz. Text) das Recht, ... den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege notwendig ist“.

³⁷³ Vgl VfGH B 1065/07, 13.3.2008/7



2008 VfGH B1065_07
-9 Rechtsvertreter-ur

³⁷⁴ Vgl Erk. des UVS Vorarlberg v. 16.03.2007. UVS-2-007/E1-2006 und UVS-429-005/E1-2007.



UVS-Erkenntnis.pdf

³⁷⁵ Vgl Öcalan gg die Türkei, Urteil vom 12.3.2003 = NL 2003/2/05 = www.sbg.ac.at/oim/docs/03-2/03_2_05.

³⁷⁶ Vgl Grabenwarter, C., Europäische Menschenrechtskonvention2. C.H.Beck Manz, München, 2005, 160.

³⁷⁷ Vgl Art 6 Abs 3 lit c EMRK.

Der **Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte**³⁷⁸ gewährt das Recht, hinreichend Zeit und Gelegenheit zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl eingeräumt zu erhalten.

★ Vom **CPT** wird betont, dass gemäß seiner Erfahrung, im Zeitraum unmittelbar nach Beginn der Freiheitsentziehung das größte Risiko für Einschüchterung und körperlicher Misshandlung besteht.³⁷⁹

Das **CPT** hält das **Recht auf Zugang zu einem Anwalt** zusammen mit dem Recht auf Verständigung einer Vertrauensperson und das Recht auf die Untersuchung durch einen Arzt der eigenen Wahl für die wesentlichsten Schutzvorkehrungen gegen die Misshandlung inhaftierter Personen. Außerdem ist ein **Rechtsanwalt** in einer geeigneten Position, Maßnahmen zu setzen, wenn sich eine Misshandlung ereignet haben sollte.

Zugang zu einem Anwalt bedeutet Zugang vom ersten Moment an, in dem eine Person verpflichtet ist, in Polizeigewahrsam zu bleiben. Das gilt auch für Personen, die noch keiner Straftat verdächtigt sind, die noch nicht einvernommen worden sind oder die nach dem Fremdengesetz angehalten werden.³⁸⁰ Dieses Recht erstreckt sich auf die gesamte Dauer der Anhaltung und beinhaltet das Recht, mit dem Rechtsbeistand Kontakt aufzunehmen, von ihm besucht zu werden und Gespräche in einem Rahmen zu führen, der die Vertraulichkeit gewährleistet³⁸¹, wie auch grundsätzlich das Recht auf die Anwesenheit des Rechtsanwalts während der Einvernahme. Es wird jedoch angemerkt, dass einem Straftatverdächtigen der Zugang zu einem bestimmten Anwalt im Interesse der Justiz versagt werden kann und dass eine Einvernahme zu dringenden Angelegenheiten grundsätzlich begonnen werden kann, bevor der Anwalt anwesend ist. Nicht jedoch kann einer Person prinzipiell der Zugang zu einem Anwalt verwehrt werden.

Das **CPT** hält fest, dass in **Polizeigewahrsam** genommene Personen unverzüglich über alle ihre Rechte ausdrücklich zu belehren sind. **Dazu sollte ein, diese Rechte klar darstellender Vordruck sofort zu Beginn des Gewahrsams an festgehaltene Personen übergeben und von diesen dessen Erhalt bestätigt werden.**³⁸²

Aufgrund dieses Rechts muss sichergestellt werden, dass Personen, die weder einen Anwalt haben noch kennen, Zugang zu einem Anwalt erhalten. Praktisch bedeutet das, dass Listen mit verfügbaren Anwälten aufliegen sollten. Weiters müssen Maßnahmen für solche Personen getroffen werden, die nicht in der Lage sind, Anwaltskosten zu bezahlen.³⁸³

Hinsichtlich des **Strafvollzugs** empfiehlt das CPT, dass alle neu ankommenden Häftlinge eine schriftliche Information über die Hausordnung des Gefängnisses, über die Beschwerdeverfahren, die wichtigsten Aspekte der Hausordnung, sowie über ihre Rechte und Pflichten erhalten. Diese Informationen sollten in verschiedenen Sprachen vorhanden sein.³⁸⁴

³⁷⁸ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte Art14 Abs 3 lit. B, BGBl. Nr. 591/ 1978.

³⁷⁹ Vgl Die Standards des CPT, 1996, 15. www.cpt.coe.int.

³⁸⁰ Vgl Die Standards des CPT, 2002, 47. www.cpt.coe.int.

³⁸¹ Vgl Die Standards des CPT, 2002, 6. www.cpt.coe.int.

³⁸² Vgl Die Standards des CPT, 2002, 44. www.cpt.coe.int.

³⁸³ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 75f.

³⁸⁴ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 452.

ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN des CPT zu seinem Besuch in Österreich im April 2004

In Bezug auf das Recht auf **Zugang zu einem Anwalt** hat das CPT die Einführung einer neuen Bestimmung, die dieses Recht Personen in **Polizeigewahrsam** zuerkennt, begrüßt. Dennoch hat der Besuch im Jahr 2004 gezeigt, dass diese Bestimmungen nicht vollständig die vom Komitee vertretenen Standards erfüllen. Das CPT hat empfohlen, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen trifft, um sicherzustellen dass das Recht, mit einem Anwalt vertraulich zu sprechen und sich von einem Anwalt während der Einvernahmen vertreten zu lassen, Personen unter Freiheitsentzug niemals gänzlich verweigert wird. **Außerdem sollte dringlich ein ausgereiftes und ordnungsgemäß dotiertes System der Verfahrenshilfe für in Polizeigewahrsam befindliche Personen, die nicht in der Lage sind, einen Anwalt zu bezahlen, entwickelt werden, das von Beginn des Polizeigewahrsams an Anwendung zu finden hat.**³⁸⁵

Besondere Aufmerksamkeit wurde in dem Bericht der Anwendung von besonderem **Schutz für junge Personen** gewidmet, die in Verbindung mit Straftaten festgenommen wurden. Das **CPT** hat empfohlen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass solche Personen ohne die Unterstützung durch eine **anwesenden Vertrauensperson und/oder einen Anwalt** keine Aussagen machen oder Schriftstücke unterschreiben, die sich auf die Tat beziehen, derer sie verdächtig sind. Außerdem sollte eine gesonderte Fassung des Personen in Polizeigewahrsam zur Verfügung gestellten **Informationsformulars** entwickelt werden, welche die Sonderstellung von angehaltenen Jugendlichen und jungen Menschen darlegt und sollte dieses allen in Gewahrsam genommenen Personen ausgefolgt werden.³⁸⁶

★ Empfehlungen des CPT anl. seines Österreichbesuches im April 2004

★ **Das CPT empfiehlt**, dass allen Personen unter Freiheitsentzug der Zugang zu einem Anwalt ermöglicht wird ab dem Zeitpunkt ab dem sie gezwungen sind, bei der Vollzugsbehörde zu bleiben; dass das Recht, mit einem Anwalt vertraulich zu sprechen und von einem Anwalt während der Verhöre vertreten zu werden, Personen unter Freiheitsentzug niemals gänzlich verweigert wird (Absatz 25);³⁸⁷

- die dringende Entwicklung eines ausgereiftes und ordnungsgemäß dotierten Systems für Verfahrenshilfe für Personen in Polizeigewahrsam, die nicht in der Lage sind, einen Anwalt zu bezahlen, das ab Anbeginn des Polizeigewahrsams anzuwenden ist (Absatz 26).³⁸⁸

★ **Das CPT empfiehlt** Maßnahmen durch die österreichischen Behörden zur Sicherstellung der Erfüllung der in Absatz 29 erwähnten Voraussetzungen zu treffen (Absatz 29);

- Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Jugendliche ohne die Unterstützung durch die Anwesenheit einer Vertrauensperson und/oder eines Anwaltes keine Aussagen machen oder Schriftstücke unterfertigen, die sich auf die Tat beziehen, derer sie verdächtig sind (Absatz 30).³⁸⁹

³⁸⁵ Vgl CPT/Inf (2005) 13, s 56, Absatz 131.

³⁸⁶ Vgl CPT/Inf (2005) 13, s 56, Absatz 132.

³⁸⁷ Vgl CPT/Inf (2005) 13, 63, Absatz 25, Empfehlungen zu Schutz gg. die Misshandlung von Personen unter Freiheitsentzug.

³⁸⁸ Vgl CPT/Inf (2005) 13, 63, Empfehlungen zu Schutz gg. die Misshandlung von Personen unter Freiheitsentzug.

³⁸⁹ Vgl CPT/Inf (2005) 13, 63, Empfehlungen zu Schutz gg. die Misshandlung von Personen unter Freiheitsentzug.

Die **OSZE** hielt im **Dokument des Moskauer Treffens** fest, dass „jede Person, die festgenommen oder in Haft gehalten wird, das Recht hat, unverzüglich einem Richter oder einem anderen gesetzlich befugten Beamten vorgeführt zu werden, damit über die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme oder Inhaftierung entschieden werden kann.“ Weiters hat jeder Angeklagte das Recht, sich durch einen **Rechtsbeistand** seiner Wahl zu verteidigen, bzw. Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand.³⁹⁰

Nach den **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** haben die Behörden dafür Sorge zu tragen, dass jeder Gefangenen sein Recht einen **Rechtsbeistand** zu konsultieren ausüben kann. Dabei können sie sich auf eigene Kosten mit jedweder rechtlichen Frage an den Vertreter ihrer Wahl wenden. Sollte es die Möglichkeit einer kostenlosen Rechtshilfe geben, so hat die Gefängnisverwaltung darauf aufmerksam zu machen. Die Kommunikation zwischen Gefangenenem und Rechtsbeistand soll nur in Ausnahmefällen auf gerichtliche Anordnung überwacht und kontrolliert werden. Den Gefangenen soll weiter Zugriff auf Dokumente gewährt werden, die sie für ihre Rechtsverfahren benötigen.³⁹¹ **Ausländische Gefangene** sollen spezifische Informationen über mögliche Rechtshilfe erhalten.³⁹² Gefangenen kommt das Recht zu, sich über Beschwerde- und Berufungsmöglichkeiten rechtlich beraten zu lassen.³⁹³

IV.3.3. Entwicklungsperspektiven

Empfehlungen des MRB

Empfehlung des MRB: Der Beirat empfiehlt, die Information über die Möglichkeit der Beziehung nicht nur einer Vertrauensperson, sondern auch eines Rechtsbeistandes durch die Aufnahme der Frage „Wollen Sie, dass für sie ein Rechtsbeistand verständigt wird“ in den Haftbericht II zu vermitteln.³⁹⁴ **Umsetzungsstand:** Seriöserweise müsste zusätzlich angeführt werden, dass die Verständigung eines Rechtsbeistandes und schließlich das Einschreiten desselben "gebührenpflichtig" ist. Die Umsetzung dieser Empfehlung ist in Bearbeitung.³⁹⁵

Empfehlung des MRB: Hinsichtlich des Vollzugs der Schubhaft empfiehlt der MRB, jedenfalls folgende Punkte in das Informationsblatt über die Schubhaft aufzunehmen: (Grund der Schubhaftverhängung; Nennung des maßgeblichen Paragraphen; Hinweis über die bevorstehende fremdenpolizeiliche Ersteinvernahme; Information über die Möglichkeit der Akteneinsicht; Aufklärung zur Identitätsfeststellung; Beschwerdemöglichkeiten) Information über die Beziehung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen (Rechtsbeistand).³⁹⁶ **Umsetzungsstand:** Diese Empfehlung scheint wegen der Vermengung von Verfahrens- und Haftvollzugsfunktion aus der Sicht der Sektion III zumindest nicht zur Gänze umsetzbar zu sein. Das Anliegen wird jedoch zur Prüfung einer weitgehenden Realisierbarkeit an die fremdenpolizeilichen Behörden herangetragen werden.³⁹⁷

³⁹⁰ Vgl Dokument des Moskauer Treffens über die menschliche Dimension der KSZE vom 3. 10. 91, Prinzip (23.1.iv und v) = www.osce.org.

³⁹¹ Recommendation No (2006) 2 Rule 23.1, 23.2, 23.3, 23.4, 23.5, 23.6.

³⁹² Recommendation No (2006) 2 Rule 37.4.

³⁹³ Recommendation No (2006) 2 Rule 70.7.

³⁹⁴ Empfehlung MRB Nr. 136.

³⁹⁵ Umsetzungsstand September 2002 zu Empfehlung MRB Nr. 136.

³⁹⁶ Empfehlung MRB Nr. 149.

³⁹⁷ Umsetzungsstand September 2002 zu Empfehlung MRB Nr. 149.

Empfehlung des MRB: Ferner empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, entsprechend den Empfehlungen des CPT die Einführung einer kostenlosen Rechtsberatung für Schubhäftlinge zu prüfen.³⁹⁸
Umsetzungsstand: Die Umsetzung dieser Empfehlung ist aus der Sicht der Sektion III problematisch. Einerseits wird damit in die Verfahrensfunktion eingegriffen und andererseits scheint die Schubhaftbetreuung ausreichend zu sein. Prüfung erfolgt. Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht effizient.³⁹⁹

IV.3.3.1. Empfehlungen des MRB – Dezember 2008⁴⁰⁰

Empfehlung des MRB: In Ergänzung seiner Empfehlung Nr. 135 empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, die notwendigen technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, Info-Automaten in den PAZ bereitzustellen. Dabei sollte eine einfache Bedienung und Abrufbarkeit von Kurzvideos über die Gründe der In Schubhaftnahme, den Zugang zu Rechtsberatung (und -vertretung) und Rückkehrvorbereitung sowie über das Instrument der Schubhaftbeschwerde sichergestellt werden.⁴⁰¹

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt in Anlehnung an die Bescheidpraxis des Bundesasylamtes, die relevanten (Bestand-)Teile des Schubhaftbescheides, insbesondere Spruch und Rechtsmittelbelehrung, in der jeweiligen Muttersprache zu verfassen.⁴⁰²

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt im Rahmen der fremdenpolizeilichen Einvernahme, die Anwesenheit eines Dolmetsch dazu zu nützen, um den/die Fremde(n) anhand eines standardisierten Informationsblattes mündlich über Grund, Sinn und Zweck der Schubhaft aufzuklären.⁴⁰³

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, das BM.I möge einen effektiven Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung für Schubhäftlinge in der Form sicherstellen, dass vertraglich verpflichtete rechtsberatende Personen regelmäßig Sprechstunden in den Polizeianhaltezentren abhalten. Bei Mittellosigkeit soll die Inanspruchnahme der Rechtsvertretung kostenlos sein, darüber hinaus ist auf die Beseitigung etwaiger sprachlicher Barrieren zu achten.⁴⁰⁴

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat ergänzt die bereits ergangene Empfehlung Nr. 325 dahingehend, dass aufbauend auf dem nunmehr vorgeschlagenen Modell der kostenlosen Rechtsberatung und -vertretung eine obligatorische Haftprüfung in Abständen von zwei Monaten als angemessen und ausreichend erachtet wird.⁴⁰⁵

³⁹⁸ Empfehlung MRB Nr. 154.

³⁹⁹ Umsetzungsstand September 2002 zu Empfehlung MRB Nr. 154.

⁴⁰⁰ S Bericht des MRB „Rechtsschutz für Schubhäftlinge“ (Dezember 2008).

⁴⁰¹ Empfehlung MRB Nr. 330.

⁴⁰² Empfehlung MRB Nr. 331.

⁴⁰³ Empfehlung MRB Nr. 332.

⁴⁰⁴ Empfehlung MRB Nr. 333.

⁴⁰⁵ Empfehlung MRB Nr. 334.

IV.4. Verkehr mit der Außenwelt – allgemein (Schubhaftbetreuung, diplomat. Vertretung, Verständigung einer Vertrauensperson)

IV.4.1.1. Regelungen in Österreich

Die **Anhalteordnung** bestimmt, dass Häftlinge (bei der Aufnahme), die sich zum Antritt der Schubhaft melden oder die vorgeführt werden, jederzeit aufzunehmen sind, sofern die erforderlichen Anhalteunterlagen beigebracht werden und sie nicht offenbar haftunfähig sind. Sofern die Verständigung eines Angehörigen, einer sonstigen Person des Vertrauens oder eines Rechtsvertreters bis dahin noch nicht vorgenommen wurde, ist dem Häftling unmittelbar nach der Aufnahme die Möglichkeit einzuräumen, dies telefonisch nachzuholen.⁴⁰⁶ Dabei ist mittellosen Häftlingen das Führen von Telefongesprächen zur Aufnahme des Kontaktes mit Angehörigen, sowie in begründeten Einzelfällen mit Vertretern der Schubhaftbetreuung so bald wie möglich unentgeltlich zu gestatten.⁴⁰⁷

Nach der **Anhalteordnung** ist eine **Schubhaftbetreuung**, die für die vertraglich dem BMI zur Betreuung von Fremden in Schubhaft verpflichtete tätige Hilfseinrichtung.⁴⁰⁸

Bei Bedarf ist dem Häftling Papier und Schreibzeug unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Postgebühren hat der Häftling zu tragen; mittellosen Häftlingen sind sie im notwendigen Ausmaß vorzustrecken; **zur Aufnahme des Kontaktes mit ...** Vertretern der Schubhaftbetreuung, sind sie in diesem Fall von der Behörde zu tragen.⁴⁰⁹

Art 4 Abs 7 des **BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit** sieht das Recht des Festgenommenen vor, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.

Gemäß **StPO** hat die Kriminalpolizei einen festgenommenen Beschuldigten *sogleich* oder *unmittelbar* nach seiner Festnahme darüber zu informieren, dass er das Recht habe, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson und einen Verteidiger von seiner Festnahme zu verständigen oder verständigen zu lassen (Art 4 Abs 7 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit).⁴¹⁰

Verwaltungsstrafhaft und Verwahrungshaft: Nach den Bestimmungen des **VStG** ist dem Festgenommenen ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen oder einen sonstige Person seines Vertrauens und einen Rechtsbeistand zu verständigen; über dieses Recht ist der Festgenommene zu belehren. Bestehen gegen eine Verständigung durch den Festgenommenen selbst Bedenken, so hat die Behörde die Verständigung vorzunehmen.⁴¹¹ Für **Jugendliche** legt das **JGG** eine diesbezügliche **Verständigungspflicht** fest. Von der Anhaltung eines Jugendlichen, der nicht *sogleich* wieder freigelassen werden kann, sind ohne unnötigen Aufschub jedenfalls ein Erziehungsberechtigter oder ein mit dem Jugendlichen in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger sowie ein für den Jugendlichen allenfalls bereits bestellter Bewährungshelfer zu verständigen, es sei denn, dass der Jugendliche dem aus einem triftigen Grund widerspricht.⁴¹² In diesem Sinn wurde auch in der

⁴⁰⁶ Vgl § 6 Abs 2 AnhO.

⁴⁰⁷ Vgl § 19 Abs 2 AnhO.

⁴⁰⁸ Vgl § 1a Z 8 AnhO.

⁴⁰⁹ Vgl § 20 Abs 2 AnhO.

⁴¹⁰ Vgl § 171 Abs 3 Z 1 StPO.

⁴¹¹ Vgl § 36 Abs 3 VStG.

⁴¹² Vgl § 35 Abs 4 JGG.

IV.4. Verkehr mit der Außenwelt - allgemein
(Schubhaftbetreuung, diplomat. Vertretung, Verständigung einer Vertrauensperson)

JGG Novelle 2001⁴¹³ für die Befragung eines Jugendlichen angeordnet⁴¹⁴, dass die **Befragung oder Vernehmung erforderlichenfalls bis zum Eintreffen der Vertrauensperson so lange aufzuschieben ist, als dies mit dem Zweck der Befragung oder Vernehmung vereinbar** ist und mit dem Aufschub keine unangemessene Verlängerung einer Anhaltung verbunden ist. Die damit angeordnete besondere Berücksichtigung eines Jugendlichen lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber für die Vernehmung eines Erwachsenen ein solches Zuwarten nicht voraussetzt.⁴¹⁵

IV.4.1.2. Judikatur: EGMR

Bei Asylwerbern, die sich im Transitbereich eines internationalen Flughafens aufhielten, ohne dass ihre Aufenthaltsbedingungen einer gerichtlichen Kontrolle unterlagen und denen auch keine Betreuung rechtlicher, humanitärer oder sozialer Art gewährt wurde, wurde vom **EGMR** eine Verletzung von Art 5 Abs 1 lit.f. EMRK festgestellt.⁴¹⁶

IV.4.2. Internationale Empfehlungen

Die **OSZE** hat erklärt, dass die Teilnehmerstaaten gewährleisten werden, dass „jeder Festgenommene oder Inhaftierte das Recht hat, geeignete Personen seiner Wahl von seiner Festnahme, Inhaftierung, Haft und von seinem Aufenthaltsort ohne ungebührliche Verzögerung zu verständigen oder die zuständige Behörde zu ersuchen, eine solche Verständigung vorzunehmen; jegliche Beschränkung bei der Ausübung dieses Rechts ist durch das Gesetz in Übereinstimmung mit internationalen Normen festzulegen.“⁴¹⁷

Das **CPT** hält fest, dass Personen in **Polizeigewahrsam** von Beginn ihrer Verhaftung an das Recht haben sollen, eine Vertrauensperson oder eine dritte Partei ihrer Wahl von ihrer Anhaltung und deren Ort in Kenntnis zu setzen. Verzögerungen bei der Verständigung dritter können im Interesse der Justiz notwendig sein, sollten aber einen Zeitraum von 48 Stunden nicht überschreiten. Der Grund, warum das Recht auf Verständigung nicht angewendet wurde, sollte klar festgehalten werden. Ebenso ist jede Verzögerung der Benachrichtigung über den Gewahrsam schriftlich mit Begründung aufzuzeichnen und bedarf außerdem der Zustimmung eines, nicht mit diesem Fall befassten höherrangigen Polizeibeamten oder eines Staatsanwalts.^{418, 419}

Das **CPT** hält fest, dass in **Polizeigewahrsam** genommene Personen unverzüglich über alle ihre Rechte ausdrücklich zu belehren sind. Dazu sollte ein, diese Rechte klar darstellender

⁴¹³ BGBl I Nr. 19/2001

⁴¹⁴ Vgl § 37 Abs 1 JGG. Gemäß § 46a Abs 2 JGG gelten diese Ausführungen nicht nur für Jugendliche, sondern auch für "junge Erwachsene" (18. bis 21. Lebensjahr).

⁴¹⁵ Siehe auch die Erläuterungen zum Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes, RV 1165 BlgNR XXI. GP, 200: „In der Regel sollen sich die vernehmenden Beamten auf die bloße Information des Beschuldigten über das Konsultationsrecht und darauf beschränken können, die Vernehmung für einen angemessenen Zeitraum zu unterbrechen, sofern der Beschuldigte auf Kontakt mit einem Verteidiger besteht.“

⁴¹⁶ Vgl Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention2, 160.

⁴¹⁷ Vgl Dokument des Moskauer Treffens über die menschliche Dimension der KSZE vom 3.10.91, Prinzip (23.1.vi), (www.osce.org).

⁴¹⁸ Vgl Die Standards des CPT, 2002, 43. www.cpt.coe.int.

⁴¹⁹ Vgl *Morgan und Evans*, Combating Torture in Europe, 75.

IV.4. Verkehr mit der Außenwelt - allgemein
(Schubhaftbetreuung, diplomat. Vertretung, Verständigung einer Vertrauensperson)

Vordruck sofort zu Beginn des Gewahrsams an festgehaltene Personen übergeben und von diesen dessen Erhalt bestätigt werden.⁴²⁰

Ausländische Angehaltene sollten das Recht darauf haben, dass ihr Konsulat verständigt wird, vorausgesetzt, sie erklären sich damit einverstanden.

Bezüglich dem allgemeinen Kontakt zur Außenwelt hält das **CPT** fest, dass Immigrationshäftlinge das Recht haben sollten, während ihrer Haft den Kontakt mit der Außenwelt aufrecht zu erhalten, und insbesondere Zugang zu einem Telefon zu erhalten und Besuche von Verwandten und Vertretern relevanter Organisationen zu empfangen.⁴²¹

Hinsichtlich der Standards in **Justizvollzugsanstalten** unterstreicht das **CPT**, dass es für Gefangene sehr wichtig ist, guten Kontakt mit der Außenwelt zu bewahren. Insbesondere muss Angehaltenen die Möglichkeit gegeben werden, die Beziehungen zu ihren Familien und vor allem zu dem/der EhegattIn sowie zu den engen Freunden aufrechtzuerhalten. Hinsichtlich der Resozialisierung stellt dies einen bedeutenden Faktor dar. **Das Leitprinzip sollte daher die Förderung der Kontakte nach Außen sein**, Einschränkungen sollten ausschließlich aus erheblichen Sicherheitsbedenken oder Überlegungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ressourcen basieren.⁴²² Das **CPT** betont auch, dass eine gewisse Flexibilität im Umgang mit den Regelungen der Besuche und Telefonkontakte in Fällen angebracht ist, in denen die Angehörigen eines Gefangenen weit entfernt leben. Beispielsweise könnte man solchen Gefangenen erlauben, Besuchszeit anzusammeln oder das Telefon als Ersatz für einen Besuch zu benützen. Das Komitee findet es lobenswert, wenn unter solchen Bedingungen Besucher dabei unterstützt werden, zu den Gefängnissen zu reisen.⁴²³

ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN des CPT zu seinem Besuch in Österreich im April 2004

Eine Zahl von Empfehlungen und Kommentaren wurden über andere Themen in den PAZ (Disziplin und Absonderung; **Information** und Unterstützung ausländischer Angehaltener; **Kontakt** mit der Außenwelt) gemacht. Vor allem hat das Komitee empfohlen, erhöhte Bemühungen zu setzen, um sicherzustellen, dass ausländische Häftlinge ordnungsgemäß **über den Stand ihres Verfahrens unterrichtet** werden. In diesem Zusammenhang hat CPT betont, dass der Umstand, dass **auswärtige Institutionen** vertraglich verpflichtet wurden, den ausländischen Häftlingen zu helfen den Staat nicht von seiner Verpflichtung zur Bereitstellung von Information und zur Unterstützung solcher Personen befreit. Allgemein hat **CPT** einmal mehr betont, dass Personen, die für eine langen Zeitraum unter der Fremdengesetzgebung festgehalten werden, in speziell für diese Zwecke **gestalteten Zentren** untergebracht werden sollten, die die notwendigen Voraussetzungen und ein angemessenes Regime für ihren gesetzlichen Status zur Verfügung stellen und mit entsprechend qualifiziertem Personal ausgestattet sind. Folglich hat das Komitee die österreichischen Behörden aufgefordert, der Einrichtung von Unterbringungsstätten, die für die Anhaltung von Ausländern, denen nach ausländischer Rechtsordnung die Freiheit entzogen ist, geeignet sind, besondere Dringlichkeit zu verleihen.⁴²⁴

⁴²⁰ Vgl Die Standards des CPT, 2002, 44. www.cpt.coe.int.

⁴²¹ Vgl Die Standards des CPT, 2002, 47. www.cpt.coe.int.

⁴²² Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 407 ff.

⁴²³ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 106f.

⁴²⁴ Vgl CPT/Inf (2005) 13, s 56, Absatz 135.

★ Empfehlungen des CPT anl. seines Österreichbesuches im April 2004

Kommentar des CPT: dass der Umstand, dass außenstehende Organe vertraglich verpflichtet wurden, ausländischen Häftlingen zu helfen, den Staat nicht von seiner Verpflichtung befreit, Information und Hilfe für diese Personen zur Verfügung zu stellen (Absatz 58).⁴²⁵

ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN des CPT zu seinem Besuch in Österreich im April 2004

★ In Bezug auf das Recht auf **Zugang zu einem Anwalt** hat CPT die Einführung einer neuen Bestimmung, die dieses Recht Personen in Polizeigewahrsam zuerkennt, begrüßt. Dennoch hat der Besuch im Jahr 2004 gezeigt, dass diese Bestimmungen nicht vollständig die vom Komitee vertretenen Standards erfüllen. Das CPT hat empfohlen, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen trifft, um sicherzustellen dass das Recht, mit einem Anwalt vertraulich zu sprechen und sich von einem Anwalt während der Einvernahmen vertreten zu lassen, Personen unter Freiheitsentzug niemals gänzlich verweigert wird. Außerdem sollte dringlich ein ausgereiftes und ordnungsgemäß dotiertes System der **Verfahrenshilfe** für in Polizeigewahrsam befindliche Personen, die nicht in der Lage sind, einen Anwalt zu bezahlen, entwickelt werden, das von Beginn des Polizeigewahrsams an Anwendung zu finden hat.⁴²⁶

★ Besondere Aufmerksamkeit wurde in dem Bericht der Anwendung von besonderem **Schutz für junge Personen** gewidmet, die in Verbindung mit Straftaten festgenommen wurden. CPT hat empfohlen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass solche Personen ohne die Unterstützung durch eine **anwesenden Vertrauensperson und/oder einen Anwalt** keine Aussagen machen oder Schriftstücke unterschreiben, die sich auf die Tat beziehen, derer sie verdächtig sind. Außerdem sollte eine gesonderte Fassung des Personen in Polizeigewahrsam zur Verfügung gestellten **Informationsformulars** entwickelt werden, welche die Sonderstellung von angehaltenen Jugendlichen und jungen Menschen darlegt und sollte dieses allen in Gewahrsam genommenen Personen ausgefolgt werden.⁴²⁷

★ Empfehlungen des CPT anl. seines Österreichbesuches im April 2004

Das CPT empfiehlt Maßnahmen durch die österreichischen Behörden zur Sicherstellung der Erfüllung der in Absatz 29 erwähnten Voraussetzungen zu treffen;

- Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Jugendliche ohne die Unterstützung durch die Anwesenheit einer Vertrauensperson und/oder eines Anwaltes keine Aussagen machen oder Schriftstücke unterfertigen, die sich auf die Tat beziehen, derer sie verdächtig sind (Absatz 30).⁴²⁸

Ebenso bestimmen die **Standard Mindestregeln für Gefangene**, dass Gefangene die Möglichkeit zu telefonischem, brieflichem und persönlichem Kontakt mit ihren Angehörigen und Freunden gewährt werden sollte.⁴²⁹

⁴²⁵ Vgl CPT/Inf (2005) 13, 66 Empfehlungen zu Haftbedingungen.

⁴²⁶ Vgl CPT/Inf (2005) 13, s 56, Absatz 131.

⁴²⁷ Vgl CPT/Inf (2005) 13, s 56, Absatz 132.

⁴²⁸ Vgl CPT/Inf (2005) 13, 63f., Empfehlungen zu Schutz gg. die Misshandlung von Personen unter Freiheitsentzug.

⁴²⁹ UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, 1955, Rule 37.

IV.4. Verkehr mit der Außenwelt - allgemein
(Schubhaftbetreuung, diplomat. Vertretung, Verständigung einer Vertrauensperson)

Die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** legen fest, dass jeder Gefangene so oft als möglich die Möglichkeit haben sollte Besuche von Familie, Freunden und Repräsentanten von Organisationen zu erhalten, bzw. mit diesen telefonisch, brieflich oder mit anderen Kommunikationsmitteln zu kommunizieren, und dies nur aus zwingenden Gründen – insbesondere zur Strafverfolgung oder Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung – eingeschränkt werden sollte. Jedoch soll es auch durch Disziplinar- und Strafmaßnahmen nicht zu einem völligen Kontaktverbot mit Familienangehörigen kommen. Kontakte sollten durch die Gefängnisverwaltung generell und auch durch Geldmittel unterstützt werden. Darüber hinaus sollten nationale und internationale Institutionen bestimmt werden, die keinerlei Kontaktbeschränkungen unterliegen.⁴³⁰ Ausländische Gefangene sollen unverzüglich über ihr Recht eine diplomatische Vertretung zu informieren hingewiesen werden.⁴³¹ Wechselzeitig sollten Gefangene und Angehörige über Tod, schwere Krankheit und Verletzung bzw. Verhaftung und Verlegung unverzüglich informiert werden und den Gefangenen ermöglicht werden, kranke Verwandte oder deren Begräbnis zu besuchen.⁴³² Des Weiteren sollte den Gefangenen die Teilnahme am öffentlichen Leben durch Zugang zu Print- und elektronischen Medien sowie Teilnahme an Wahlen und direkte Kommunikation mit den Medien gewährt werden sofern nicht zwingende Gründe dagegensprechen.⁴³³

IV.4.3. Entwicklungsperspektiven

Für diesen Punkt liegen noch keine Empfehlungen des MRB vor.

⁴³⁰ Recommendation (2006) 2 Rule 24.1, 24.2, 24.3, 24.4, 60.4.

⁴³¹ Recommendation (2006) 2 Rule 37.1, 37.2.

⁴³² Recommendation (2006) 2 Rule 24.6, 24.7, 24.8, 24.9.

⁴³³ Recommendation (2006) 2 Rule 24.10, 24.11, 24.12.

IV.5. Verkehr mit der Außenwelt -Telefongespräche

IV.5.1.1. Regelungen in Österreich

Für *elektronisch* oder *funktechnisch* übermittelte Daten, wie zB. Telefax, E-mail oder SMS, die *nicht* als Briefe gelten, finden die Bestimmungen über Telefongespräche Anwendung.⁴³⁴

Die **Anhalteordnung** bestimmt, dass in begründeten Fällen Häftlingen das Führen von Telefongesprächen auf eigene Kosten unter Aufsicht zu ermöglichen ist.⁴³⁵ Außer im Fall von §§ 149a ff StPO *alt*, nunmehr §135 StPO (Überwachung der Telekommunikation) ist die inhaltliche Überwachung eines Telefongesprächs nicht zulässig. Daher hat das Aufsichtsorgan einen entsprechenden Abstand zu halten, der es dem Häftling ermöglicht das Gespräch unter Wahrung seiner Privatsphäre zu führen.⁴³⁶ **Mittellosen Angehaltenen** sind Telefongespräche zur Aufnahme des Kontaktes mit Angehörigen, Rechtsvertretern, Behörden sowie diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie in begründeten Einzelfällen mit Vertretern der **Schubhaftbetreuung** so bald wie möglich unentgeltlich zu gestatten.⁴³⁷

Schubhäftlingen ist, soweit dies keinen organisatorisch unvermeidbaren Aufwand verursacht, den vorgesehenen Tagesablauf nicht stört und sofern in dieser Verordnung nicht anderes vorgesehen ist, das Führen von Telefongesprächen auf eigene Kosten grundsätzlich ohne Aufsicht zu ermöglichen. Dazu können auch eigene Mobiltelefone für die Dauer eines erforderlichen Telefongesprächs ausgehändigt werden. Die Einschränkung dieses Rechtes ist nur gemäß § 24 und da gemäß Z. 3 nur für höchstens eine Woche, zulässig.⁴³⁸ Das Recht zum beaufsichtigten Telefonieren steht dem Schubhäftling in begründeten Fällen aber immer zu.⁴³⁹

Soweit über einen Häftling **Besondere Sicherungsmaßnahmen**⁴⁴⁰ verhängt werden, ist er für die Dauer der Maßnahmen vom Recht auf Besuchempfang und auf *Telefongespräche*, ausgenommen Rechtsvertretung oder Vertrauensperson, ausgeschlossen.⁴⁴¹

Verwaltungsstrafhaft und Verwahrungshaft: Nach den Bestimmungen des **VStG** ist dem Festgenommenen ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens und einen Rechtsbeistand zu verständigen; über dieses Recht ist der Festgenommene zu **belehren**. Bestehen gegen eine Verständigung durch den Festgenommenen selbst Bedenken, so hat die Behörde die Verständigung vorzunehmen.⁴⁴²

⁴³⁴ Vgl Andre/Vogl, 107f.

⁴³⁵ Vgl § 19 Abs 1 AnhO.

⁴³⁶ Vgl Andre/Vogl, 105.

⁴³⁷ Vgl § 19 Abs 2 AnhO.

⁴³⁸ Vgl § 19 Abs 1a AnhO.

⁴³⁹ Vgl Andre/Vogl, 105.

⁴⁴⁰ Vgl § 5b Abs 2 Z 4 AnhO: „Als besondere Sicherungsmaßnahme kommen, wenn nicht gemäß § 5 vorgegangen wird, insbesondere in Betracht Z.4. die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle, aus der alle Gegenstände entfernt sind, mit denen der Häftling Schaden anrichten oder sich selbst schädigen kann.“

⁴⁴¹ Vgl § 5b Abs 3 AnhO.

⁴⁴² Vgl § 36 Abs 3 VStG.

IV.5.1.2. Judikatur: EGMR

Ein Gefangener, der zwar nicht selbst telefonieren konnte, aber von außen kommende Telefonate empfangen durfte, die jedoch nicht länger als 15 Minuten dauern durften, beschwerte sich hinsichtlich dieser eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeit mit Personen außerhalb des Gefangenenhauses. Dazu wurde vom **EGMR** festgestellt, dass gemäß **Art 8 EMRK** Häftlingen kein Recht auf Telefonate garantiert ist, dies va. dann, wenn andere Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme nach außen (wie zB. ein verfügbarer und adäquater Briefverkehr) bestehen. Wenn von der Gefängnisverwaltung telefonische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, können diese legitimen Beschränkungen unterworfen werden.⁴⁴³

IV.5.2. Internationale Empfehlungen

Die Möglichkeit zu **telefonieren** sieht das **CPT** als eine wichtige Grundlage an, den Kontakt zur Außenwelt, insbesondere zur Familie und zu Freunden, zu bewahren. Die gänzliche Verweigerung von Telefonkontakten ist inakzeptabel; auch im Fall von Untersuchungshäftlingen wird ein absolutes Verbot zu telefonieren vom **CPT** immer wieder kritisiert. Ebenfalls kritisiert werden Regelungen, nach denen neuankommende Häftlinge 15 Tage lang nicht telefonieren dürfen; und es wird darauf hingewiesen, dass Häftlinge sobald wie möglich nach ihrer Aufnahme telefonieren können sollen.⁴⁴⁴

Nähere Angaben des **CPT** über den Standard für das Führen von Telefongesprächen gibt es für den **Strafvollzug**. Insbesondere, wenn es sich um Gefangene handelt, die **Ausländer** sind oder in **weiter Entfernung von ihrer Familie** angehalten werden, stellt die Aufrechterhaltung der Beziehungen durch telefonischen Kontakt ein wichtiges Element dar. Das **CPT** definiert Regelungen, wonach Gefangene nur einmal pro Monat für fünf Minuten telefonieren dürfen und dies nur, wenn keine regelmäßigen Besuche möglich sind, da die Verwandten zu weit entfernt wohnen, als zu restriktiv. Ferner wird die Möglichkeit, nur alle zwei Wochen ein Telefonat zu führen, wenn in der Zwischenzeit keine Besuche erfolgt sind sowie die Möglichkeit fünf Minuten pro Woche, bei vorheriger Bekanntgabe des Grundes, telefonieren zu können als nicht ausreichend eingestuft. Ebenfalls als nicht ausreichend wird ein Telefonautomat für 700 Häftlinge bezeichnet. Regelungen, die vorsehen, dass mindestens ein Telefonat pro Woche geführt werden darf, werden als ausreichend angesehen.⁴⁴⁵

Für **Haftzentren** mit überwiegendem **Ausländeranteil** ersucht das **CPT** die Behörden den Zugang zum Telefon sicherzustellen. Insbesondere bei AsylwerberInnen sollte die Einschränkung des Kontaktes nach Außen mit der Begründung der Kollusionsgefahr auf ein Minimum beschränkt werden.⁴⁴⁶

Die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** legen fest, dass jeder Gefangene so oft als möglich die Möglichkeit haben sollte mit Familie, Freunden und Repräsentanten von Organisationen zu telefonieren, und dies nur aus zwingenden Gründen – insbesondere zur

⁴⁴³ Vgl A.B. gg. die Niederlande 29.1.2002, s ÖIM-Newsletter 2002/17-GH = www.sbg.ac.at/oim/docs/02-1/02_1_05.

⁴⁴⁴ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 106f.

⁴⁴⁵ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 414 f.

⁴⁴⁶ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 495 f.

Strafverfolgung oder Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung – eingeschränkt werden sollte.⁴⁴⁷

IV.5.3. Entwicklungsperspektiven

Schubhaft: Tagung „Zukunft der Schubhaft“ (7./8.Juni 2001): Wertkartentelefone sollten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden.⁴⁴⁸ Freier Zugang zu diesen sollte täglich zu den ortsüblichen Tarifen ermöglicht werden.⁴⁴⁹ Mittellosen Angehaltenen sollte bei Beginn der Schubhaft einmalig eine Telefonwertkarte kostenlos zur Verfügung gestellt werden.⁴⁵⁰ Es wird angeregt, die Telefonate ohne Aufsicht und Überwachung durchführen zu lassen.⁴⁵¹ Ferner sollte die Möglichkeit angerufen zu werden gegeben sein.⁴⁵²

Workshop der Kommissionen des MRB (13./14.Juni 2003): Hinsichtlich dieses Punktes wird übereingekommen, dass die rechtlichen Bestimmungen jedenfalls als Mindeststandard eingefordert werden sollten.

Bezüglich der genaueren inhaltlichen Determinierung der Gewährung der Möglichkeit zu telefonieren, werden keine Hindernisse gesehen, Angehaltenen in Schubhaft, Verwaltungsstrafhaft und bei kurzfristiger Anhaltung zu gestatten, das private Handy sowie einen Internet-Zugang zu benutzen. Im Fall der Verwahrungshaft erscheinen Einschränkungen sachlich gerechtfertigt.

Es wird ferner angeregt, an die **Selbstorganisation der Behörde** zu appellieren, mit anderen PAZ in Dialog zu treten und best practice - Modelle (siehe PAZ Steyr) untereinander auszutauschen.

⁴⁴⁷ Recommendation (2006) 2 Rule 24.1, 24.2.

⁴⁴⁸ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 104.

⁴⁴⁹ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 105 und 109.

⁴⁵⁰ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 108.

⁴⁵¹ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 106.

⁴⁵² Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 107.

IV.6. Verkehr mit der Außenwelt - Briefverkehr

IV.6.1.1. Regelungen in Österreich

Als **Briefe** gelten schriftliche Mitteilungen auf einem physischen Träger jeglicher Art, die befördert und an die vom Absender angegebene Adresse zugestellt werden. Da die AnhO offensichtlich davon ausgeht, dass Briefe in Papierform vorliegen, sind hand- oder maschinschriftliche Briefe, Computerausdrucke, Postkarten aber auch solche die sich auf Speichermedien – wie USB-Stick, CD-Rom – darunter zu subsumieren. *Jedoch* nicht solche Daten, die elektronisch oder funktechnisch übermittelt werden, wie zB. Telefax, E-mail oder SMS. (Für diese Formen der Kommunikation gelten die Bestimmungen über Telefongespräche (s. IV.5. des vol. Berichts).⁴⁵³

Laut den Bestimmungen der **Anhalteordnung** unterliegt der Briefverkehr der Häftlinge keinen Beschränkungen, seine stichprobenweise Überwachung ist jedoch, abgesehen vom Schriftverkehr mit inländischen Behörden und Rechtsbeiständen, mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Heimatstaates sowie mit Organen, die durch für Österreich verbindliche internationale Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte eingerichtet sind, zulässig. Schriftstücke, die offenbar der Vorbereitung, Begehung, Weiterführung oder Verschleierung strafbarer Handlungen dienen, sind zurückzuhalten und der Behörde zu übergeben; hievon ist der Häftling in Kenntnis zu setzen.⁴⁵⁴

Eingriffe in das gemäß **Art 8 Abs 2 EMRK** normierte Recht auf Schutz des Briefverkehrs sind nur bei Vorliegen eines entsprechenden Verdachts als eine Maßnahme zu betrachten, die in einer demokratischen Gesellschaft für die öffentliche Ruhe und Ordnung notwendig sind.⁴⁵⁵

Ferner ist dem Häftling bei Bedarf **Papier und Schreibzeug unentgeltlich** zur Verfügung zu stellen. Die Postgebühren hat der Häftling zu tragen, wobei sie mittellosen Häftlingen im notwendigen Ausmaß vorzustrecken sind. Zur Aufnahme des Kontaktes mit Angehörigen, Rechtsvertretern, Vertretern der Schubhaftbetreuung, Behörden sowie diplomatischen und konsularischen Vertretungen sind sie in diesem Fall von der Behörde zu tragen.⁴⁵⁶

Jedem Häftling können **Geldbeträge** oder **Pakete** geschickt oder gebracht werden. Die Pakete sind in Gegenwart des Häftlings zu öffnen; ihr Inhalt darf dem Häftling nur in dem Maße ausgefolgt werden, in dem eine Verwahrung in der Zelle zulässig ist. Gegenstände, die nicht ausgefolgt werden dürfen, sind, soweit sie der Selbstverköstigung dienen, nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen für den Häftling bereitzuhalten, sonst aber entweder dem Überbringer zurückzugeben oder bis zur Entlassung aufzubewahren, sofern sie nicht wegen ihrer Beschaffenheit vernichtet werden müssen.⁴⁵⁷

Verwaltungsstrafhaft und Verwahrungshaft: Das **VStG** bestimmt, dass der **Briefverkehr** der Häftlinge nicht beschränkt werden, sondern **nur stichprobenartig überprüft** werden darf. Schriftstücke, die offenbar der Vorbereitung, Begehung, Weiterführung oder Verschleierung strafbarer Handlungen dienen, sind zurückzuhalten. Geld- oder Paketsendungen sind frei. Pakete sind in der Gegenwart des Häftlings zu öffnen. Wobei

⁴⁵³ Vgl Andre/Vogl, 107f.

⁴⁵⁴ Vgl § 20 Abs 1 AnhO.

⁴⁵⁵ Vgl Andre/Vogl, 107.

⁴⁵⁶ Vgl § 20 Abs 2 AnhO.

⁴⁵⁷ Vgl § 9 Abs 4 AnhO.

Sachen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden können, erst bei der Entlassung – sofern sie nicht wegen ihrer Beschaffenheit vernichtet werden müssen - auszufolgen sind⁴⁵⁸ (Ergänzung bzw. Anmerkung: Die Bestimmungen des **VStG** über den Briefverkehr können nicht auf die Verwahrungshaft übertragen werden, weil sich insoweit "aus den Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren anderes ergibt" [im Sinne des Art V EGVG; Da nach den Bestimmungen der StPO der Briefverkehr von Untersuchungshäftlingen vom Untersuchungsrichter zu überwachen ist, können daher für die Verwahrungshaft keine liberaleren Bestimmungen als für die U-Haft gelten]).

Der Brief- und Besuchsverkehr von Häftlingen mit ★ inländischen Behörden und ★ Rechtsbeiständen sowie mit ★ Organen, die durch für Österreich verbindliche internationale Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte eingerichtet sind, darf weder beschränkt noch inhaltlich überwacht werden. Das gleiche gilt für ★ den Verkehr ausländischer Häftlinge mit diplomatischen und konsularischen Vertretern ihres Heimatstaates.^{459,460}

IV.6.1.2. Judikatur: VfGH, EGMR

★ Nach einem Erkenntnis des **VfGH** ist das Öffnen und Lesen der Korrespondenz eines Häftlings mit seinem Anwalt ohne konkrete Verdachtsmomente im Sinne des Art 8 Abs 2 EMRK nicht gerechtfertigt.⁴⁶¹

EGMR: Sind die gesetzlichen Grundlagen für eine Überwachung des Briefverkehrs von Gefangenen zu allgemein formuliert, sodass der Anschein erweckt wird, Überwachungen des Briefverkehrs würden automatisch und ohne richterliche Entscheidung erfolgen und ist darüber hinaus eine rechtliche Bekämpfung der Einschränkung nicht möglich so ist nach der **Judikatur des EGMR** eine Verletzung von Art 8 EMRK zu bejahen.⁴⁶² Ebenso könne laut EGMR ein generelles briefliches Kontaktverbot zwischen ehemaligen und momentanen Haftinsassen ohne nähere Begründung nicht gemäß Art 8 Abs 2 EMRK gerechtfertigt werden. Auch durch die Kontrolle des Briefverkehrs mit einem Konventionsorgan (zum damaligen Zeitpunkt der *Europäischen Kommission für Menschenrechte*) wurde vom **EGMR** eine Verletzung von Art 8 EMRK festgestellt.⁴⁶³ Eine Einschränkung des Briefverkehrs ist nur dann zulässig, wenn sie der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verhinderung von strafbaren Handlungen dient und dieser Eingriff in einer Demokratischen Gesellschaft notwendig ist.⁴⁶⁴

Vom **EGMR** wurde der Umstand, dass sich Beschwerdeführer weder in eigener Person noch schriftlich an den EGMR haben wenden können, dieses nur über ihre Ehegattinnen möglich gewesen war und sich danach ihre Haftbedingungen verschlechtert haben, als eine

⁴⁵⁸ Vgl § 53c Abs 3 VStG.

⁴⁵⁹ Vgl § 53c Abs 5 VStG.

⁴⁶⁰ Gemäß 79 Abs 1 FPG gilt § 53c Abs 1 bis 5 VStG uneingeschränkt auch für Schubhäftlinge in Hafträumen einer Fremdenpolizeibehörde.

⁴⁶¹ Vgl VfGH G 134/93, 2.12.1993. s ÖIM-Newsletter 1994/36-VF = <http://www.menschenrechte.ac.at/>.

⁴⁶² Vgl Petra gg. Rumänien, 23.9.1998, s ÖIM-Newsletter 1998/199-GH = <http://www.menschenrechte.ac.at/>.

⁴⁶³ Vgl A.B. gg. die Niederlande 29.1.2002, s ÖIM-Newsletter 2002/17-GH = www.sbg.ac.at/oim/docs/02-1/02_1_05.

⁴⁶⁴ Vgl Peers gg. Griechenland, 19.4.2001, s ÖIM-Newsletter 2001/108-GH = www.sbg.ac.at/oim/docs/01-3/01_3_02.

inakzeptable Behinderung der Ausübung des Rechts auf eine Individualbeschwerde gem. Art 34 EMRK gewertet.⁴⁶⁵

Der **EGMR** hat im Fall Szuluk gg. das Vereinigte Königreich⁴⁶⁶ festgehalten, dass die Vertraulichkeit des Briefverkehrs von Gefangenen und deren Ärzten zu wahren ist. Dem Antrag des in einem Hochsicherheitstrakt untergebrachten, lebensbedrohlich erkrankten Beschwerdeführers auf vertrauliche Kommunikation mit seiner Neurologin wurde im September 2002 vorerst unter der Bedingung stattgegeben, als der ein- und ausgehende Briefverkehr mit dem Vermerk „medizinisch vertraulich“ gekennzeichnet wurde. Dies wurde am 28.11.2002 insofern widerrufen, als die Briefe nunmehr dem Gefängnisarzt vorgelegt werden mussten, die dieser öffnen, prüfen und dann wieder versiegeln konnte. Der **EGMR** stellte eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest, da die Überwachung der medizinischen Korrespondenz, auch wenn sie auf dem Gefängnisarzt beschränkt war, einen unangemessenen Eingriff in dessen Recht auf Achtung des Briefverkehrs darstellt.

IV.6.2. Internationale Empfehlungen

Der Begriff „Briefverkehr“⁴⁶⁷ gemäß **Art 8 EMRK** der weit auszulegen ist, umfasst sämtliche privaten und nicht-privaten, nicht notwendigerweise verschlossene schriftliche Mitteilungen. Geschützt sind der Kommunikationsweg und -vorgang von der Aufgabe des Briefes bis zum Inempfangnahme. Auch bereits beim Empfänger angekommene und von diesem aufbewahrte Mitteilungen fallen unter diesen Schutzbereich.⁴⁶⁸ **Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Briefverkehrs stellt jede Art von Kontrolle, Zensur, Anhaltung oder verzögerte Weitergabe von Briefen durch staatliche Behörden dar.**⁴⁶⁹ Ob ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Briefverkehrs **notwendig** ist, ist daran zu messen, ob im innerstaatlichen Recht ein ausreichender Schutz gegen Missbrauch gegeben ist. Gerade zur Frage ob eine Beschränkung des Briefverkehrs von Gefangenen als in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig erachtet wird, wurde vom EGMR festgestellt, dass eine gewisse Kontrolle des Gefangenenbriefverkehrs nicht *per se* als Verstoß gegen die EMRK zu werten ist. Als gerechtfertigt wird ein Eingriff angesehen, wenn der Briefverkehr Gewalt oder kriminelle Handlungen androht oder zu solchen auffordert. Vom **EGMR** wurde es als ausreichend anerkannt, wenn Gefangene zwei bis dreimal pro Woche schreiben und jederzeit Briefe empfangen können. Die Gefängnisbehörden haben die Kosten von Schreibmaterial und Porto zu tragen.⁴⁷⁰

Im Hinblick auf den Briefverkehr gibt es seitens des **CPT** nur nähere Angaben bezüglich des Standards für den **Strafvollzug**: Gefangene sollten die Möglichkeit haben, Briefe zu schreiben und diese sollten rasch aufgegeben werden, bzw. sollten Gefangene an sie gerichtete Briefe prompt erhalten. Das **CPT** zieht es vor, dass Briefe „untersucht anstatt vom Gefängnispersonal gelesen werden“, wenn die Möglichkeit besteht, dass Briefe verbotene Objekte beinhalten. Sollte der begründete Verdacht bestehen, dass ein Brief Informationen

⁴⁶⁵ Vgl. Ilascu ua. gg. Moldawien und Russland, Urteil vom 8.7.2004 = NL 2004/4/02 = www.sbg.ac.at/oim/docs/04-4/04_4_02.

⁴⁶⁶ Vgl. Urteil vom 02.06.2009, Bsw.Nr. 36.936/05, Kammer IV = NL 2009/3, 149ff. = http://www.menschenrechte.ac.at/docs/09_3/09_3_08

⁴⁶⁷ „Correspondence“ bzw. „correspondance“.

⁴⁶⁸ Vgl. Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention2., 187.

⁴⁶⁹ Vgl. Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention2., 191.

⁴⁷⁰ Vgl. Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention2., 201f.

enthält, welche die Sicherheit des Gefängnisses gefährden könnten, kann es notwendig sein, die Briefe zu lesen. Das sollte aber im Beisein des betroffenen Häftlings geschehen.⁴⁷¹ Das **CPT** ist ferner der Ansicht, dass Briefe, die von Angehaltenen abgeschickt werden, von außen als solche nicht erkennbar sein sollten.⁴⁷²

Die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** legen fest, dass jeder Gefangene so oft als möglich die Möglichkeit haben sollte Familie, Freunden und Repräsentanten von Organisationen brieflich zu kontaktieren, und dies nur aus zwingenden Gründen – insbesondere zur Strafverfolgung oder Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung – eingeschränkt werden sollte.⁴⁷³

IV.6.3. Entwicklungsperspektiven

Schubhaft: Tagung „Zukunft der Schubhaft“ (7./8.Juni 2001): Die Kontrolle des Briefverkehrs sollte ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen und nur im Beisein des Adressaten durchgeführt werden.⁴⁷⁴

⁴⁷¹ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 106.

⁴⁷² Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 417f.

⁴⁷³ Recommendation (2006) 2 Rule 24.1, 24.2.

⁴⁷⁴ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 102.

IV.7. Verkehr mit der Außenwelt - Besuche
--

IV.7.1.1. Regelungen in Österreich

Das Recht der Häftlinge Besuche zu empfangen darf nicht über das durch die **Anhalteordnung** festgelegte Maß beschränkt werden. Besucher müssen sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis legitimieren.⁴⁷⁵ Grundsätzlich darf jeder Angehaltene einmal wöchentlich für die Dauer einer halben Stunde Besuche empfangen, wobei aber jeweils nur zwei erwachsene Besucher gleichzeitig anwesend sein dürfen. Angehörigen unter 14 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Der Besuch ist nach Möglichkeit außerhalb der Zellen in hierfür geeigneten Räumlichkeiten abzuwickeln.⁴⁷⁶

Gemäß Abs 3 § 21 der AnhO dürfen Besuche

1. von *Rechtsvertretern, Vertretern inländischer Behörden, diplomatischer oder konsularischer Vertretungen des Heimatstaates sowie von Organen, die durch für Österreich verbindliche internationale Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte eingerichtet sind, oder*

2. *deren Bedeutung für die Regelung wichtiger persönlicher Angelegenheiten glaubhaft gemacht werden,*

*jederzeit im erforderlichen Ausmaß empfangen werden und sind nach Möglichkeit während der Amtsstunden abzuwickeln. Besuche von Vertretern der **Schubhaftbetreuung** sind während der Amtsstunden, darüber hinaus in Absprache mit dem Kommandanten abzuwickeln.*⁴⁷⁷

Besuche Privater – nicht jedoch jene von Rechtsvertretern - dürfen auch inhaltlich überwacht werden. Zu unterbinden sind aber Gespräche und Handlungen, die dem Zweck der Haft zuwiderlaufen oder die Ordnung im Hause stören. Wiederholt der Besucher eine solche Handlung trotz Abmahnung, so ist der Besuch zu beenden⁴⁷⁸

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit wird eine **Durchsuchung** von Besuchern und deren mitgeführten Gegenständen auf der Grundlage des Hausrechts als zulässig angesehen.⁴⁷⁹

Für den **Schubhaftvollzug** ist grundsätzlich danach zu trachten, die Frequenz und Dauer der Besuchsmöglichkeiten im Interesse der Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen, soweit dies organisatorisch möglich ist, zu erhöhen und auch den Rahmen des Besuchsraums und die Abwicklung der Besuche dementsprechend zu gestalten. Bei den diesbezüglichen Anordnungen sollte auch auf die voraussichtliche Dauer der Schubhaft Rücksicht genommen werden. Auf eine Überwachung solcher Besuche kann, soweit Sicherheitserwägungen dem nicht entgegenstehen, verzichtet werden.⁴⁸⁰

⁴⁷⁵ Vgl § 21 Abs 1 AnhO.

⁴⁷⁶ Vgl § 21 Abs 2 AnhO.

⁴⁷⁷ Gemäß § 13 Abs 5 AVG sind die Amtsstunden von der Behörde zu bestimmen und durch Anschlag bei der Behörde sowie im Internet kundzumachen (s Andre/Vogl, 117.)

⁴⁷⁸ Vgl § 21 Abs 4 AnhO. S dazu aber die Bestimmung des § 21 Abs 5 AnhO.

⁴⁷⁹ Vgl Andre/Vogl, 117.

⁴⁸⁰ Vgl § 21 Abs 2a AnhO.

Soweit über einen Häftling *Besondere Sicherungsmaßnahmen*⁴⁸¹ verhängt werden, ist er für die Dauer der Maßnahmen vom Recht auf *Besuchsempfang* und auf Telefongespräche, ausgenommen Rechtsvertretung oder Vertrauensperson, ausgeschlossen.⁴⁸²

Verwaltungsstrafhaft und Verwahrungshaft: Das **VStG** regelt diesbezüglich, dass Häftlinge innerhalb der Amtsstunden Besuche empfangen dürfen, soweit dies unter Berücksichtigung der erforderlichen Überwachung ohne Gefährdung der Sicherheit und Ordnung sowie ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs möglich ist.⁴⁸³

Für Zwecke des **Verwaltungsstrafverfahrens** Angehaltene dürfen von ihren Angehörigen und Rechtsbeiständen sowie von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern ihres Heimatstaates besucht werden.⁴⁸⁴ Für den Brief- und Besuchsverkehr gilt § 53c Abs 3 bis 5 sinngemäß.⁴⁸⁵

IV.7.1.2. Judikatur: EGMR

Nach der Judikatur des **EGMR** verstößt die Einschränkung des Besuchsrechtes, wenn diese zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und der Verbrechensverhütung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, nicht gegen Art 8 EMRK.⁴⁸⁶

IV.7.2. Internationale Empfehlungen

Das **CPT** misst der Aufrechterhaltung eines guten Kontakts mit der Außenwelt für alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, beträchtliche Bedeutung bei. Jede Begrenzung dieses Besuchsrechtes sollte ausschließlich aufgrund beachtlicher Sicherheitsbedenken oder aus Gründen begrenzter Ressourcen vorgenommen werden.⁴⁸⁷

⁴⁸¹ Vgl § 5b Abs 2 Z 4 AnhO: „Als besondere Sicherungsmaßnahme kommen, wenn nicht gemäß § 5 vorgegangen wird, insbesondere in Betracht Z.4. die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle, aus der alle Gegenstände entfernt sind, mit denen der Häftling Schaden anrichten oder sich selbst schädigen kann.“

⁴⁸² Vgl § 5b Abs 3 AnhO.

⁴⁸³ Vgl § 53 c Abs 4 VStG.

⁴⁸⁴ Vgl § 36 Abs 4 VStG.

⁴⁸⁵ Vgl § 53c VStG normiert zur „Durchführung des Strafvollzugs“

- in seinem Abs 3: „Ihr Briefverkehr darf nicht beschränkt, sondern nur durch Stichproben überwacht werden. Schriftstücke, die offenbar der Vorbereitung oder Weiterführung strafbarer Handlungen oder deren Verschleierung dienen, sind zurückzuhalten. Geld- oder Paketsendungen sind frei. Pakete sind in Gegenwart des Häftlings zu öffnen. Sachen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden können, sind ihm jedoch erst bei der Entlassung auszufolgen, sofern sie nicht wegen ihrer Beschaffenheit vernichtet werden müssen.“

- in seinem Abs 4: „Häftlinge dürfen innerhalb der Amtsstunden Besuche empfangen, soweit dies unter Berücksichtigung der erforderlichen Überwachung ohne Gefährdung der Sicherheit und Ordnung sowie ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich ist.“

- Sowie in seinem Abs 5: „Der Brief- und Besuchsverkehr von Häftlingen mit inländischen Behörden und Rechtsbeiständen sowie mit Organen, die durch für Österreich verbindliche internationale Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte eingerichtet sind, darf weder beschränkt noch inhaltlich überwacht werden. Das gleiche gilt für den Verkehr ausländischer Häftlinge mit diplomatischen und konsularischen Vertretern ihres Heimatstaates.“

⁴⁸⁶ Messina gg. Italien, 28.9.2000, s- ÖIM-Newsletter Heft 2000/5, 2000/186-GH = <http://www.menschenrechte.ac.at/>.

⁴⁸⁷ Vgl Andre/Vogl, 120.

Das **CPT** erachtet drei Besuche von einer halben Stunde pro Woche für **Untersuchungshäftlinge** und einen Besuch von einer halben Stunde pro Woche für **verurteilte Gefangene** als adäquat. Besuche von einer halben Stunde pro Monat für Untersuchungshäftlinge wurden als unzureichend beurteilt, um gute Beziehungen zu Familie und Freunden zu erhalten, ebenso Besuche von einer halben Stunde alle zwei Wochen für jugendliche Gefangene. Auch eine Viertelstunde pro Woche wurde als ungenügend gewertet.

Besuchsräume sollten freundlich, ausreichend ruhig und so organisiert sein, dass Gefangene mit ihren Besuchern sprechen können, ohne diese anschreien zu müssen (das trifft besonders auf geschlossene Besuchseinheiten zu, in denen die Besucher von den Gefangenen durch eine Plastik- oder Glasscheibe getrennt sind). Es sollten für alle Teilnehmer eines Besuchs Sitzgelegenheiten vorhanden sein.

Zusätzlich sollte es Bereiche oder Räume geben, in denen Gefangene vertraulich mit ihren **Rechtsanwälten** sprechen können. Das CPT betrachtet die Installation von Abhörgeräten in Räumen, die für die Besuche von Rechtsanwälten bereitgestellt sind, als ungeeignet.

Das **CPT** empfiehlt außerdem erweiterte Familienbesuche oder Besuche von Ehepartnern, vorausgesetzt, dass diese unter Bedingungen stattfinden, die die menschliche Würde respektieren. Solche Besuche sollten in einer „häuslichen Umgebung“ stattfinden, die die Erhaltung stabiler Beziehungen von Gefangenen zu ihren Eltern, Partnern und Kindern fördert.⁴⁸⁸

Das **CPT** regt an, bezüglich der Besuchsmöglichkeit von Angehaltenen in **Polizeigefangenenhäusern** zu überlegen, ob Besuche (ausgehend von einem niedrigen Grad der Gefährlichkeit der meisten Häftlinge in Polizeigefangenenhäusern) nicht in einem Raum ohne Trennwand durchgeführt werden könnten.⁴⁸⁹

Hinsichtlich der Standards von **Haftzentren** für AusländerInnen empfiehlt das **CPT** sicherzustellen, dass die Angehaltenen Besuche von Familie, Freunden und NGOs erhalten können. Das **CPT** kann keinerlei Rechtfertigung für das Verbot von Besuchen erkennen.⁴⁹⁰

Die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze** legen fest, dass jeder Gefangene so oft als möglich die Möglichkeit haben sollte Besuche von Familie, Freunden und Repräsentanten von Organisationen zu erhalten, und dies nur aus zwingenden Gründen – insbesondere zur Strafverfolgung oder Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung – eingeschränkt werden sollte.⁴⁹¹ Der Modus der Besuchsmöglichkeit soll so gewählt werden, dass familiäre Beziehung so normal als möglich gepflegt werden können.⁴⁹²

IV.7.3. Entwicklungsperspektiven

Empfehlungen des MRB

Empfehlung des MRB: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Besuchsmöglichkeiten von Schubhäftlingen im Hungerstreik großzügig zu handhaben und auch Besuche in der (Kranken-)Zelle

⁴⁸⁸ Vgl Morgan und Evans, Combating Torture in Europe, 107.

⁴⁸⁹ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 311 f.

⁴⁹⁰ Vgl Kriebaum, Folterprävention in Europa, 495 f.

⁴⁹¹ Recommendation (2006) 2 Rule 24.1, 24.2.

⁴⁹² Recommendation (2006) 2 Rule 24.4.

IV.7. Verkehr mit der Außenwelt – Besuche

zu ermöglichen.⁴⁹³ Umsetzungsstand: Eine Erweiterung der Besuchsmöglichkeit von Hungerstreikenden wäre sinnvoll, wenn dies zum Abbruch des Hungerstreiks führt und tatsächlich eine entsprechende psychische Betreuung durch die Besuchenden erreichen ließe. Wenn jedoch die Besuche dazu dienen, den Hungerstreikenden mit Durchhalteparolen zur Fortsetzung des Hungerstreiks zu animieren, wäre dies kontraproduktiv. Die Umsetzung dieser Empfehlung wird geprüft.⁴⁹⁴

Schubhaft: Tagung „Zukunft der Schubhaft“ (7./8.Juni 2001): Es wird empfohlen, die Besuchszeiten für private Besuche keinesfalls Beschränkungen zu unterwerfen bzw. jedenfalls auf eine halbe Stunde pro Besuch für jeden Angehaltenen auszudehnen.⁴⁹⁵ Private Besuche sollten in Form von Tischbesuchen erfolgen und die räumliche Abtrennung (Plexiglasscheiben) sollte beseitigt werden.⁴⁹⁶

⁴⁹³ Empfehlung MRB Nr. 196.

⁴⁹⁴ Umsetzungsstand September 2002 zu Empfehlung MRB Nr. 196.

⁴⁹⁵ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 110.

⁴⁹⁶ Zukunft der Schubhaft, Empfehlung Nr. 111.

V. Abschnitt D: Anhänge

V. Abschnitt D:

V.1. Problemabschiebungen

V.2. Anhaltung in Schubhaft:

V.3. Minderjährige in Schubhaft

V.4. Anhaltung von Frauen

**V.5. Information und Dokumentation von Angehaltenen,
Beschwerdemöglichkeiten von Personen in Haft**

V.6. medizinische Betreuung von angehaltenen Personen:

* Zur Information der unter Punkt V. aufgezeigten Punkte wird auf die bereits vom MRB erstellten Berichte verwiesen.

V.1. Problemabschiebungen

S. „Bericht des MRB zu den sogen. Problemabschiebungen“, 1999

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb_bericht_problem_vt.html

Empfehlungen des MRB zu Problemabschiebungen:

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb_bericht_problem_vt.html

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb-empfehlungen_00.html

V.2. Anhaltung in Schubhaft

V.2. Anhaltung in Schubhaft:

- Anhaltung in Schubhaft allgemein
- Zurückweisungszone Flughafen Wien-Schwechat
- Schaffung einer Spezialeinrichtung für den Vollzug der Schubhaft
- Anhalteformen in den PAZ, Anhaltung in Einzelhaft

Empfehlungen des MRB zu Anhaltung in Schubhaft allgemein

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb-empfehlungen_01.html

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb-empfehlungen_02.html

Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum DB zur Zurückweisungszone am Flughafen Wien Schwechat (September 2004 und Juni 2006)

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb-empfehlungen_04.html

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=255&Itemid=91

Empfehlungen des MRB zur Schaffung einer Spezialeinrichtung für den Vollzug der Schubhaft und Anhalteformen in den PAZ (Oktober 2004)

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb-empfehlungen_04.html

Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Dringlichkeitsbericht der zuständigen Kommission des Menschenrechtsbeirats zur Anhaltung in Einzelhaft (April 2005)

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb-empfehlungen_05.html

Empfehlung des MRB zum PAZ Hernalser Gürtel (Errichtung einer Offenen Station (2008/01)

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=312&Itemid=257

Empfehlungen des MRB zur medizinischen Versorgung von Schubhäftlingen (2009/04)

V.2. Anhaltung in Schubhaft

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=114:200904-empfehlungen-zur-medizinischen-versorgung-von-schubhaeftlingen-&catid=64:empfehlungen-2009-&Itemid=80

Vier Empfehlungen des MRB in seiner 84. Sitzung vier Empfehlungen (2009/05)

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=113:200905-mrb-beschliesst-in-seiner-84-sitzung-vier-empfehlungen-&catid=64:empfehlungen-2009-&Itemid=80

V.3. Minderjährige in Schubhaft

S. Bericht des MRB zur Thematik „Minderjährige in Schubhaft“, 2000

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb_bericht_mj_vt.html

Empfehlungen des MRB zu Minderjährige in Schubhaft (Juli 2000)

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb_bericht_mj_vt.html

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb-empfehlungen_00.html

Empfehlungen des MRB zu Dringlichkeitsbericht der zuständigen Kommission zu Minderjährige in Schubhaft (Juni 2004)

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=87&Itemid=89

Evaluierung des MRB - Problemabschiebungen und Minderjährige in Schubhaft 2003/04

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=110:200304-problemabschiebungen-und-minderjaehrige-in-schubhaft-&catid=53:evaluierung&Itemid=16

V.4. Anhaltung von Frauen

S. Bericht des MRB zu den „Menschenrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Anhaltung von Frauen durch Organe der Sicherheitsexekutive“, 2001

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb_bericht_frauen_vt.html

Empfehlungen des MRB zu Anhaltung von Frauen

S. S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb_bericht_frauen_vt.html

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb-empfehlungen_01.html

Evaluierung der Empfehlungen zur „Anhaltung von Frauen (2004/01)

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=111:200401-anhaltung-von-frauen-a-schulungen-&catid=53:evaluierung&Itemid=16

Evaluierung der Empfehlungen zur „Anhaltung von Frauen (2008)

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=222:200803-anhaltung-von-frauen-in-schubhaft&catid=53:evaluierung&Itemid=16

<p>V.5. Information von angehaltenen Personen und Dokumentation der Anhaltung / Beschwerdemöglichkeiten von Personen in Haft</p>

S. Bericht des MRB zur Thematik „Information von angehaltenen Personen“, 2002

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb_bericht_information_vt.html

Empfehlungen des MRB zu Information von angehaltenen Personen und Dokumentation der Anhaltung:

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb_bericht_information_vt.html

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb-empfehlungen_02.html

Evaluierung: Information von Angehaltenen und Dokumentation der Anhaltung (2004/02)

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=109:-200402-information-von-angehaltenen-und-dokumentation-der-anhaltung-&catid=53:evaluierung&Itemid=16

Empfehlungen des MRB zur Rechtsinformation in der Schubhaft (2006/10)

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=266&Itemid=91

Empfehlungen des MRB zur Gesundheitsversorgung in der Schubhaft (2007/02)

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=293&Itemid=238

Empfehlungen des MRB zum PAZ Innsbruck - Dokumentation von Freiheitsentziehungen (Mai 2009)

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=113:200905-mrb-beschliesst-in-seiner-84-sitzung-vier-empfehlungen-&catid=64:empfehlungen-2009-&Itemid=80

**V.6. Medizinische Betreuung von Angehaltenen
(allgemein, spezifische medizinische Problemlagen wie Hungerstreik, sonstige)**

S. **Bericht des MRB** zur „Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen“, 2002

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb_bericht_medizin_vt.html

Empfehlungen des MRB zur medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb_bericht_medizin_vt.html

S. http://www.menschenrechtsbeirat.at/de/mrb-empfehlungen_02.html

Empfehlungen des MRB zur medizinischen Versorgung von Schubhäftlingen (April 2009)

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=114:200904-empfehlungen-zur-medizinischen-versorgung-von-schubhaeftlingen-&catid=64:empfehlungen-2009-&Itemid=80

Evaluierung des MRB zu spezifische medizinische Problemlagen (2003/03)

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=112:200303-spezifische-medizinische-problemlagen-&catid=53:evaluierung&Itemid=16

Evaluierung des MRB zur Medizinischen Betreuung von Angehaltenen (2004/03)

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=108:200403-medizinische-betreuung-von-angehaltenen-&catid=53:evaluierung&Itemid=16

Literatur / LINKS

(eingearbeitet bzw. weiterführend)

Andre, Peter und **Vogl, Mathias**: AnhO. Kommentar zur Anhalteordnung. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien · Graz 2007.

Association pour la prevention de la torture · Association for the Prevention of Torture (APT): Monitoring places of detention, a practical guide. Genf 2004

http://www.apr.ch/component/option,com_docman/task,cat_view/gid,58/Itemid,59/lang,en/

Visiting places of detention. What role for physicians and other health professionals? Association for the Prevention of Torture. Geneva 2008.

http://www.apr.ch/component/option,com_docman/task,cat_view/gid,121/Itemid,59/lang,en/

Bundesministerien der Justiz Berlin, Wien und Bern: „Freiheitsentzug. Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Die Empfehlung des Europarates REC(2006)2. Neufassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Hrsg von den BM der Justiz Berlin, Wien und Bern. Forum Verlag Godesberg. 2007.“

Bundesministerium für Inneres, Abtlg. III/1 6c (Zwischenstaatliche Angelegenheiten): Zukunft der Schubhaft. Fachtagung 7. und 8. Juni 2001.

Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment s. www.cpt.coe.int.

Empfehlungen des CPT zu den Standards in den Justizvollzugsanstalten sind angeführt, da zumindest Teile davon auch für längere Anhaltungen im Polizeigewahrsam (Schubhaft und längere Verwaltungsstrafhaft) eingehalten werden sollten. S. <http://www.cpt.coe.int/en/documents/eng-standards.doc>.

EU COUNCIL DIRECTIVE laying down minimum standards for the reception of asylum seekers¹⁰, whose scope is limited to asylum seekers, 2003.

Grabenwarter, C., Europäische Menschenrechtskonvention². C.H.Beck Manz, München, 2005.

Jesuit Refugee Service Europe. Detention in Europe <http://detention-in-europe.org/>
<http://www.jrseurope.org/>

S. „Civil Society Report on Administrative Detention of Asylum Seekers and Illegally Staying Third Country Nationals in the 10 New Member States of the European Union“ = http://www.detention-in-europe.org/index.php?option=com_content&task=view&id=75&Itemid=88

Kriebaum, Ursula: Folterprävention in Europa. Die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung. Studienreihe des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte; Band 3). Hrsg. Manfred Nowak und Hannes Tretter). Verlag Österreich. Wien 2000.

Menschenrechtsbeirat: <http://www.menschenrechte.ac.at/>

Empfehlungen des MRB nach Kategorien geordnet

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=section&id=6&Itemid=15

Evaluierungen des MRB

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=category&id=53&Itemid=16

Jahresberichte des Menschenrechtsbeirates

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=category&id=52&Itemid=13

Morgan, Rod und **Evans, Malcolm:** Combating Torture in Europe: the work and standard of the European Committee for the Prevention of Torture (CPT), 2001
http://book.coe.int/EN/ficheouvrage.php?PAGEID=36&lang=EN&produit_aliasid=662.

Murdoch, Jim: The treatment of prisoners - European standards. Council of Europe, 2006.

Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 133: Fremde im Gefängnis – Herausforderungen und Entwicklungen. 1. Universitärer Strafvollzugstag in Linz. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien · Graz 2007.

Schuhmacher, Sebastian; Peyrl, Johannes: Fremdenrecht. Asyl Ausländerbeschäftigung Einbürgerung Einwanderung Verwaltungsverfahren. Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GesmbH. Wien, 2003.

Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners angenommen vom First United Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders in Genf 1955.

Resolution: Economic and Social Council Res 663 C (XXIV) vom 31.7.1957 und 2076 (LXII) vom 13.5.1977).

Recommendation No. (2006) 2 of the **Committee of Ministers of the member states on the European Prison Rules** vom 11. Januar 2006 ersetzt Recommendation No. R (87) 3 of the Committee of the Ministers to Member States on the European Prison Rules vom 12. Februar 1987.

Abschließendes Dokument des **OSZE** Folgetreffens 1989 in Wien, Fragen der Sicherheit in Europa, Prinzip (23.3); Dokument des Moskauer Treffens über die menschliche Dimension der KSZE vom 3. 10. 91, Prinzip (23.1.iv und v) (s. www.osce.org)

UNHCR Revised Guidelines on Applicable Criteria and Standards Relating to the Detention of Asylum Seekers (UNHCR Guidelines)¹¹;

<http://www.unhcr.org.au/pdfs/detentionguidelines.pdf> (last visit on 27 July 2007)

Weitere Informationen erteilt die
Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates
Bundesministerium für Inneres

Tel. +43 (1) 53 126 – 3501

E-mail: office@menschenrechtsbeirat.at

Internet: <http://www.menschenrechtsbeirat.at>